STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 920

705/48

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

4555.

Feinmaschinenbau Weinheim
G.m.b.H., Weinheim/Bergstr.

Ang.: Klage Fa. Villgis & Co.
Schwetzingen

angefangen: ..... 19....

beendigt: ..... 19....

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 404

920

LEITZ
-Rapid ES-
Din Quart

Einnahmen

2/2.49. von Siepert, Klavierspielen, Lösen Zeugnisheft. + Lösklagen M 127.25

12/2.49 von Siepert, Klavierspielen, Zeitschrift d. Lösten M 5.–

~~10.7.46 Honorar Rm 25.–~~

Auslagen

19./7.48 Fahrtauslagen P. Otto nach Neunheim (T.) M 5.–

Bl. 43

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

5 M – Pf

von

Alfred Ziepert
Werkzeuge — Eisenwaren
Haus- u. Küchengeräte
Schwetzingen

Postschließfach 33

Konto Karlsruhe 17822

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

Vorschuß gegen Feinwaschmaschine

Von Hoffe den
Betrag von DM 12.7.25
abgesandt d. Volksbank
Schwetzingen 26.5.49
zu Ihren Bestn. O.Z.

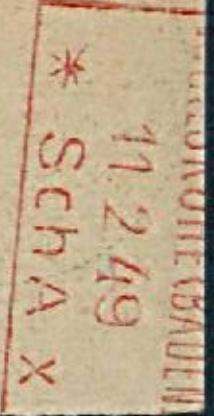

Herren Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,Dr.Heinz G.C.Otto , Rechtsanwälte,Heidelberg,Neuenheimer Landstr. Nr.4

Betrifft:Feinmaschinenbau. 11. Feb 1949

Herr Dr.Horch überreichte mir Ihre Kostenrechnung vom 18.Januar 49 und teile ich Ihnen höfl.mit,dass ich dieselbe am 26.Jan.49 durch die Volksbank Schwetzingen überweisen liess.

Ihre Kostenrechnung vom 4.Feb.49 habe ich heute per Postscheckauszahlung an Sie überwiesen.

Hochachtungsvoll!

Alfred Ziepert
Eisenwaren
(17a)Schwetzingen

Schwetzingen,den 10.Feb.1949.

Wv. 1.III.49 / de/x

Geschäftlich-Germah!

ALFRED ZIEPERT

Eisenwaren / Haus- und Küchengeräte
Großhandel / Kleinhandel

Blechemballagen
Spezialmaschinen für Haushaltskonserven

Schwetzingen (Baden)
Postschließfach Nr. 33 / Fernsprecher 367

Herren

Dr.Dr.h.c.Hermann Heineri
Dr.Heinz G.C.Otto
Rechtsanwälte,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

DEUTSCHER GENOSSENSCHAFTS-RING

Diesen Abschnitt erhält der Empfänger

227

3

Ueberweisung B № 002130 der Girostelle 22 79

4

Im Auftrage von Herrn Alfred Ziepert,

Haushaltungsgeräte

(Firmenstempel)

in Schwetzingen

wurden überwiesen RM [illegible] Rpf. 25

Reichsmark (In Worten) RM Hundertsiebenundzwanzig--- Rpf. wie oben

Heidelberg, den 31 JAN 1949

Von dem Betrag haben wir Ihr Konto erkannt.

SÜDWESTBANK HEIDELBERG

an Herren Dr. Hermann Heinrich u. Heinz Otto Heimerich

in Heidelberg 6304

Straße u. Nr.

(Rückseite beachten)

Verwendungszweck:

Empfänger unterhält Bankkonto bei Südwestbank Heidelberg

Falls Konto bei einer Girostelle des Deutschen Genossenschafts-Ringes nicht unterhalten wird, kann der Betrag auf obiges Konto überwiesen werden.

Deutscher
Bankverein
2279
26 1 49 - -

Mittellungen, die über eine kurze Angabe des Ueberweisungszweckes hinausgehen, sind postgesetzlich unzulässig.

Wir haben umstehenden Betrag Ihrem Konto

gutgeschrieben — überwiesen.

Ort

Datum

15. II.

1. III. 49

4. Februar 194

Dr. O./Sch.
- 705 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Rudolf H o r c h
S c h w e t z i n g e n
Dreikönigstr. 7

1. 4. 49

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Vilgis gegen Feinmaschinenbau teilt mir meine Mandantin mit, dass sie ebenfalls Kosten gehabt hat in Höhe von DM 5.--. Ich bitte Sie, diesen Betrag noch dem von mir mit Schreiben vom 18. Januar 1949 angeforderten Betrag zuzuschlagen.

Ich muss zu meinem Bedauern gerichtliche Kostenfestsetzung beantragen, falls ich nicht bis spätestens Dienstag, d. 15. Februar 1949 im Besitze der Kostenzahlung bin.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
u. Dr. Heinz G.C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter: g-kl

3 Feb. 1949

Ihre Zeichen Dr.O/M -705 Ihr Schreiben 18.1.49 Unser Zeichen g-kl Tag 24.1.49

Betrifft:

Klage V i l g i s

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.1.1949. Es freut uns, daß Sie diesen Prozeß gewonnen haben und sind Ihnen für Ihre Bemühungen sehr verpflichtet. An Kosten haben wir in dieser Sache verauslagt DM 5.-. Wir bitten Sie, festzustellen, ob nicht noch höhere Auslagen von uns gemacht wurden. Aus unserer Buchhaltung lassen sich keine weiteren Ausgaben feststellen.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

Wv. 1.II.49

18.Januar 1949.

Dr.O./M.
- 705 -

Feinmaschinenbau Weinheim GmbH.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Klage V i l g i s .

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift des in obiger Sache ergangenen Urteils des Landgerichts Mannheim vom 7.Januar 1949, das keinem Rechtsmittel mehr unterliegt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

18.Januar 49.

Dr.C./M.
- 705 -

Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Rudolf H o r c h

S c h w e t z i n g e n
Dreikönigstrasse 7 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen Ausfertigung und beglaubigte Abschrift des Urteils in der Sache V i l g i s mit der Bitte um Rücksendung der Ausfertigung .

Ich nehme an , dass wir auf einen gerichtlichen Kostenansatz verzichten können und bitte Sie, für die baldige Überweisung unserer Kosten durch Ihre Mandantin Sorge tragen zu wollen .

Unsere Kosten berechne ich wie folgt :

Streitwert DM 539 .- :

hieraus 13/10 Prozessgebühr	DM	37.70
13/10 Verhandlungsgebühr	"	37.70
13/10 Beweis- und Beweisverhandlungsgebühr	"	37.70
3% Umsatzsteuer	"	3.39
Porto und Fahrtauslagen	"	10.76
Gesamtbetrag :	DM	127.25

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

Wv. 10.II. 49

8.Januar 1949.

Dr.O./M.
- 705 -

An die
Feinmaschinenbau Weinheim GmbH.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

Betrifft : Klage V i l g i s .

Wir können Ihnen heute zu unserer Freude mitteilen , dass die von der Firma Vilgis gegen das klagabweisende Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen vom 28.10.1947 eingelegte Berufung durch Urteil des Landgerichts Mannheim vom 7.Januar 1949 kostenpflichtig zurückgewiesen worden ist . Das Urteil liegt uns noch nicht vor ; wir werden es Ihnen übersenden , sobald wir in dessen Besitz sind . Das Ergebnis haben wir heute nur auf fernmündlichem Wege in Erfahrung gebracht .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Betr.: Vilgis ./. Feinmaschinenbau. 7.I.49

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen vom 28.10.47 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Wv. 6.1.49

6. Dez. 1948.

Dr.O./S.
- 705 -

An die
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Betr.: Klage V i l g i s .

In obiger Sache wurde am Freitag, den 3.12.48, vor dem Landgericht Mannheim mündlich verhandelt. Die beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten wiederholten ihre Anträge und verzichteten auf weitere, auch schriftliche, Ausführungen. Es wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 7.1.49 anberaumt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

Sachbearbeiter: g-kl

An die
Herren Rechtsanwälte Dr.Dr. h.c.
Hermann Heimerich u. Dr. Heinz
G.C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

2. Dez. 1949

Ihre Zeichen Dr.O./Sch. Ihr Schreiben 27.Nov.1948 Unser Zeichen Tag 1.12.1948

Betrifft: Klage V i l g i s

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 27.Nov.1948. In dessen Erledigung übersenden wir Ihnen die Beweisaufnahmeprotokolle in der Anlage zurück.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

3Anlagen

Z. 7. I. 49

Badisches Amtsgericht

Weinheim, den 19. Okt. 1948

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Säger
Gerichtsassessor

als Richter,

Just.Angest.Schweikert

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen
Fa.Vilgis

gegen

Fa. Feinmaschinenbau

wegen Herausgabe

Bei Aufruf sind erschienen:

1. für Kläger in:H.Ziepert u. RA.Dr.Horch
2. " Beklagte : RA.Dr.Otto
3. nachbenannte Zeugen — Sachverständige — —

Bad. Amtsgericht

Weinheim, den 19. Io. 1948

ZRH. XXX AR

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle des Landgerichts Mannheim zurück. gez. Säger

Die Zeugen — Sachverständige — wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und dann — die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Ich heiße Otto Schanz

bin 47 Jahre alt, Werkmeister

wohnhaft in Weinheim

m.d.P.n.v.u.n.v.

ZP. 28.
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160 Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.).
(LM 1. 30000. 5. 29.)

Zur Sache:

Am 26.3.1945 kam ich von der Gesellschaft in Schmalkalden wieder nach Weinheim zurück, wo ich bei der Beklagten als Werkmeister tätig war. 4 oder 5 Tage später ging ich wieder in den Betrieb und stellte fest, dass bei der Beklagten geplündert worden war. Hauptsächlich wurde in den Büros und in der Werkzeugausgabe geplündert. Dass geplündert wurde, stellte ich daran fest, dass Türen und Schränke aufgebrochen waren und alles durcheinander lag. Die Nachforschungen im Betrieb ergaben, dass für etwa 66000.- RM Gegenstände geplündert wurden und zwar Büroartikel, Schreibmaschinen - wieviel weiss ich nicht - und hauptsächlich Werkzeuge. Die Namen der Schreibmaschinen kenne ich auch nicht. Die Ermittlungen haben auch ergeben, dass die bei der Beklagten beschäftigten Ausländer, Franzosen und Holländer, die on und für sich außerhalb der Fabrik geschlafen haben, beim Umsturz in das Fabrikgebäude eingezogen bezw. eingedrungen sind, und zwar in die kaufm. Büros, wo sie auch übernachtet haben.
Auf Frage des bekl.Vertr. Wie ich gehört habe, hatten in den ersten Tagen des Umsturzes Werksangehörige, insbesondere Aufsichtspersonen nicht die Möglichkeit, den Betrieb zu betreten, weil sie von den Ausländern, Franzosen, Holländer u. Russen daran gehindert wurden. Etwa 5 Tage nach dem Beginnn des Umsturzes, als ich z.B. selbst hinkam, konnten Betriebsangehörige den Betrieb wieder betreten.

v.g.

Der bekl. Vertr. beantr gt Beeidigung des Zeugen.
Der kl. Vertr. widerspricht nicht.

Gerichtsbeschluss:

Der Zeuge Schanz ist zu beeidigen.

Der Zeuge wurde vorschriftsmässig beeidigt.

2.Zg. Z.P.

Elise Schröder geb. Müller, 56 Jahre alt, Ehefrau des Schlossers Heinrich Schröder, wohnhaft in Weinheim, m.d.P.n.v.u.n.v.

Z.S.

Ich wohne in der Paulstrasse direkt gegenüber der Feinmaschinenfabrik. Ich kann bezeugen, dass vom 1.Tag des Umsturzes an, d.h. als die Amerikaner einzogen 1945, ungefähr 1 Woche lang täglich, und zwar Tag und Nacht, in großem Umfang bei der Beklagten geplündert worden ist, und zwar taten dies Amerikaner, Franzosen, Holländer, Russen und Polen. Teilweise kamen sie mit Gewehren in den Betrieb und vielfach fuhren sie mit Autos vor, in welchen sie geplünderte Sachen wegschleppten. Mit eigenen Augen habe ich

nur gesehen, dass sie Sauerstofflaschen und andere Metallgegenstände aufgeladen haben. Was es im einzelnen war, weiss ich natürlich nicht. Bei mir wohnte ein Spengler in Miete, der bei der Feinmaschinenfabrik beschäftigt war und für welchen ich nach einigen Tagen seine Werkzeuge abholen wollte. Hierbei stellte ich fest, dass in den Fabrikräumen alles ausgeplündert war. Ich habe auch die Büros betreten und festgestellt, dass Schränke aufgebrochen waren und dass ausser den nackten Tischen überhaupt nichts mehr da war. Was aus den Büroso weggenommen ist, insbesondere ob auch Schreibmaschinen darunter waren, kann ich nicht sagen. Ich kann aber folgendes noch sagen: Als ehemaliges Mitglied der Frauenschaft musste ich damals im Gasthaus zum Schwarzen Adler putzen, wo die sogenannten Zwangsverschleppten - Polen, Holländer, Franzosen, Russen - untergebracht waren. Dabei stellte ich fest, dass fast das ganze Gasthaus angefüllt war mit Gegenständen - Geschirr, Bettzeug, Bettstellen - welches aus den Räumen der Beklagten stammten. Ich erkannte die Sachen sofort, weil überall die Firma aufgezeichnet war. Schreibmaschinen habe ich hierbei nicht gesehen.

v.g.

3.Zg.

Z.P.

Erna Litzinger, 22 Jahre alt, Stenotypistin, wohnhaft in Weinheim m.d.P.n.v.u.n.v.

Z.S.

Ich war seinerzeit als Stenotypistin auf dem techn.Büro der Bekl. in der Paulstr. hier beschäftigt. Jeden Abend nach Schluss der Geschäftszeit und zwar um 3/4 6 Uhr wurden die im Dienst benutzten Schreibmaschinen, darunter auch die der Firma Vilgis, in Gegenwart der betr.Stenotypistin in einem Stahlschrank eingeschlossen. Der Schlüssel wurde sodann jeweils dem Betriebsführer übergeben. Bei dem Umsturz ging ich zunächst 2 bis 3 Tage nicht mehr in den Betrieb. Als ich dann wieder kam stellte ich fest, dass der genannte Stahlschrank erbrochen war. Die Türe stand offen und die Schloßteile waren verbogen. In diesem Stahlschrank stand ursprünglich jeden Abend die Schreibmaschine Orga der Firma Vilgis und eineganz alte Maschine Marke Adler. Als ich nun wieder kam, war meine Schreibmaschine Adler noch vorhanden, allerdings aus dem Stahlschrank herausgenommen auf dem Boden stehend. Die Schreibmaschine Orga der Firma Vilgis war nicht mehr vorhanden, weder im Stahlschrank noch sonst in den betreffenden Räumen. Neben dem Stahlschrank im gleichen Raum - Keller - befand sich noch ein verschliessbarer Bretterverschlag,

in welchem 6 oder 7 andere Schreibmaschinen untergebracht waren. Diese 6 oder 7 Schreibmaschinen waren alle verschwunden, und in den Räumen der Beklagten nicht mehr zu finden. Man hat zwar überall darnach gesucht, aber nirgends Schreibmaschinen gefunden.
Auf Befragen des bekl.Vertr: Es ist richtig, die Schreibmaschine"Orga" wurde am letzten Tag vor dem Einmarsch der Amerikaner auch noch einmal sorgfälltig in den Stahlschrank eingeschlossen. Ich habe kurz vor Arbeitsschluss jedenfalls gesehen, dass sie im Stahlschrank war, bevor der Stahlschrank abgeschlossen wurde. Das Zuschliessen des Schrankes habe ich selbst nicht gesehen, aber bevor wir den Betrieb verliessen, ging ich an diesem Abend noch einmal in den Keller und stellte fest, dass der Stahlschrank zu war. Die Schreibmaschinen wurden täglich von einem Ausländer, und zwar m.E. einem Holländer, in den Keller und an den Aufbewahrungsort gebracht; dieser Ausländer war aber an und für sich ein sehr zuverlässiger Mann.
Auf Frage beider Prozeßvertr.: Die Schreibmaschine " Orga " war nicht in gutem Zustand. Sie wurde auch nicht jeden Tag benützt.
Auf Vorhalt des Herrn Ziepert, dass in den Holzverschlag nur 4 Schreibmaschinen untergebrachtwerden konnten, erklärt die Zeugin: Wie ich schon vorhin erwähnte, weiss ich nicht genau, wieviel Schreibmaschinen in diesem Holzverschlag waren. Ich glaubte, dass es 6 bis 7 waren. Es ist natürlich auch möglich, dass es nur 4 waren.
Auf weiteren Vorhalt des Herrn Ziepert: Ich glaubte, dass der Holzverschlag, in welchem die Schreibmaschinen waren, auch verschliessbar war. Wenn Herr Ziepert mir vorhält, dass nur Benzin im Holzverschlag eingeschlossen war und dass der Teil des Holzverschlags, in welchem die Schreibmaschinen waren, nicht verschlossen gewesen sei, so muss ich zugeben, dass Letzteres auch möglich ist. Ich selbst habe mich um diese Schreibmaschinen in diesem Holzverschlag auch nicht besonders gekümmert, denn sie gingen mich nichts an.
Auf Frage des bekl.Vertr: Der Keller, in welchem die Schreibmaschinen sich befanden, war als solcher auch durch 2 Türen nach außen abgeschlossen und zwar durch eine dünne Holztüre und ganz nach aussen durch eine dicke dichtschliessende Eisentür. Ob der sogenannte Stahlschrank auch aus Stahl oder dickerem Blech war, weiss ich nicht genau. Ich kann nur sagen, dass die Wände des Schranks ungefähr 1 cm dick waren. Er wurde bei uns immer Stahlschrank genannt. Ich glaubte, dass er aus Stahl mindestens aus Eisen war. Aus Blech bestand er jedenfalls nicht. Der Stahlschrank hatte zwar kein Sicherheitsschloss, aber auch nicht ein gewöhnliches Schlüsselschloss.

v.g.

Der bekl. Vertr. beantragt Beeidigung der Zeugin.
Der kl. Vertr. widerspricht nicht.

Gerichtsbeschluss:

Die Zeugin ist zu beeidigen.
Die Zeugin wurde vorschriftsmässig beeidigt.

Der Richter:

gez. Säger

Der Urkundsbeamte

gez. Schweikert

27. November 1948

822/47

Dr.O./Sch.
- 705 -

An die
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Betrifft: Klage V i l g i s.

In obiger Sache nähert sich der Termin vom Freitag, d. 3. Dezember 1948, vormittags 11 Uhr. Wir bitten, uns die Ihnen mit unserem Schreiben vom 9.November 1948 übersandten Beweisaufnahmeprotokolle zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
I.V.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

4

30. XI. 48 ✓

9.Nov. 1948.

Dr.O./M.
- 705 -

An die
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.

Betr.: Klage V i l g i s .

In obiger Sache ist Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Mannheim auf

Freitag, den 3.Dezember 1948, vorm.11 Uhr

III.Stock, Zimmer 43, anberaumt .

In der Anlage übersenden wir Ihnen das Protokoll über die Beweisaufnahme vom 19.Oktober 1948 mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme und Rückgabe danach , da es sich um das einzige Exemplar handelt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

4

Geschäftsstelle des Landgerichts

Mannheim, den 30. Oktober 1948.

Terminsnachricht

9 Nov 1948

Aktenzeichen:

3 S 157/47

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

In Sachen

Fa. Manfred Vilgis u. Co. Schwetzingen,

Proz. Bev. Rechtsanw. Dr. Horch, Schwetzingen

gegen

Fa. Feinmaschinenbau GmbH. Weinheim

Proz. Bev. Rechtsanw. Dr. Heimerichnund

Dr. Heinz Otto, Heidelberg

wegen Herausgabe

(Fortsetzung zu

Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung

ist bestimmt auf

Freitag, den 3. Dezember 1948, vorm. 11 Uhr

vor — ~~dem Einzelrichter~~ — dem Landgericht, Mannheim

3. Stock Zimmer 43

Der Terminsnachricht für **den Berufungsbeklagten** ist die Berufungsschrift angeschlossen. Die Berufungsschrift ist beim Berufungsgericht am 24. Novbr. 1947 eingegangen.

Der Berufungsbeklagte wird darauf hingewiesen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

Landgericht Mannheim

Herren
Rechtsanw.
Dr. Dr. Heimerich
und Dr. Otto
Heidelberg

ZP. 97ab

Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung über die Berufung an die Parteien (§§ 348, 349, 520 ZPO.). — Landgericht.

(6a; A 4; 11. 40; 5000; LM 2.)

15/41. 1

Heidelberg, den 19. Oktober 1948
Dr. O./Sch.
- 705 -

A k t e n n o t i z

Ich habe den Termin zur Beweisaufnahme in der Sache V i l g i s beim Amtsgericht Weinheim wahrgenommen. Die Aussagen waren im allgemeinen für unsere Mandantin günstig. Zwei der Zeugen wurden auf meinen Antrag beeidigt. Ich habe nach dem Termin Herrn Dr. G i e b e l kurz Bericht erstattet.

Wvl. in 4 Wochen.

Weinheim, den 30.9.1948

Betr.: Angelegenheit Vilgis

1. Okt. 1948

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 25.9.1948 und nahmen von Ihren Mitteilungen Kenntnis.

Hochachtungsvoll!

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

einmaschinenbau Wainhain
G. m. b. H.

POSTKARTE

An die

Herren Dr.Dr. h.c.Hermann
Heimerich und Dr. Heinz
G.C. Otto,

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

12 45

10. X. 48 /

25.Sept. 1948

Dr.O./Kr.

d 27/9.

Firma
Feinmaschinenbau G.m.b.H.
W e i n h e i m / Bergstr.

Betr.: Angelegenheit Villgis

Der in diesem Rechtsstreit auf Dienstag, den 5.10.48 anberaumte Termin zur Vernehmung von drei Zeugen ist verlegt worden auf

Dienstag, den 19. Okt. 1948, vormittags 9.3o Uhr, Amtsgericht Weinheim, Zimmer Nr. 56.

Von den Dornier-Werken erhalten wir noch das abschriftlich anliegende Schreiben. Diese Angelegenheit dürfte vorerst erledigt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

W A

25 [illegible] 1948

Amtsgericht

AR 244/48

Weinheim, 22. September 1948

I.S.
Vilgis / Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe

I. Auf Antrag des Kl. Vertreters wird der auf Dienstag, den 5. Oktober 1948 bestimmte Termin zur Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter verlegt auf:

Dienstag, den 19. Oktober 1948 vorm. 9 1/2 Uhr
Amtsgericht Weinheim, Zimmer 56

II. Nachricht hiervon.

gez. Bürger

Herren
R[illegible].Dr.Heimerich u.Otto
Heidelberg

Ausgefertigt: Geschäftsstelle.

Löb

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 248

Schwetzingen, den 16.9.1948
Dr.H/B

18. Sep. 1948

An das
Amtsgericht
Weinheim/Bergstr.

In Sachen

Akt.Z. AR 244/48
Gegn.erh.Abschrift

Vilgis / Feinmaschinenbau

wegen Herausgabe

steht Termin zur Vernehmung der Zeugen Schanz, Schröder und Litzinger vor dem dortigen Amtsgericht auf Dienstag, den 5.1o.1948, vormittags 9 Uhr an. Da ich an diesem Vormittag sowohl hier in Schwetzingen als auch in Mannheim Termine habe, ist mir die von meinem Mandanten gewünschte persönliche Wahrnehmung des Termins vor dem dortigen Gericht unmöglich. Ich möchte deshalb höflichst bitten, den Termin auf 14 Tagen zu verlegen, da ich auch am Dienstag, den 12.1o. eine Reih wichtiger Termine (Beweisaufnahmen) vor dem Landgericht in Mannheim wahrzunehmen habe.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Schoel
Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich

Heidelberg

Hainebacher Landstr. 4

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 269

W.v.n.X.48

15.September

Dr. O./Sch.
- 705 -

Firma
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Betr.: Angelegenheit V i l g i s.

Vom Amtsgericht Weinheim erhalten wir heute die Nachricht, dass Termin zur Vernehmung der Zeugen Schanz, Schröder und Litzinger auf

Dienstag, d. 5.Oktober 1948, vorm. 9^{30} Uhr
im Amtsgericht Weinheim, Zimmer Nr. 56

anberaumt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

-705-

7 C / 9 148

Amtsgericht - Geschäftsstelle-
AR 244/48

Weinheim, den 13.9.1948
J.S.
Vilgis gegen Feinmaschinenbau

15. Sep. 1948

1. Termin zur Vernehmung der Zeugen
1. Otto Schanz, Weinheim
2. Frau Elise Schröder, Weinheim
3. Frl. Erna Litzinger, Weinheim
ist bestimmt auf
evtl. Dienstag, den 5. Okt. 1948, vorm. 9.30 Uhr
vor das Amtsgericht Weinheim, Zimmer Nr. 56.
2. Nachricht hiervon .

Amtsgericht * Weinheim (Bergstr.) *

Späth

Amtsgericht Weinheim

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 268

Wv. Pe. O. usw. Rückkehr
(2. Neuantrag; ev. Schutzschrift)

Schwetzingen, den 2.9.1948
Dr.H/B.

4. Sep. 1948

An das
Landgericht
Mannheim

Akt.Z. S 157/47
Gegn.erh.Abschrift

In Sachen
Vilgis / Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe

teile ich zu Ziffer V des Beweis- und Gerichtsbeschlusses vom 30.7.48 mit, dass der Klägr. Korrespondenz aus der Zeit vor dem Abschluss des Mietvertrages über die beiden Schreibmaschinen nicht im Besitze hat. Es könnte lediglich die nach dieser Zeit gewechselte Korrespondenz vorgelegt werden, die sich mit dem Verlangen des Klägr. auf Rückgabe seiner Maschinen befasst.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Horch

Rechtsanwalt

Herren Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
u. Dr. Heinz G. C. Otto

Neuenheimer Landstr. 4

Heidelberg

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 263

Ma. 20.5.48 / Ze/Ö

- 705 -

Landgericht Mannheim

Anlage zum Protokoll vom 30. Juli 1948

S 157/47

In Sachen

Vilgis gegen Feinmaschinenbau

wegen Herausgabe.

17. Aug. 1948

I. Beweis- und Gerichtsbeschluss:

Die Beklagte (Berufungsbeklagte) behauptet:

a) in ihrem Hauptbüro in der Paulstrasse in Weinheim sei beim Zusammenbruch geplündert worden, wobei Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und auch Schreibmaschinen abhandegekommen seien,

b) die in ihrem Hauptbüro in der Paulstrasse in Weinheim verwendeten Schreibmaschinen seien nach der Dienstzeit in einem Stahlschrank eingeschlossen worden, dieser Stahlschrank sei nach der Plünderung erbrochen und die von der Klägerin gemietete Schreibmaschine Marke » Orga » sei aus ihm entwendet gewesen.

II. Über diese Behauptungen soll auf Antrag der Beklagten (Berufungsbeklagten) Beweis erhoben werden durch Vernehmung folgender Zeugen:

a) des Werkmeister Otto Schanz, zu laden bei der Beklagten (Berufungsbesklagten), zu Ziff. I a.

b) der Frau Elise Schröder in Weinheim, Paulstr. 27 zu Ziffer I a,

c) des Frl. Erna Litzinger, zu laden bei der Beklagten zu Ziff. I b.

III. Um die Vernehmung der Zeugen soll das Amtsgericht in Weinheim ersucht werden.

IV. Die Vernehmung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass die Beklagte (Berufungsbeklagte) bis spätestens 15. August 1948 für jeden Zeugen die Zahlung eines Auslagenvorschusses von 5.-- DM nachweist oder bis zum dem genannten Zeitpunkt dem Gericht eine schriftliche Gebührenverzichtserklärung der Zeugen vorlegt.

V. Dem Kläger (Berufungskläger) wird aufgegeben, die einschlägige Korrespondenz aus der Zeit vor dem Abschluss des Mietvertrages über die beiden Schreibmaschinen bis spätestens 20. August 1948 dem Gericht vorzulegen.

VI. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird nach Erledigung dieses Beschlusses bestimmt.

gez. Dr. Huber Hirschbrunn Dr.Müller.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich & Otto
Heidelberg

2/9. ✓

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Dr. Horch
1 x Akt

13. August 1948

Dr. O./Sch.
- 705 -

An das

Landgericht
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

In Sachen

Vilgis gegen Feinmechanischen Bau

wegen Herausgabe

Aktenz.: S 157/47

Gegn. hat Abschr.

bitten wir wegen Urlaubsabwesenheit des Unterzeichneten den Termin zur Beweisaufnahme nicht vor dem 10. September 1948 stattfinden zu lassen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Verteiler:

1 x KOMPL

2 x DR. LISTON

1 x [illegible]

1 x [illegible]

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto,
Rechtsanwalt,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter: g-kl

Ihre Zeichen Dr.O/M -705- Ihr Schreiben 10.8.1948 Unser Zeichen 7c/9 Tag 13. Aug. 1948 / 12.8.1948

Betrifft:

Rechtsstreit Vilgis

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 10.8.1948. Mit Bezug hierauf teilen wir Ihnen mit, daß wir die Zeugenvernehmung beim Amtsgericht in Weinheim durchführen lassen wollen. Es würde sich also erübrigen, den Antrag, wie Sie ihn im Sinne haben, zu stellen. In der Anlage senden wir Ihnen Abschrift unseres heutigen Schreibens an das Landgericht in Mannheim in dieser Sache und bitten, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

1 Anlage

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.
Bardey

An das
Landgericht Mannheim,
M a n n h e i m

g-kl

12.8.1948

Rechtsstreit Manfred V i l g i s & Co., Schwetzingen
gegen
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir einen Kostenvorschuß von DM 5.— für die Zeugin Schröder per Zahlkarte überwiesen haben. Die beiden übrigen Zeugen haben schriftlich auf die Gebühren verzichtet. Die Verzichtserklärung übersenden wir in der Anlage.

1 Anlage

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

10.August 48.

Dr.O./M.
- 705 -

An die

Feinmaschinenbau Weinheim
G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Betrifft : Rechtsstreit V i l g i s .

Ich habe mittlerweile durch Akteneinsicht den Wortlaut des am 30.7.1948 ergangenen Beweisbeschluss festgestellt. Er lautet folgendermassen :

" Beweis- und Gerichtsbeschluss .

I.

Die Beklagte (Berufungsbeklagte) behauptet :

a) in ihrem Hauptbüro in der Paulstrasse in Weinheim sei beim Zusammenbruch geplündert worden, wobei Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und auch Schreibmaschinen abhanden gekommen seien ,

b) die in ihrem Hauptbüro in der Paulstrasse in Weinheim verwandten Schreibmaschinen seien nach der Dienstzeit in einem Stahlschrank eingeschlossen worden , dieser Stahlschrank sei nach der Plünderung erbrochen und die von der Klägerin gemietete Schreibmaschine " Orga 2 sei aus ihm entwendet gewesen .

II.

Über diese Behauptungen soll auf Antrag der Beklagten Beweis erhoben werden durch Vernehmung folgender Zeugen :

a) Werkmeister S c h a n z zu Ia,
b) Frau S c h r ö d e r zu Ia,
c) Fräulein L i t z i n g e r zu Ia und b .

III.

Die Vernehmung soll durch das Amtsgerichte Weinheim erfolgen .

IV.

Die Vernehmung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass die Beklagte (Berufungsbeklagte) bis spätestens 15.August 1948 für jeden Zeugen die Zahlung eines Auslagenvorschusses von DM 5.- nachweist, oder bis zu dem genannten Zeitpunkt dem Gericht eine schriftliche Gebührenverzichterklärung der Zeugen vorlegt .

V.

Der Klägerin (Berufungsklägerin) wird anheim gegeben , die einschlägige Korrespondenz aus der Zeit vor dem Abschluss des Mietvertrages über die beiden Schreibmaschinen bis spätestens 20.August 1948 dem Gericht vorzulegen .

VI.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird nach Ausführung dieses Beschlusses bestimmt .

gez. Huber, Hirschbrunn,
Müller "

Dieser Beweisbeschluss ist sehr aufschlussreich .Es ist daraus zu entnehmen , dass das Landgericht sich nun doch auf den Standpunkt stellt, dass nach dem Vertrag eine Haftung für Plünderungsverluste von Ihnen nicht übernommen worden ist, denn sonst hätte die Beweiserhebung über die Tatsache der Plünderung in der Paulstrasse keinen Sinn . Ich hatte seinerzeit Gelegenheit, mich mit dem sachbearbeitenden Richter privat und freundschaftlich über diese Rechtsfrage zu unterhalten . Der Richter hat damals auf dem Standpunkt gestanden , dass Ihre Firma , wenn man damals daran gedacht hätte , sicher die Haftung für Plünderung übernommen hätte und dass man nunmehr den Vertrag dahin auslegen müsse . Auch aus der Höhe des Mietzinses müsse man schliessen, dass dieses Risiko nicht von der Vermieterin getragen werden sollte , denn sonst wäre eine höhere Miete vereinbart worden . Ich habe damals alle Überredungskunst angewendet , um den Richter in seiner Ansicht zu erschüttern und ihn ins-

besondere darauf hingewiesen, dass die Miete von 10.-M bei dem tatsächlichen Wert der Maschinen so hoch sei , dass man nicht auf eine gleichzeitige Übernahme des Plünderungsrisikos schliessen könne . Ich war damals nicht darüber im klaren, ob ich den Richter umgestimmt hatte , glaube dies aber nunmehr aus dem Beweisbeschluss wenigstens bis zu einem gewissen Grade schliessen zu können .

Der Ausgang des Prozesses hängt also nunmehr davon ab, dass die drei zu vernehmenden Zeugen mit einer gewissen Eindeutigkeit bekunden, dass mm auch wirklich Plünderungen in dem Gebäude Paulstrasse 22 vorgekommen sind , nicht nur dass Angehörige der Besatzungsmacht aus und ein gegangen sind .

Die Vernehmung der Zeugen soll durch das Amtsgericht Weinheim vorgenommen werden . Ich weiss nicht , ob der uns bekannte Amtsgerichtsrat noch dort tätig ist und vor allen Dingen , ob er allein das ganze Amtsgericht in der Hand hat . Für den Fall , dass dort ein Referendar oder ein zweiter jünge er Richter beschäftigt sein sollte, möchte ich annehmen , dass Herr Dr.S ä g e r die Beweisaufnahme nicht selbst durchführen wird . Man könnte natürlich beantragen, dass das erkennende Gericht oder mindestens ein beauftragter Richter desselben in Mannheim die Beweisaufnahme durchführen soll, um diesem einen unmittbaren Eindruck von den Zeugen zu verschaffen . Ob dem Antrag ein Erfolg beschieden sein wird, steht aber dahin. Wenn ich einen solchen Antrag stellen soll , bitte ich um umgehende Benachrichtigung .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1948 /

2. August 1948

ab 3/8.

Dr. O./Sch.
- 705 -

Firma
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Betr.: Rechtsstreit V i l g i s.

In dieser Sache ist Beweisbeschluss erhoben, in dem die Vernehmung der Zeugen Schanz, Schröder und Litzinger angeordnet ist. Der Termin steht noch nicht fest; hiervon werden wir Ihnen noch Mitteilung machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

8

31.7.48

Villgis ./. Feinmaschinenbau

Beweisbeschluss auf Vernehmung der Zeugen
Schanz, Schröder u. Litzinger.

29/7 V

A u s z u g

aus unserem Schreiben an Firma Columbia-Werke, Weinheim
vom 16. Juli 1948 in Angelegenheit Meckelholt :

" P.S. In der Anlage übersenden wir Ihnen ferner
für die Feinmaschinenbau Abschrift eines
Schreibens des Gegenanwalts vom 13.7.1948
in der Sache V i l g i s . "

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 268

Schwetzingen, den 13.7.1948
xxxxxxxxxx
Dr.H/B

An das
Landgericht
Mannheim

15. Juli 1948

In Sachen

Vilgis / Feinmaschinenbau

wegen Herausgabe

Akt.Z.S 157/47
Gegn.erh.Abschrift

ist mir am lo.ds.Mts. der 9 Seite umfassende gegnerische Schriftsatz vom 9.ds.Mts. zugegangen. Wenn ich mich recht erinnere, hat sich die Gegenseite im letzten Termin die Abgabe eines Schriftsatzes nur zwecke der Nachbringung von weiteren Rechtsausführungen vorbehalten. Da nun aber der Schriftsatz auch tatsächlich neues Vorbringen enthält, zu dem noch Stellung genommen werden müsste, bitte ich ergebe

die Verhandlung wieder zu eröffnen,

sofern dieses neue tatsächliche Vorbringen der Gegenseite für die zu erlassende Entscheidung nach Auffassung des Gerichts von Bedeutung wäre.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Horch

Rechtsa

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Telefon 14 7
Dreikönigstr. 7

Dr. Horch
Rechtsanwalt

Herren Rechtsanwälte
Dr.Heimerich u.Dr.Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Verteiler : 1 x Gericht
2 x Dr.Horch
1 x Mandant
1 x Akt

9.7.1948.

Dr.O./M.
- 705 -

An das
L a n d g e r i c h t
M a n n h e i m

In Sachen
Villgis gegen Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe

Aktenz.: S 157/47
Gegner hat Abschrift .

wird innerhalb der gesetzten Nachschubsfrist noch folgendes vorgetragen :

I.

Schon vor der Währungsreform wären gegen den Klagantrag laut Klagschriftsatz vom 28.7.1947 sowie den fürsorglichen Berufungsantrag zu Ziff.2 laut Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18.11.1947 schwerwiegende Bedenken zu erheben gewesen . Einer Lieferung von gleichwertigen Schreibmaschinen aus dem Besitz der Beklagten stünde entgegen , dass diese tatsächlich keine gleichwertigen , sondern nur höherwertige Maschinen besitzt, deren ersatzweise Lieferung ihr von vornherein nicht angesonnen werden kann . Die beiden abhanden gekommenen Maschinen der Klägerin sind als durchaus minderwertig anzusprechen.- Die Klägerin hat dies auch bisher nicht bestritten . Fürsorglich beziehen wir uns zum Beweis auf das Zeugnis der beiden Angestellten der Beklagten, die diese Maschinen benutzt haben

Fräulein Erna L i t z i n g e r , zu laden bei der Beklagten .

Herr Martin K n a p p , zu laden bei der Beklagten .

Auch die beiden Angestellten, Fräulein Budig und Fräulein Klos wussten, dass niemand die Maschinen benützen wollte

und sich die Angestellten beklagten, dass mit denselben nicht richtig zu schreiben wäre .

Beweis: Fräulein Lotte B u d i g ,
Fräulein Rosel K l o s , zu laden bei der Beklagten .

Ferner wird in der Rechtsprechung zur Naturalrestitution der letzten Zeit immer darauf abgestellt , dass besonders geartete Tatbestände vorliegen müssen , die einen solchen Ausspruch rechtfertigen , wie z.B. unerlaubte Handlung, ein von einer Seite bereits erfülltes Tauschgeschäft, Wegnahme in verbotener Eigenmacht, dingliche Sicherung u.s.w. (vgl. die Ausführungen von B r u n s in SJZ 1947, Spalte 301 ff. sowie im Betriebs-Berater 1947, S.255 und 331 und die dort zitierten Urteile) .

Im vorliegenden Falle, in dem eine Haftung überhaupt nur dann in Frage kommt , wenn der Haftungsmaßstab in Auslegung des Vertrages ganz besonders weitgezogen wird, kommt eine solche Naturalrestitution von vornherein nicht in Frage . Hinzu tritt der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit , der gemäss § 251 BGB in solchen Fällen berücksichtigt werden muss . Die Beklagte benötigt als Industrieunternehmen die noch vorhandenen Maschinen dringend zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes . Die Wegnahme einer oder gar zwei Maschinen von den wenigen , die ihr noch übrig geblieben sind , würden einen schwerwiegenden Eingriff in den Geschäftsbetrieb und eine unerträgliche Beeinträchtigung desselben bedeuten . Demgegenüber kann die Klägerin als Vermieterin vom Schreibmaschinen nicht in gleichem Mass ein Interesse an dem Besitz einer oder zweier Schreibmaschinen in natura begründen . Ihrem Interesse ist durch die Abgeltung des Schadens in Geld durchaus genügt , da sie je ihre Maschinen nur zum Gelderwerb benutzt hat und nicht zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Geschäftsbetriebs benötigt . Hinzu kommt aber, dass die ganze Rechtsprechung der letzten Zeit zur Frage der Naturalrestitution auf dem Gedanken

einer Doppelwährung aufbaut , wonach dem Schadenersatzberechtigten die Abgeltung seines Schadens in minderwertigem Geld nicht zugemutet werden könne . Diese Grundlage ist der Rechtsprechung nunmehr nach der stattgefundenen Währungsreform entzogen, da wieder normale Währungsverhältnisse geschaffen und ein mit Kaufkraft versehenes Geld vorhanden sind .

II.

Hinsichtlich der Auslegung des zwischen den Streitteilen bestehenden Mietvertrages wird auf unsere Rechtsausführungen vom 9.3.1948 Bezug genommen . Es erscheint ganz ausgeschlossen , dass die Beklagte sich auf die Vereinbarung einer Haftung für jeden Zufall eingelassen hätte, wenn dies ausdrücklich in dem von dem Teilhaber der Klägerin, Herrn Ziepert, gefertigten Vertragsentwurfs gestanden hätte. Nunmehr muss die Klägerin diese unklare Formulierung gegen sich gelten lassen und kann nicht einen höheren Haftungsgrad hineininterpretieren, als der Beklagten bei einer Auslegung des Vertrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zugemutet werden kann . Die Haftung für höhere Gewalt geht so erheblich über den normalen Rahmen der Haftung eines Mieters hinaus, dass dies unbedingt einer deutlichen Klarstellung im Vertrage bedarf . Die Aufzählung von einzelnen Fällen : unsachgemässe Behandlung, Brand , Diebstahl, wäre völlig überflüssig gewesen, wenn man einfach die Haftung für Zufall hätte vereinbaren wollen. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass Herr Ziepert als juristischer Laie, der übrigens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Angestellter der Beklagten war , sich vielleicht nicht genau ausgedrückt hätte . Denn es kommt ja entscheidend darauf an, wie die Vertragspartnerin, hier die Beklagte, eine solche Formulierung auffassen konnte. Wenn man durch die blosse Hinzufügung des Wortes :

"u.s.w." eine derartige Haftungserweiterung herbeiführen wollte, dann hätte dies mit einer Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr nichts mehr zu tun . Es entspricht auch nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, etwa aus Billigkeitserwägungen heraus etwas als vereinbart in einen Vertrag hineinzuinterpretieren, was weder dem beiderseitigen Vertragswillen entsprochen hat, noch als solcher klar zum Ausdruck gekommen ist .

III.

Was den Sachverhalt anbetrifft und insbesondere die Ausführungen der Klägerin und Berufungsklägerin in Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18.11.1948, Ziff.II, auf die die Klägerin immer wieder hinweist, so sei hierzu folgendes ausgeführt :

Wieviel Schreibmaschinen die Beklagte ausser den beiden geliehenen selbst besessen hat , ist rechtlich unerheblich. Im übrigen ist diese Frage in der letzten mündlichen Verhandlung dahin beantwortet worden , dass der Beklagten nach der Plünderung noch drei eigene Maschinen verblieben sind , mit denen sie notdürftig ihren Geschäftsbetrieb über Wasser halten konnte. Das Verbleiben dieser drei Maschinen ist von der Beklagten auch nie bestritten worden . Die Beklagte besass sieben Schreibmaschinen ausser den zwei von der Klägerin geliehenen . Von ihren eigenen Maschinen wurden vier Stück geplündert, ausserdem die beiden , die im Eigentum des Gegners stehen .

Bei diesen drei Maschinen befanden sich übrigens auch schlechte Maschinen . Im übrigen ist es auch durchaus nicht so unverständlich wie der Gegner meint , dass bei der Plünderung nicht die besten Schreibmaschinen abhanden gekommen sind , sondern diejenigen der Klägerin von minderer Qualität . Bei einer Plünderung , wie sie hier nach der Beweisaufnahme eindeutig vorgelegen hat , spielt der Zufall eine

grosse Rolle . Die Plünderer nehmen sich in der Regel nicht die Zeit, bei einer grösseren Anzahl von Schreibmaschinen Vergleiche anzustellen, die wohl nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu einem Ergebnis führen könnten , sondern die Lebenserfahrung zeigt, dass bei Plünderung ganz wahllos die zunächst greifbaren Gegenstände mitgenommen werden . Es widerspricht ferner der Lebenserfahrung , das Plünderer in Bezug auf Schreibmaschinen und die Beurteilung ihrer Güte und ihres Zustandes sachverständig sind .

Dass die Beklagte die Schreibmaschinen der Klägerin mit derselben Sorgfalt aufbewahrt hat wie ihre eigenen , ergibt sich aus der in erster Instanz stattgefundene Beweisaufnahme. Die gesetzlich bestehende Beweislast, auf die sich der Gegner beruft, geht auch nicht soweit, dass dem Schuldner die Führung des Entlastungsbeweises völlig unmöglich gemacht wird. Darauf laufen aber die gegnerischen Ausführungen hinaus . Die Beklagte ist nicht verpflichtet , alle von der Klägerin künstlich konstruierten Zweifelsfragen zu klären und an den Haaren herbeigezogene Einwände zu widerlegen . Der natürliche Lebensvorgang ist entscheidend.

Auch die Vorlage der eidesstattlichen Erklärung des Herrn Rudolf K ö s t n e r wird von der Klägerin missdeutet . [redacted] . Diese Erklärung , die ursprünglich in einer ganz anderen Angelegenheit abgegeben wurde , nämlich zum Nachweis des Abhandenkommens von Gasflaschen, ist in erster Instanz dem Gericht nur vorgelegt worden um zu zeigen, in welcher Art und Weise in dem Geschäftsgebäude der Beklagten vorgegangen worden ist . Solche Vorfälle waren in der damaligen unsicheren Übergangszeit gang und gäbe . Ein weiteres Indiz dafür, dass auch die Schreibmaschinen auf diese oder ähnliche Weise abhanden gekommen sind , ergibt sich daraus , dass die eine der beiden von der Klägerin vermieteten Maschinen auf einer Dienststelle der

Militärregierung in Weinheim geschehen worden ist ".

Dass in den Räumen der Gastwirtschaft " Zur Eintracht " tatsächlich Plünderungen vorgekommen sind , ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Budig zu Protokoll des Amtsgerichts Schwetzingen vom 15.Oktober 1947. Die Zeugin bekundet dort, dass der Eigentümer der " Eintracht " ihr erklärt habe, dass in den Kellerräumen Ausländer untergebracht seien , die alles durcheinandergeworfen und geplündert hätten . Der Eigentümer hat die Zeugin gewarnt, in den Keller zu gehen . Sie hat aber trotzdem hierzu den Mut gehabt und dabei festgestellt, dass alle Maschinen anlässlich der Plünderung entwendet worden sind. Aber auch für die Plünderung im Geschäftsgebäude in der Paulstrasse sind Zeugen vorhanden . So hat eine Angestellte namens L i t z i n g e r festgestellt, dass die in Büro befindlichen Maschinen nach der Plünderung in einen Stahlschrank eingeschlossen wurden und dass dieser nach der Plünderung erbrochen und aus ihm die von der Klägerin gemieteten Orga-Schreibmaschine entwendet war .

Beweis : Erna L i t z i n g e r , zu laden bei der Beklagten .

Auch ein Werkmeister namens S c h a n z der Beklagten kann bezeugen , dass in dem Geschäftsgebäude geplündert wurde und dass Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und auch Schreibmaschinen abhanden gekommen sind .

Beweis : Werkmeister Otto S c h a n z , zu laden bei der Beklagten .

Schliesslich kann eine Zeugin, die in Weinheim , Paulstrasse Nr. 27, unmittelbar gegenüber dem Geschäftsgebäude der Beklagten wohnt , ihre Beobachtungen über vorgekommene Plünderungen bekunden .

Beweis : Frau Elise S c h r ö d e r , Weinheim , Paulstrasse Nr. 27 .

Es ist ganz klar, dass die Vorfälle , die sich zur da-

damaligen Zeit ereignet haben , nicht werden im Einzelne aufgeklärt werden können , da ja kein Belegschaftsangehöriger in der Lage war, die von der Besatzungsmacht oder infolge von Massnahmen der Besatzungsmacht mit Ausländern belegten Gebäude zu betreten und nach den Rechten zu sehen. Es muss aber der Nachweis genügen, dass die Maschinen in der damaligen Periode der völligen Aufhebung einer Rechtsordnung abhanden gekommen sind . Alles was auf die damaligen Zustände zurückzuführen ist , muss als höhere Gewalt angesehen werden . Jede auch nur erdenkliche Sorgfalt hätte die in der damaligen Zeit durch Plünderungen und unzulässige Requisitionen entstandenen Schäden nicht vermeiden können .

Auch an der Anzeige des Verlustes gegenüber der Kriminalpolizei ist demnach nichts auffallendes festzustellen . Die Ausführungen der Berufungsklägerin sind insofern unrichtig , als die beiden abhanden gekommenen Schreibmaschinen in der Tat in einer der eingereichten Verlustlisten enthalten sind mit dem Anschaffungspreis .

./.

Beweis : Anliegende Abschrift der S.7 der bei der Kriminalpolizei eingereichten Liste, wo die beiden Maschinen der Klägerin unten an erster Stelle genannt sind .

Dass bis zur Zusammenstellung der abhanden gekommenen Gegenstände und zur Erstellung der Liste ein gewisser Zeitraum verflossen ist , kann nicht erstaunlich sein , wenn man bedenkt , dass der Beklagten in der damaligen Zeit sehr viel abhanden gekommen ist und dass sie weit grössere Verluste erlitten hat als die Klägerin .

Der Zeuge Dr. Giebel , der selbst bei der Aufstellung der Verlustliste mitgewirkt hat , wusste gar nicht , dass zwei der abhanden gekommenen Schreibmaschinen fremdes Eigentum sind . Er hatte also gar keinen Anlass, bei seinen

Bemühungen hinsichtlich dieser Maschinen geringere Sorgfalt anzuwenden.

Beweis: Dr. Hilar G i e b e l, Weinheim, Karrillonstrasse 20, als Zeuge.

Auch die von der Klägerin als "unlösbar" hingestellten angeblichen Widersprüche, die sich aus der Beweisaufnahme ergeben haben, sind völlig belanglos. Wenn die Zeugin B u d i g etwas anderes bekundet hat als in einem früheren Schriftsatz der Beklagten steht, dann ist dies eben darauf zurückzuführen, dass der Sachverhalt, dessen Klarstellung der Beklagten selbst grosse Mühe macht, mittlerweise insoweit gerade durch die von der Beklagten benannten Zeugen aufgeklärt wurde. Es ist weiter festgestellt, dass die von der Beklagten benutzten Schreibmaschinen nur an den beiden bisher benannten Orten untergebracht waren und dass keine anderen Verwahrungsstellen in Betracht kommen.

Schliesslich hat sich aus der Beweisaufnahme ergeben, dass der Keller der "Eintracht", in dem sich die Schreibmaschinen befanden, abgeschlossen war. Dies ist allein entscheidend. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, auch noch innerhalb des Kellers besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Dass der Eigentümer des Hauses sich im Besitze des Schlüssels befunden hat, kann wohl vernünftiger Weise der Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Man kann doch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verlangen, dass diese den Schlüssel versteckt hätte, um ihn dem Zugriff von Besatzungsangehörigen zu entziehen. Diese ganzen Dinge waren ja mit dem besten Willen nicht voraussehbar. Erfahrungsgemäss spielte es sich doch so ab, dass ein Angehöriger der Besatzungsmacht sich darnach erkundigte, wo denn der Schlüssel sei. Hätte er von dem Eigentümer erfahren, dass sich der Schlüssel bei der Beklagten befinde, dann hätte er entweder dort den Schlüssel holen lassen oder den Keller gewaltsam geöffnet.- Über die sorgfältige Unterbringung der im Ge-

schäftsgebäude benutzten Maschinen wird noch als weitere Zeugin benannt :

Fräulein Erna L i t z i n g e r ,
zu laden bei der Beklagten .

Es ist jedenfalls stark übertrieben , wenn von einer " Fülle von Widersprüchen " gesprochen wird . Soweit solche überhaupt in wenigen Fällen vorhanden sein sollten , sind sie ohne rechtliche Bedeutung .

Die Klage ist aber schon bereits auf Grund der bisher stattgefundenen Beweisaufnahme abweisungsreif und die Berufung der Klägerin daher unbegründet . Der Berufung wäre allenfalls nach eingehender Beweisaufnahme stattzugeben , wenn diese wider Erwarten zu Gunsten der Klägerin ausgefallen wäre .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung		Einzelpreis	Gesamtpreis
		Übertrag	2.00	28.461.05 RM 8.06 "
3	Krauskopf	12 Ø - 90°		
1	"	13 Ø - 60°	2.--	2.-- "
1	"	15 Ø - 90°	3.25	3.25 "
1	"	17 Ø - 90°	4.25	4.25 "
3	"	20 Ø - 90°	5.72	17.16 "
1	"	25 Ø - 60°	7.02	7.02 "
1	"	30 Ø - 60°	7.50	7.50 "
2	"	35 Ø - 60°	11.70	23.40 "
1	"	45 Ø - 90°	8.22	8.22 "
1	Meßerlehre	5 - 35 mm	47.--	47.-- "
2	"	6 - 10 mm	47.--	94.-- "
2	"	10 - 25 mm	52.--	104.-- "
2	"	10 - 35	52.--	104.-- "
2	"	25 - 45	57.--	114.-- "
2	"	35 - 50	62.--	124.-- "
1	"	45 - 80	62.--	62.-- "
2	"	35 - 70	62.--	124.-- "
15	Lineal	500 1 G	3.84	57.60 "
	Schieblehren	130 mm	7.75	131.75 "
8	"	160 mm	7.65	61.20 "
13	Spion		2.65	34.45 "
4	Handspannfutter	U 250	280.--	1120.-- "
2	Fräsersatz	8-110.500-1107	72.--	144.-- "
2	"	8-110.550-1107	121.--	242.-- "
18	Holzhammer		1005	18.90 "
22	Handhammer	300 gr.	-.85	18.70 "
13	"	400 gr.	-.60	7.80 "
4	Schweifhammer		2.50	10.-- "
63	Gabelschlüssel		1.85	116.55 "
12	Ausdrehstahl Rtm.	16 x 16	6.80	81.60 "
4	"	20 x 20	8.80	35.20 "
4	Abstechstahl		13.20	52.80 "
34	Schruppstahl	16 x 16	8.10	275.40 "
64	"	20 x 20	10.45	668.80 "
8	"	25 x 25	11.40	91.20 "
6	Messerstahl lks.	16 x 16	7.70	46.20 "
86	" rts.	16 x 16	7.70	662.20 "
3	" rts.	10 x 10	5.30	15.90 "
314	Sägeblätter	einseitig	-.29	91.06 "
132	"	Doppelseitig	-.29	38.28 "
1	Haarwinkel	100 x 70	15.20	15.20 "
5	Winkelmesser		35.--	175.-- "
3	Stahlsägen		12.75	38.25 "
1	kompl. Kasten Schweissbrenner		65.--	65.-- "
1	Arkraf z. Beschrift.		22.10	22.10 "
1	Aggraständer		24.--	24.-- "
				31139.99 RM
1	Orga-Privat Schreibmaschine	Nr. 99323		108.-- "
1	Rheinmetall "	" 3550		351.-- "
1	" "	" 82821		520.-- "
1	Continental "	" 963517		351.-- "
1	Torpedo-Kleinschreibmaschine			233.10 "
1	Elektr. Fazit-Rechenmaschine			930.-- "
6	Tischdecken			46.50 "
12	Servietten			15.60 "
390 m	Segelleinen			756.-- "
6	Elektr. Heizöfen			
				37527.19 RM

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) HEIDELBERG, den 5.7.1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr.O./Kr.

An das
Landgericht
M a n n h e i m

In Sachen
Villgis gegen Feinmaschinenbau
wegen
Herausgabe

Aktenzeichen: S 157/47
Gegn. erh. Abschrift

wird innerhalb der gesetzten Nachschuhsfrist noch folgendes vorgetragen:

I.

Der Klagantrag laut Klagschriftsatz vom 28.7.1947, sowie der Berufungsantrag zu Ziff. 2 fürsorglich laut Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18.11.47 ist unzulässig. Nach der Geldumstellung kann die Klägerin irgend ein rechtliches Interesse an der Lieferung von Schreibmaschinen in natura nicht mehr geltend machen. Sie kann höchstens Schadensersatz in Geld beanspruchen. Es kommt auch hinzu, dass die abhanden-gekommenen Schreibmaschinen der Klägerin, wie diese selbst einräumt, erheblich geringerwertig waren, als die noch vorhandenen Maschinen der Beklagten. Die Beklagte könnte also, selbst wenn es ihr wider Erwarten zugemutet werden könnte, nicht zur Herausgabe von ein oder zwei Maschinen aus ihrem Bestand verurteilt werden, da die Klägerin nur gleichwertige Maschinen beanspruchen kann. Die Beklagte müsste also, um ihrer Beschaffungspflicht nachzukommen, auf dem freien Markt solche Maschinen erwerben, die den abhandengekommenen gleichwertig sind. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, zur Lieferung von Schreibmaschinen zu verurteilen, sondern es würde der Sachlage entsprechen, zum Schadensersatz in Geld zu verurteilen.

II.

Hinsichtlich der Auslegung des zwischen den Streitteilen bestehenden Mietvertrags wird auf unsere Rechtsausführungen vom 9.3.48 Bezug genommen. Es erscheint ganz ausgeschlossen, dass die Beklagte sich auf die Vereinbarung einer Haftung für jeden Zufall eingelassen hätte und wenn dies ausdrücklich in dem von dem Teilhaber der Klägerin, Herrn Ziepert, gefertigten Vertragsentwurfs gestanden hätte. Nunmehr muss die Klägerin diese unklare Formulierung gegen sich gelten lassen und kann nicht einen höheren Haftungsgrad hineininterpretieren als der Beklagten bei einer Auslegung des Vertrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zugemutet werden kann. Die Haftung für höhere Gewalt geht so erheblich über den normalen Rahmen der Haftung eines Mieters hinaus, dass dies unbedingt einer deutlichen Klarstellung im Vertrage bedarf. Die Aufzählung von einzelnen Fällen: unsachgemässe Behandlung, Brand, Diebstahl, wäre völlig überflüssig gewesen, wenn man einfach die Haftung für Zufall hätte vereinbaren wollen. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass Herr Ziepert als juristischer Laie sich vielleicht nicht genau ausgedrückt hätte. Denn es kommt ja entscheidend darauf an, wie die Vertragsgegnerin, hier die Beklagte, eine solche Formulierung auffassen konnte. Wenn mann durch die blosse Hinzufügung des Wortes "u.s.w." eine derartige Haftungserweiterung herbeiführen wollte, dann hätte dies mit einer Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr nichts mehr zu tun. Es entspricht auch nicht rechtsstreitlichen Grundsätzen, etwa aus Billigkeitserwägungen heraus etwas als vereinbart in einen Vertrag hineinzuinterpretieren, was nicht dem beiderseitigen Vertragswillen entsprochen und als solcher klar zum Ausdruck gekommen ist.

III.

Was den Sachverhalt anbetrifft und insbesondere die Ausführungen der Klägerin und Berufungsklägerin im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18.11.47, Z.ff. II, auf die die Klägerin immer wieder hinweist, so sei hierzu folgendes ausgeführt:

Wieviele Schreibmaschinen die Beklagte ausser den beiden geliehenen selbst besessen hat, ist rechtlich unerheblich. Im übrigen ist diese Frage in der letzten mündlichen Verhandlung dahin beantwortet worden, dass der Beklagten nach der Plünderung noch drei eigene Schreibmaschinen übrig geblieben sind, mit denen sie

notdürftig ihren Geschäftsbetrieb über Wasser halten konnte.

Es ist auch durchaus nicht so unverständlich wie der Gegner meint, dass bei der Plünderung nicht die besten Schreibmaschinen abhanden gekommen sind, sondern diejenigen der Klägerin von minderer Qualität. Bei einer Plünderung, wie sie hier nach der Beweisaufnahme eindeutig vorgelegen hat, spielt der Zufall eine grosse Rolle. Die Plünderer nehmen sich in der Regel nicht die Zeit, bei einer grösseren Anzahl von Schreibmaschinen Vergleiche anzustellen, die wohl nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu einem Ergebnis führen könnten, sondern die Lebenserfahrung zeigt, dass bei Plünderung ganz wahllos die zunächst greifbaren Gegenstände mitgenommen werden. Es widerspricht ferner der Lebenserfahrung, das Plünderer in Bezug auf Schreibmaschinen und die Beurteilung ihrer Güte und ihres Zustandes sachverständig sind.

Dass die Beklagte die Schreibmaschinen der Klägerin mit derselben Sorgfalt aufbewahrt hat wie ihre eigenen, ergibt sich aus der in erster Instanz stattgefundene Beweisaufnahme. Die gesetzlich bestehende Beweislast, auf die sich der Gegner beruft, geht auch nicht soweit, dass dem Schuldner die Führung des Entlastungsbeweises völlig unmöglich gemacht wird. Darauf laufen aber die gegnerischen Ausführungen hinaus. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, alle von der Klägerin künstlich konstruierten Zweifelsfragen zu klären und an den Haaren herbeigezogene Einwände zu widerlegen. Der natürliche Lebensvorgang ist entscheidend.

Auch die Vorlage der eidesstattlichen Erklärung des Herrn Rudolf K ä s t n e r wird von der Klägerin missdeutet. Diese Erklärung ist in erster Instanz dem Gericht vorgelegt worden, um zu zeigen, in welcher Art und Weise in dem Geschäftsgebäude der Beklagten vorgegangen worden ist. ~~Wörte~~ Solche Vorfälle waren in der damaligen unsicheren Übergangszeit gang und gäbe. Ein weiteres Indiz dafür, dass auch die Schreibmaschinen auf diese oder ähnliche Weise abhanden gekommen sind, ergibt sich daraus, dass die eine der beiden von der Klägerin vermieteten Maschinen auf einer Dienststelle der Militärregierung in Wein-

heim gesehen worden ist.

Beweis:

Es ist ganz klar, dass die Vorfälle, die sich zur damaligen Zeit ereignet haben, nicht werden ind Einzelne aufgeklärt werden können, da ja kein Belegschaftsangehöriger in der Lage war, die von der Besatzungsmacht oder infolge von Massnahmen der Besatzungsmacht von Ausländern belegten Gebäude zu betreten und nach dem Rechten zu sehen. Es muss aber der Nachweis genügen, dass die Maschinen in der damaligen Periode der völligen Aufhebung einer Rechtsordnung abhanden gekommen sind. Alles was auf die damaligen Zustände zurückzuführen ist, muss als höhere Gewalt angesehen werden. Jede auch nur erdenkliche Sorgfalt hätte die in der damaligen Zeit durch Plünderungen und unzulässige Requisitionen entstandene Schäden nicht vermeiden können.

Auch an der Anzeige des Verlustes gegenüber der Kriminalpolizei ist durchaus nichts Auffallendes festzustellen. Die Ausführungen der Berufungsklägerin sind insofern unrichtig, als die beiden abhandengekommenen Schreibmaschinen in der Tat in einer der eingereichten Verlustlisten enthalten sind.

Beweis: Anliegende ~~beglaubigte~~ Abschrift der am ..... eingereichten Liste,

Dass bis zur Zusammenstellung der abhandengekommenen Gegenstände und zur Erstellung der Liste ein gewisser Zeitraum verflossen ist, kann nicht erstaunlich sein, wenn man bedenkt, dass der Beklagten in der damaligen Zeit sehr viel abhanden gekommen ist und dass die weit grössere Verluste erlitten hat als die Klägerin.

Der Zeuge Dr. G i e b e l , der selbst bei der Aufstellung der Verlustliste mitgewirkt hat, wusste gar nicht, dass zwei der abhandengekommenen Schreibmaschinen fremdes Eigentum sind. Er hatte also auch gar keinen Anlass bei seinen Bemühungen hinsichtlich dieser Maschinen geringere Sorgfalt anzuwenden.

Beweis: Dr. Hilar G i e b e l , Weinheim, Karrillonstr. 2o als Zeuge.

Auch die von der Klägerin als "unlösbar" hingestellten angeblichen Widersprüche, die sich aus der Beweisaufnahme ergeben haben, sind völlig belanglos. Wenn die Zeugin B u d i g etwas anderes

bekundet hat als in einem früheren Schriftsatz der Beklagten stand, dann ist dies eben darauf zurückzuführen, dass der Sachverhalt, dessen Klarstellung der Beklagten selbst grösse Mühe macht, mittlerweile insoweit gerade durch die von der Beklagten benannten Zeugen aufgeklärt wurde. Es ist weiter festgestellt, dass die von der Beklagten benutzten Schreibmaschinen nur an den beiden bisher ~~unterbenannten~~ ~~gebrauchten~~ Orten untergebracht waren und dass keine anderen Verwahrungsstellen in Betracht kommen.

Schliesslich hat sich aus der Beweisaufnahme ergeben, dass der Keller, in dem sich die Schreibmaschinen befanden, abgeschlossen war. Dies ist allein entscheidend. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, auch noch innerhalb des Kellers besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Dass der Eigentümer des Hauses sich im Besitze des Schlüssels befunden hat, kann wohl vernünftiger Weise der Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Man kann doch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verlangen, dass diese den Schlüssel versteckt hätte, um ihn dem Zugriff von Besatzungsangehörigen zu entziehen. Diese ganzen Dinge waren ja mit dem besten Willen nicht voraussehbar. Erfahrungsgemäss spielte es sich doch so ab, dass kein Angehöriger der Besatzungsmacht sich darnach erkundigte, wo denn der Schlüssel sei. Hätte er von dem Eigentümer erfahren, dass sich der Schlüssel bei der Beklagten befinde, dann hätte er entweder dort den Schlüssel holen lassen oder den Keller gewaltsam geöffnet.

Es ist jedenfalls ~~leicht~~ übertrieben, wenn von einer "Fülle von Widersprüchen" gesprochen wird. Soweit solche überhaupt in wenigen Fällen vorhanden sein sollten, sind sie ohne rechtliche Bedeutung.

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung		Einzelpreis	Gesamtpreis
		Übertrag:		28.461,05 RM
3	Krauskopf	12 Ø - 90 °	2,00 RM	6,00 "
1	"	13 Ø - 60 °	2,00 "	2,00 "
1	"	15 Ø - 90 °	3,25 "	3,25 "
1	"	17 Ø - 90 °	4,25 "	4,25 "
3	"	20 Ø - 90 °	5,72 "	17,16 "
1	"	25 Ø - 60 °	7,02 "	7,02 "
1	"	30 Ø - 60 °	7,50 "	7,50 "
2	"	35 Ø - 60 °	11,70 "	23,40 "
1	"	45 Ø - 90 °	8,22 "	8,22 "
1	Reiterlehre	5 - 35 mm	47,00 "	47,00 "
2	"	6 - 10 mm	47,00 "	94,00 "
2	"	10 - 25 mm	52,00 "	104,00 "
2	"	10 - 35	52,00 "	104,00 "
2	"	25 - 45	57,00 "	114,00 "
2	"	35 - 50	62,00 "	124,00 "
1	"	45 - 80	62,00 "	62,00 "
2	"	35 - 70	62,00 "	124,00 "
15	Lineal	500 lg	3,84 "	57,60 "
	Schieblehren	130 mm	7,75 "	131,75 "
8	"	160 mm	7,65 "	61,20 "
13	Spion		2,65 "	34,45 "
4	Handspannfutter	U 250	280,00 "	1120,00 "
2	Fräsersatz	8-110.500-1107	72,00 "	144,00 "
2	"	8-110.500-1107	121,00 "	242,00 "
18	Holzhammer		1,05 "	18,90 "
22	Handhammer	300 gr.	-.85 "	18,70 "
13	"	400 gr.	-.60 "	7,80 "
4	Schweifhammer		2,50 "	10,00 "
63	Gabelschlüssel		1,85 "	116,55 "
12	Ausdrehstahl Htm.	16 x 16	6,80 "	81,60 "
4	"	20 x 20	8,80 "	35,20 "
4	Abstechstahl		13,20 "	52,80 "
34	Schruppstahl	15 x 15	8,10 "	275,40 "
64	"	20 x 20	10,45 "	668,80 "
8	"	25 x 25	11,40 "	81,20 "
8	Messerstahl lks.	16 x 16	7,70 "	46,20 "
6	" rts.	16 x 16	7,70 "	662,20 "
3	" rts.	10 x 10	5,30, "	15,90 "
314	Sägeblätter	einseitig	-.29 "	91,06 "
132	"	doppelseitig	-.29 "	38,28 "
1	Haarwinkel	100 x 70	15,20 "	15,20 "
5	Winkelmesser		35,00 "	175,00 "
3	Stahlsäge		12,75 "	38,25 "
1	Kompl.Kasten Schweibrenner		65,00 "	65,00 "
1	Arkraf z.Beschrift.		22,10 "	22,10 "
1	Aggraständer		24,00 "	24,00 "
				34.135,99 RM
1	Orga - Privat Schreibmaschine Nr.	99323		188,00 "
1	Rheinmetall "	3550		351,00 "
1	" "	82821		520,00 "
1	Cotinental "	963517		351,00 "
1	Torpedo - Kleinschreibmaschine			233,10 "
1	Elektr. Fazit- Rechenmaschine			930,00 "
6	Tischdecken			46,50 "
12	Servietten			15,60 "
390 m	Seegelleinen			756,00 "
6	Elektr. Heizöfen			
				37.527,19 RM

10.6.45

Abschrift

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung		Einzelpreis	Gesamtpreis
		Übertrag		28.461.05 RM
3	Krauskopf	12 Ø - 90°	2.00	6.00 "
1	"	13 Ø - 60°	2.--	2.-- "
1	"	15 Ø - 90°	3.25	3.25 "
1	"	17 Ø - 90°	4.25	4.25 "
3	"	20 Ø - 90°	5.72	17.16 "
1	"	25 Ø - 60°	7.02	7.02 "
1	"	30 Ø - 60°	7.50	7.50 "
2	"	35 Ø - 60°	11.70	23.40 "
1	"	45 Ø - 90°	8.22	8.22 "
1	Reiterlehre	5 - 35 mm	47.--	47.-- "
2	"	6 - 10 mm	47.--	94.-- "
2	"	10 - 25 mm	52.--	104.-- "
2	"	10 - 35	52.--	104.-- "
2	"	25 - 45	57.--	114.-- "
2	"	35 - 50	62.--	124.-- "
1	"	45 - 80	62.--	62.-- "
2	"	35 - 70	62.--	124.-- "
15	Lineal	500 1 g	3.84	57.60 "
1	Schieblehren	130 mm	7.75	131.75 "
8	"	160 mm	7.65	61.20 "
13	Spion		2.65	34.45 "
4	Handspannfutter	U 250	280.--	1120.-- "
2	Fräsersatz	8-110.500-1107	72.--	144.-- "
2	"	8-110.550-1107	121.--	242.-- "
18	Holzhammer		1005	18.90 "
22	Handhammer	300 gr.	-.85	18.70 "
13	"	400 gr.	-.60	7.80 "
4	Schweifhammer		2.50	10.-- "
63	Gabelschlüssel		1.85	116.55 "
12	Ausdrehstahl Htm.	16 x 16	6.80	81.60 "
4	"	20 x 20	8.80	35.20 "
4	Abstechstahl		13.20	52.80 "
34	Schruppstahl	15 x 15	8.10	275.40 "
64	"	20 x 20	10.45	668.80 "
8	"	25 x 25	11.40	81.20 "
6	Messerstahl lks.	16 x 16	7.70	46.20 "
86	" rts.	16 x 16	7.70	662.20 "
3	" rts.	10 x 10	5.30	15.90 "
314	Sägeblätter	einseitig	-.29	91.06 "
132	"	Doppelseitig	-.29	38.28 "
1	Haarwinkel	100 x 70	15.20	15.20 "
5	Winkelmesser		35.--	175.-- "
3	Stahlsägen		12.75	38.25 "
1	kompl. Kasten Schweissbrenner		65.--	65.-- "
1	Arkraf z. Beschrift.		22.10	22.10 "
1	Aggraständer		24.--	24.-- "
				34135.99 RM
1	Orga-Privat Schreibmaschine	Nr. 99323		188.-- "
1	Rheinmetall "	" 3550		351.-- "
1	" "	" 82821		520.-- "
1	Continental "	" 963517		351.-- "
1	Torpedo-Kleinschreibmaschine			233.10 "
1	Elektr.Fazit-Rechenmaschine			930.-- "
6	Tischdecken			46.50 "
12	Servietten			15.60 "
390 m	Segelleinen			756.-- "
6	Elektr. Heizöfen			
				37527.19 RM

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM

G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstraße, Paulstr. 22

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr., Paulstr. 22

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto,

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheimbergstrasse
Fernruf Nr. 2474
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim
Konto Nr. 1615
Bank der deutschen Luftfahrt Berlin-Schöneberg
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

Ihre Zeichen: | Ihr Schreiben: | Unser Zeichen: g-kl | Tag: 8.7.1948

Betrifft: Manfred Vilgis & Co., Schwetzingen

8. Juli 1948

In der Anlage senden wir Ihnen noch

1) eidesstattliche Erklärung von Frl. Litzinger
2) eidesstattliche Erklärung von Herrn Schanz,

die Sie vielleicht noch für Ihren Schriftsatz verwenden können.

Wir konnten keinen Zeugen dafür aufbringen, der bestimmt wußte, daß die eine Schreibmaschine aus unserem Büro in dem Rathaus bei den Amerikanern gesehen wurde. Diese Sache ist nur häufig hier erzählt worden, aber es konnte keine Person ermittelt werden, die die behauptete Tatsache wahrgenommen hat.

Hochachtungsvoll!

2 Anlagen

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.
Vilgis

Eidesstattliche Erklärung

Vor dem Zusammenbruch wurden unsere Schreibmaschinen weisungsgemäß abends in den Keller gebracht und dort in einem Verschlag und einen Stahlschrank, die abgeschlossen wurden, untergebracht. Auch am letzten Arbeitstag wurden die Maschinen ordnungsgemäß in den Keller getragen. Dieser war durch eine äußere, dichtschließende Tür (Gastür) und außerdem einer Zwischentür verschlossen. Die 2 Maschinen, die in unserem Büro in Gebrauch waren, waren zu diesem Zeitpunkt im Stahlschrank eingeschlossen. Als ich nach dem Zusammenbruch in die Firma kam, um nach meinen Maschinen zu sehen, stellte ich fest, daß überall geplündert worden war. Der infragestehende Stahlschrank war erbrochen und die von der Firma Vilgis & Co., Schwetzingen gemietete Orga-Schreibmaschine war nicht mehr da.

Vorstehendes erkläre ich an Eides Statt. Mir ist bekannt, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 8.7.1948

Erna Litzinger

(Erna Litzinger)
Angestellte

Eidesstattliche Erklärung

Ich bin bis zu dem militärischen Zusammenbruch bei der Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. tätig gewesen. Nach dem Einmarsch der Amerikaner im März 1945 haben die in dem Betrieb beschäftigten Ausländer (Franzosen, Russen u. Holländer) dort geplündert. Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Schreibmaschinen usw. wurden weggebracht. Spätere Nachforschungen ergaben, daß die Schreibmaschinen von den Holländern mitgenommen wurden. Über den Verbleib dieser Maschinen konnte nichts mehr ermittelt werden.

Vorstehendes erkläre ich an Eides Statt. Ich bin mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung bewußt.

Weinheim, den 8.7.1948

Otto Schanz

(Otto Schanz, Meister)

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. hc.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen g-kl | Tag 6.7.1948

Betrifft: Manfred Vilgis & Co.,

In der Anlage senden wir Ihnen die Liste der gestohlenen Gegenstände, die seinerzeit der Kriminalpolizei und der amerikanischen Polizei eingereicht worden ist. In dem Schreiben vom 22.10.1945 an die Kriminalpolizei sind auch die Anschaffungskosten der Schreibmaschinen angegeben. Die Maschinen, die dem Kläger gehört haben, sind rot angestrichen.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, daß wir in die größte Verlegenheit kommen, wenn die Maschinen in natura zurückerstattet werden müssen. Wir besitzen insgesamt 4 Maschinen, von denen eine nahezu unbrauchbar ist. Da man Maschinen nicht kaufen kann, würde der Geschäftsbetrieb nicht geleitet werden können. Bei den Maschinen des Klägers handelt es sich wie durch zahlreiche Zeugen bewiesen werden kann, um außerordentlich abgenutzte, kaum brauchbare Maschinen.

b.w.

Beweis: Zeugnis des Frl. Lotte Budig, Weinheim, Schulstr. 1
" " " Rosel Klos, Birkenau, Bahnhof
" " " Erna Litzinger, Weinheim, Badeniastr. 5
" " Herrn Martin Knapp, Hartenrod/Odw.

Vielleicht können Sie noch etwas veranlassen, damit die größten Unannehmlichkeiten vermieden werden.

In der Anlage lassen wir noch eine von uns aufgenommene eidesstattliche Erklärung betr. Zustand der Maschinen zugehen.

Hochachtungsvoll!

9 Anlagen

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Hartenrod

Eidesstattliche Erklärung

Wir sind bei der Firma Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. im Kriege als kaufm. Angestellte tätig gewesen. Nach dem Kriege wurden wir in die Dienste der Columbia Werke G.m.b.H. übernommen. Uns allen ist bekannt, welches die Maschinen waren, die von der Firma Vilgis & Co., Schwetzingen, geliehen waren. Es hat sich um

1 Orga - Privat u. 1 Rheinmetall

gehandelt. Beide Maschinen waren in einem außerordentlich schlechten Zustand, sodaß niemand auf denselben schreiben wollte.

Frl. Litzinger bekundet insbesondere, daß die Maschine, die ihr zur Verfügung gestellt war, keine Zeilen mehr eingehalten hat. Die Maschine hat auch zahlreiche andere Fehler gehabt, z.B. war die Leertaste nicht in Ordnung.

Auch die Rheinmetall-Maschine , die von Herrn Knapp benutzt worden ist, war in dem gleichen schlechten Zustand. Herr Knapp bezeugt insbesondere, daß sie dann nur in Gebrauch genommen wurde, wenn gar keine andere Maschine zur Verfügung stand. Dasselbe sagt Frl. Litzinger aus.

Frl. Budig und Frl. Klos haben mit den Maschinen nicht geschrieben, aber sie sind darüber informiert, daß niemand die Maschinen benutzen wollte und sich die Angestellten beklagten, daß mit denselben nicht richtig zu schreiben wäre. Diese Klagen kamen fast immer, wenn die Maschinen in Benutzung genommen werden sollten.

Vorstehendes erklären wir an Eides Statt. Es ist uns bekannt, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 6.7.1948

Erna Litzinger (Erna Litzinger)

M. Knapp (Martin Knapp)

(Lotte Budig)

Lotte Budig

Rosel Klos (Rosel Klos)

An die
Kriminalpolizei
W e i n h e i m

Dr.Giebel

Dr.G/Kl 22.10.1945

Hierdurch erstatten wir gegen unseren früheren Arbeiter Emil E h r e t/, geb. am 23.4.1908, wohnhaft Weinheim, Am Hauptbahnhof 10, Anzeige wegen Diebstahles.

Tatbestand: Dieser ergibt sich aus der beifolgenden Erklärung unseres Meisters Otto Schanz. Daraus geht einwandfrei hervor, daß der Beschuldigte eine größere Menge Werkzeuge, Material usw. bei uns gestohlen und noch im Besitz hat.

Wir haben durch Diebstähle nach der Besetzung durch die Amerikaner für rund RM 40.000.-- Werkzeuge usw. verloren. Es sind uns allein 17 Bohrmaschinen gestohlen worden, von denen der Beschuldigte eine im Besitz hat. U.a. sind uns gestohlen worden:

1 Orga - Privat	Schreibmaschine	Nr.	99323	RM	188.--
1 Rheinmetall	"	"	3550	"	351.--
1 "	"	"	82821	"	520.--
1 Continental	"	"	963517	"	351.--
1 Torpede-Kleinschreibmaschine				"	233.10
1 Elektr. Facit - Rechenmaschine				"	930.--.

Wir nehmen ferner Bezug auf unsere Aufstellung der gestohlenen Sachen, die wir heute an Herrn Leutnant Maier mit beifolgendem Schreiben gesandt haben. In den letzten Monaten sind wieder erneut bei uns ein Schleifmotor und ein weiterer Motor gestohlen worden, deren Wert RM 2.000.-- beträgt. Ein geordneter Fabrikbetrieb ist unter diesen Verhältnissen kaum möglich. Wir erblicken insbesondere in der Tatsache der Straflosigkeit der Diebe eine Prämie für weitere Diebstähle. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen weiter mit, daß eine Anzahl Arbeiter die gestohlenen Sachen, in einigen Fällen bis zu einem Wert von RM 3.000.--, wieder zurückgeliefert haben, nachdem Sie von uns zur Rede gestellt wurden. Wir wollen gegen diese vorläufig keine Anzeige erstatten, teilen dies nur zur Kennzeichnung der Lage mit. Es erscheint uns unbedingt erforderlich, daß endlich von Seiten der Strafbehörden ein Exempel statuiert wird, damit weitere Diebstähle aufhören. Unseres Erachtens sollte der Beschuldigte in Haft genommen werden, damit er den Tatbestand nicht weiter verdunkeln kann.

Hochachtungsvoll!
C O L U M B I A W E R K E
G.M.B.H.

ppa.

Aufstellung der uns gestohlenen Gegenstände.

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung			Einzelpreis	Gesamtpreis
175	Spiralbohrer SS	1,0	Ø	-.35 RM	61,25 RM
5o	"	1,1	Ø	-.36 "	18,oo "
4o	"	1,3	Ø	-.32 "	12,8o "
176	"	1,4	Ø	-.36 "	63,36 "
31o	"	1,5	Ø	-.39 "	12o,9o "
28	"	1,8	Ø	-.36 "	1o,o8 "
3o	"	2,o	Ø	-.36 "	1o,8o "
7o	"	2,1	Ø	-.37 "	25,9o "
16o	"	2,2	Ø	-.45 "	72,oo "
1oo	"	2,3	Ø	-.39 "	39,oo "
74	"	2,4	Ø	-.43 "	31,82 "
65	"	2,5	Ø	-.43 "	27,95 "
12o	"	2,6	Ø	-.43 "	51,6o "
16	"	2,8	Ø	-.43 "	6,88 "
9o	"	3,1	Ø	-.38 "	32,6o "
25o	"	3,2	Ø	-.36 "	9o,oo "
15o	"	3,3	Ø	-.38 "	57,oo "
1oo	"	3,4	Ø	-.29 "	29,oo "
34	"	3,5	Ø	-.39 "	13,26 "
19o	"	3,6	Ø	-.38 "	72,2o "
25	"	3,7	Ø	-.38 "	9,5o "
56	"	3,8	Ø	-.45 "	25,2o "
88	"	3,9	Ø	-.38 "	33,44 "
34	"	4,o	Ø	-.4o "	13,6o "
17o	"	1g. 4,o	Ø	-.6o "	1o2,oo "
24	"	4,1	Ø	-.43 "	1o,32 "
176	"	1g. 4,1	Ø	-.44 "	77,44 "
8	"	4,2	Ø	-.47 "	3,76 "
1oo	"	4,3	Ø	-.48 "	48,oo "
35	"	4,4	Ø	-.5o "	17,5o "
8o	"	4,5	Ø	-.52 "	41,6o "
15	"	4,9	Ø	-.5o "	7,5o "
28o	"	5,o	Ø	-.56 "	15o,8o "
3o	"	5,1	Ø	-.56 "	16,8o "
45	"	5,2	Ø	-.56 "	25,2o "
14	"	5,25	Ø	-.72 "	9,oo "
64	"	5,3	Ø	-.56 "	35,84 "
9o	"	5,4	Ø	-.56 "	5o,4o "
15	"	5,5	Ø	-.6o "	9,oo "
5o	"	5,6	Ø	-.64 "	32,oo "
75	"	5,7	Ø	-.64 "	48,oo "
6o	"	5,8	Ø	-.67 "	4o,2o "
6o	"	5,9	Ø	-.6o "	36,oo "
1oo	"	6,o	Ø	-.68 "	68,oo "
68	"	6,1	Ø	-.67 "	45,56 "
25o	"	6,2	Ø	-.67 "	167,5o "
38	"	6,4	Ø	-.7o "	26,6o "
68	"	6,5	Ø	-.7o "	47,6o "
138	"	6,7	Ø	-.76 "	96,6o "
7o	"	7,o	Ø	-.85 "	59,5o "
15	"	7,2	Ø	1,65 "	24,65 "
1o	"	7,4	Ø	1,9o "	19,oo "
					2.25o,51 RM

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung			Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag:		2.25o,51 RM
5	Spiralbohrer SS	7,5 Ø		1,9o RM	9,5o "
5	"	7,5 Ø		1,4o "	7,oo "
85	"	7,7 Ø		1,9o "	161,5o "
12	" lg.	7,7 Ø		2,25 "	27,oo "
25	"	7,8 Ø		-.8o "	2o,oo "
45	" WS	8,o Ø		-.54 "	24,3o "
5o	" SS	8,1 Ø		2,1o "	1o5,oo "
8o	" WS	8,2 Ø		-.54 "	43,2o "
3o	" SS	8,3 Ø		1,36 "	4o,8o "
5	"	8,5 Ø		1,15 "	5,75 "
5	"	8,6 Ø		2,2o "	11,oo "
2o	"	8,7 Ø		2,2o "	44,oo "
14	"	8,8 Ø		2,2o "	3o,8o "
1o	"	8,9 Ø		2,2o "	22,oo "
[illegible]	"	9,1 Ø		1,o1 "	25,25 "
28	"	9,3 Ø		1,3o "	36,4o "
2o	"	9,5 Ø		-.95 "	19,oo "
2o	"	9,7 Ø		1,28 "	25,6o "
22	"	9,8o Ø		1,2o "	26,4o "
18	"	9,9 Ø		1,o5 "	18,9o "
22	"	1o,o Ø		1,36 "	29,92 "
7	" WS kon.	1o,5 Ø		1,65 "	11,55 "
12	" SS	1o,7 Ø		1,65 "	19,8o "
1o	" lg.	1o,75Ø		1,33 "	13,3o "
4	"	1o,75Ø		-.95 "	3,8o "
14	"	1o,8 Ø		1,65 "	23,1o "
25	"	11,o Ø		1,75 "	43,75 "
7	" zyl.	11,o Ø		1,5o "	1o,5o "
5	" kon.	11,5 Ø		1,89 "	9,45 "
4	"	12,25Ø		1,65 "	6,6o "
5	"	13,o Ø		2,o4 "	1o,2o "
5	"	14,o Ø		3,73 "	18,65 "
18	"	15,o Ø		2,88 "	51,84 "
[illegible]	"	14,8 Ø		2,64 "	31,68 "
11	"	15,5 Ø		3,52 "	38,72 "
14	"	15,75Ø		3,o8 "	43,12 "
2o	" zyl.	16,o Ø		2,52 "	5o,4o "
9	" kon.	16,5 Ø		3,58 "	31,22 "
15	"	17,o Ø		4,38 "	65,7o "
37	"	17,5 Ø		3,78 "	139,86 "
4	"	18,o Ø		4,38 "	17,42 "
5	"	18,5 Ø		4,13 "	2o,65 "
11	"	18,8 Ø		4,25 "	46,75 "
7	"	19,o Ø		5,23 "	36,61 "
12	"	19,5 Ø		5,23 "	62,76 "
9	"	19,75Ø		4,48 "	4o,32 "
18	"	2o,o Ø		5,75 "	1o3,5o "
2	"	2o,5 Ø		6,3o "	12,6o "
2	"	21,8 Ø		5,32 "	1o,7o "
7	"	21,5 Ø		5,32 "	37,24 "
4	"	21,75Ø		5,32 "	2o,28 "
8	"	22,o Ø		7,14 "	57,12 "
					4.o83,o2 RM

Stck.	Bezeichnung	u. Abmessung		Einzelpreis	Gesamtpreis
	Übertrag:				4.o83,o2 RM
1	Spiralbohrer	SS	23,5 Ø	6,56 RM	6,56 "
1	"		25,o Ø	9,oo "	9,oo "
1	"		25,75 Ø	9,8o "	9,8o "
2	"		26,o Ø	8,75 "	17,5o "
1	"		28,o Ø	1o,25 "	1o,25 "
1	"		31,5 Ø	11,9o "	11,9o "
1	"		32,o Ø	11,9o "	11,9o "
1	"		34,o Ø	14,53 "	14,53 "
1	"		35,o Ø	15,4o "	15,4o "
1	"		4o,o Ø	2o,2o "	2o,2o "
76	Spiralbohrer	f.Leichtmet.	4,1 Ø	1,45 "	11o,2o "
2	"		5,o Ø	1,45 "	2,9o "
1o	"		7,1 Ø	2,75 "	27,5o "
16	"		7,7 Ø	3,oo "	48,oo "
12	"		12,o Ø	5,7o "	68,4o "
4	"		13,o Ø	6,5o "	26,oo "
9	"	WS	13,o Ø	3,5o "	7,oo "
2	"	SS	15,o Ø	8,2o "	16,4o "
2	"		16,o Ø	9,4o "	19,8o "
2	"		2o,o Ø	15,oo "	3o,oo "
2	"		22,5 Ø	19,75 "	39,4o "
2o	Gewindebohrer	Nr.I	M 3	3,58 "	71,6o "
35	"	Nr-II	M 3	3,58 "	125,3o "
13	"	Nr.III	M 3	3,58 "	46,54 "
12o	"	Nr.I	M 4	2,86 "	343,2o "
37o	"	Nr.II	M 4	2,86 "	1o58,2o "
53	"	Nr.III	M 4	2,86 "	151,58 "
18	"	Nr.I	M 5	2,75 "	49,5o "
1o	"	Nr.II	M 5	2,75 "	27,5o "
13	"	Nr.III	M 5	2,75 "	35,75 "
5	"	Nr.I	M 5,5	2,6o "	13,oo "
1o	"	Nr.II	M 5,5	2,6o "	26,oo "
8	"	Nr.III	M 5,5	2,6o "	2o,8o "
345	"	Nr.I	M 6	2,99 "	1o31,55 "
295	"	Nr.II	M 6	2,99 "	882,o5 "
8o	"	Nr.III	M 6	2,99 "	239,2o "
8	"	Nr.I	M 7	2,99 "	23,92 "
8	"	Nr.II	M 7	2,99 "	23,92 "
5	"	Nr.III	M 7	2,99 "	14,95 "
26o	"	Nr.I	M 8	2,53 "	657,8o "
295	"	Nr.II	M 8	2,53 "	746,3o "
3o8	"	Nr.III	M 8	2,53 "	779,24 "
18	"	Nr.I	M 12	5,1o "	91,8o "
18	"	Nr.II	M 12	5,1o "	91,8o "
22	"	Nr.III	M 12	5,1o "	112,2o "
2o	"	Nr.I	M 12 x 1,5	4,25 "	85,oo "
3o	"	Nr.II	M 12 x 1,5	4,25 "	127,5o "
5	"	Nr.III	M 12 x 1,5	4,25 "	21,25 "
8	"	Nr.I	M 14	3,6o "	28,8o "
14	"	Nr.II	M 14	3,6o "	5o,4o "
14	"	Nr.III	M 14	3,6o "	5o,4o "
8	"	Nr.I	M 14 x 1,5	3,1o "	24,8o "
					11.657,51 RM

Stck.	Bezeichnung u.	Abmessung		Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag:		11.657,51 R.
18	Gewindebohrer	Nr.II	M 14 x 1,5	3,1o RM	55,8o "
1o	"	Nr.I	M 16	3,6o "	36,oo "
1o	"	Nr.II	M 16	3,6o "	36,oo "
15	"	Nr.III	M 16	3,6o "	54,oo "
3	"	Nr.I	M 2o x 1,5	5,7o "	17,1o "
5	"	Nr.II	M 2o x 1,5	5,7o "	28,5o "
22	"	Ne.II	M 27 x 2	13,2o "	29o,4o "
36	"	Nr.III	M 27 x 2	13,2o "	475,2o "
2	"	Nr.I	M 3o x o,75	29,7o "	59,4o "
2	"	Nr.II	M 3o x o,75	29,7o "	159,40 "
5	"	Nr.II	M 38 x 1,5	21,6o "	1o8,oo "
1	"	Nr.I	M 4o x 2	23,5o "	23,5o "
1	"	Nr.II	M 4o x 2	23,5o "	23,5o "
4	"	Nr.II	M 5o x 1,5	29,5o "	118,oo "
5	Zollgewindeb.	Nr.I	3/16 "	1,8o "	9,oo "
6	"	Nr.II	3/16 "	1,8o "	1o,8o "
5	"	Nr.III	3/16 "	1,8o "	9,oo "
5	"	Nr.I	1/4 "	1,65 "	8,25 "
3	"	Nr.II	1/4 "	1,65 "	4,95 "
4	"	Nr.III	1/4 "	1,65 "	6,6o "
5	"	Nr.I	3/8 "	1,95 "	7,75 "
5	"	Nr.II	3/8 "	1,95 "	7,75 "
5	"	Nr.III	3/8 "	1,95 "	7,75 "
3	Muttergewindeb.	kz.	M 6	4,35 "	12,o5 "
59	"	lg.	M 6	5,9o "	348,1o "
5	"	kz.	M 8	4,5o "	22,5o "
48	"	lg.	M 8	5,9o "	283,2o "
5o	"	lg.	M 1o	6,24 "	312,oo "
24	Schneideisen		M 3	4,75 "	114,oo "
35	"	WS	M 4	6,48 "	226,8o "
38	"	SS	M 4	5,8o "	22o,4o "
22	"		M 5	5,8o "	127,6o "
5	"		M 5,5	6,4o "	32,oo "
4o	"		M 6	6,28 "	251,2o "
95	"		M 8	6,24 "	592,8o "
1o	"		M 6	5,8o "	58,oo "
45	"		M 1o	8,95 "	4o2,75 "
28	"		M 12	19,67 "	55o,76 "
2o	"	WS	M 12 x 1,5	4,53 "	9o,6o "
7	"	SS	M 14 x 1,5	2o,4o "	142,8o "
2o	"		M 18 x 1,5	15,2o "	3o4,oo "
8	"		M 24 x 1,5	21,25 "	17o,oo "
3	"		M 27 x 1,5	36,oo "	1o8,oo "
1	"		M 27	23,67 "	23,67 "
4	"		M 16	12,9o "	51,6o "
2	"		M 18	13,oo "	26,oo "
3	"		M 2o x 1,5	15,2o "	45,6o "
1	"		M 25 x 1,5	25,oo "	25,oo "
3	"		M 3o x o,75	21,1o "	63,3o "
3	"		M 3o x 2	25,oo "	75,oo "
4	"		3/4 "	7,8o "	31,2o "
3	"		1/2 "	6,oo "	18,oo "
6	"		5/16 "	4,oo "	24,oo "
3	"	WS	1/4 "	3,8o "	11,4o "
3	"		3/8 "	2,53 "	7,59 "
3	"		3/16 "	2,53 "	7,59 "
2	"		5/8 "	7,8o "	15,6o "
					17.939,27 RM

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung			Einzelpreis	Gesamtpreis
			Übertrag:		17.939,27 RM
3	Schneidbacken	SS	M 4	9,00 RM	27,00 "
9	"		M 6	13,3o "	119,7o "
1o	"		M 8	5,4o "	54,oo "
12	"		M 1o	13,3o "	159,6o "
2	"		M 14	13,8o "	27,6o "
4	"		M 16 x 1,5	17,7o "	7o,8o "
1	Schneidkopf		Gr. 5 H 1¼"	1o5,oo "	1o5,oo "
1	"		Gr. 4 Sh 1¼"	1o5,oo "	1o5,oo "
1	"		Gr. 4 D ¾ "	165,oo "	1o5,oo "
1	"		Gr. 3 D ¾ "	1o5,oo "	1o5,oo "
1	"		Gr. 3 D !/16 "	1o5,oo "	1o5,oo "
1	"		A 3 4o mm	1o5,oo "	1o5,oo "
8o	Drehling		6 x 6 x 6o	-.85 "	68,oo "
25	"		6 x 6 x 7o	-.85 "	21,25 "
38	"		6 x 6 x 1oo	1,2o "	45,6o "
187	"		8 x 8 x 1oo	2,27 "	434,49 "
47	"		8 x 8 x 125	2,oo "	94,oo "
[illegible]	"		1o x 1o x 13o	4,27 "	341,6o "
[illegible]	"		12 x 12 x 1oo	3,95 "	39,5o "
1o	"		12 x 12 x 15o	3,75 "	37,5o "
38	"		12 x 12 x 2oo	7,oo "	266,oo "
2o	"		14 x 14 x 2oo	8,32 "	166,4o "
3o	"		16 x 16 x 2oo	1o,o7 "	3o2,1o "
1o	"		18 x 18 x 2oo	12,4o "	124,oo "
17	"		2o x 2o x 2oo	11,6o "	197,2o "
36	Zentrierbohrer		1,5 Ø	-.73 "	26,28 "
52	"		2,5 Ø	-.75 "	39,oo "
25	"		3,o Ø	1,25 "	31,25 "
25	"		3,5 Ø	1,26 "	31,5o "
8	Maschinenreibahlen		5,o Ø	2,22 "	1o2,2o "
35	"		6,o Ø	2,92 "	17,76 "
1o	"		12,o Ø	4,45 "	44,5o "
65	"		13,o Ø	4,8o "	312,oo "
7	"		26,5 Ø	15,oo "	1o5,oo "
4o	Handreibahlen		4,o Ø	2,28 "	91,2o "
11o	"		5,o Ø	1,3o "	143,oo "
[illegible]2	"		6,o Ø	2,4o "	28,8o "
12	"		1o,o Ø	3,36 "	4o,32 "
5	"		11,o Ø	3,6o "	18,oo "
2	"		14,o Ø	2,64 "	5,28 "
5	Verstellb. Reibahlen		13,5 - 15,5	18,5o "	92,5o "
5	"		17,5 - 19,5	21,5o "	1o7,5o "
2	Gewindefräser		38 x 3o x 1,25	2o,5o "	41,oo "
8	Scheibenfräser		145 x 8 x 32	41,oo "	328,oo "
4	"		145 x 14 x 32	49,5o "	198,oo "
3	"		135 x 16 x 27	38,oo "	114,oo "
4	"		135 x 8 x 32	43,oo "	172,oo "
2	"		135 x 1o x 27	39,6o "	79,2o "
6	"		135 x 8 x 27	43,oo "	258,oo "
23	"		13o x 14 x 32	39,6o "	91,08 "
4	"		11o x 14 x 27	22,93 "	91,72 "
5	"		13o x 2o x 32	47,88 "	239,4o "
2	Walzenfräser		11o x 4o x 32	45,7o "	81,4o "
					24.915,22 RM

Stck.	Bezeichnung u. Abmessung		Einzelpreis		Gesamtpreis	
		Übertrag:			24.915,22	RM
3	Gewindelehrdorn	M 3	65,oo	RM	195,oo	"
1	"	M 4	61,oo	"	61,oo	"
2	"	M 5	57,oo	"	114,oo	"
1	"	M 8	46,5o	"	46,5o	"
1	"	M 8 x 1	59,oo	"	59,oo	"
1	"	M 12 x 1,5	39,oo	"	39,oo	"
5	"	M 14 x 1,5	39,4o	"	197,oo	"
1	"	M 18	44,8o	"	44,8o	"
1	"	M 2o x 1,5	47,5o	"	47,5o	"
1	"	M 26 x 1,5	72,oo	"	72,oo	"
1	"	M 27 x 1,5	72,oo	"	72,oo	"
1	"	M 3o x 2	73,9o	"	73,9o	"
7	Kreissägeblatt	2oo x 2,5 x 32	23,7o	"	165,9o	"
6	"	2oo x 1,5 x 32	21,36	"	128,16	"
5	"	15o x 2,5 x 32	23,oo	"	115,oo	"
18	"	125 x 3,5 x 32	13,86	"	249,48	"
2	Rachenlehre	19 H8	6,25	"	12,5o	"
2	"	22 H8	6,5o	"	13,oo	"
4	Grenzlehrdorn	19 h7	8,25	"	33,oo	"
3	"	2o h8	7,6o	"	22,8o	"
1	Aggralehre	M 26 x 2	75,25	"	75,25	"
2	"	M 18 x 1,5	7o,25	"	14o,5o	"
1	Einstelldorn	5,5	3o,oo	"	3o,oo	"
3	Feuerzangen	groß	2,75	"	8,25	"
2	"	mittel	2,4o	"	4,8o	"
3	"	klein	1,7o	"	5,1o	"
19	Rundzangen		4,1o	"	77,79	"
24	Flachzange		-.9o	"	21,6o	"
17	Beißzangen		2,2o	"	37,4o	"
1o	Gaszangen		2,5o	"	25,oo	"
6	Blitzrohrzangen		8,25	"	19,5o	"
1o	Komp. Zangen		1,oo	"	1o,oo	"
9	Flachschaber		1,15	"	1o,35	"
12	Dreikantschaber		1,2o	"	14,4o	"
1	Lochschere	klein	3,5o	"	3,5o	"
3	"	groß	5,8o	"	17,4o	"
2	Blechschere	klein	3,7o	"	7,4o	"
5	"	groß	4,2o	"	21,oo	"
2o	Schweißbrille		1,o5	"	2o,1o	"
8	Sauerstoffmanumeter		27,5o	"	22o,oo	"
9	Gasmanometer		29,oo	"	261,oo	"
7	Schneidbrenner		1,45	"	1o,25	"
14	Schweißbrennerspitze	Nr. oo	1,6o	"	22,4o	"
9	"	Nr. o	2,oo	"	18,oo	"
7	"	Nr. I	2,oo	"	14,oo	"
23	"	Nr.II	1,9o	"	43,7o	"
3o	"	Nr.III	1,8o	"	54,oo	"
1o	Schweißbrenner	o	5,oo	"	5o,oo	"
7	"	2	5,oo	"	35,oo	"
1	"	5	5,oo	"	5,oo	"
1	"	6	5,oo	"	5,oo	"
38	Schneideisenhalter		6,25	"	23o,5o	"
29	Wendeisen		2,1o	"	6o,9o	"
1	Zentrierwinkel		12,oo	"	12,oo	"
7o	Durschschläge		-.96	"	67,2o	"
1o	Schlagbuchstaben		7,5o	"	75,oo	"
1o	Schlagzahlen		5,1o	"	51,oo	"
					28.461,o5	RM

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM

G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstraße, Paulstr. 22

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr., Paulstr. 22

An die

Herren Rechtsanwälte

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz C.C. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheimbergstrasse
Fernruf Nr. 2474
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim
Konto Nr. 1615
Bank der deutschen Luftfahrt Berlin-Schöneberg
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

Ihre Zeichen: | Ihr Schreiben: | Unser Zeichen: g-sch | Tag: 7.7.48

Betrifft: Vilgis.

Zu dem Absatz II des gegnerischen Schriftsatzes vom 18.11.47 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir besaßen 7 Schreibmaschinen. Außerdem waren die 2 von dem Gegner geliehenen Maschinen vorhanden. Von unserer eigenen Maschinen wurden 4 Stück geplündert, außerdem die beiden, die im Eigentum des Gegners stehen. Wie der Gegner davon reden kann, daß unsere Maschinen gerettet worden seien, ist unverständlich, den von unserem Bestand wurden auch 4 Stück weggenommen. Es sind uns somit 3 Maschinen verblieben, von denen eine Maschine in sehr schlechtem Zustand ist. Die Beweggründe der Plünderer haben wir nicht zu beurteilen. Es ist aber auch garnicht richtig, wie der Gegner annimmt, daß nur die guten Maschinen genommen worden sind, sondern es sind auch schlechte Maschinen geplündert worden. Aus diesen Umständen kann der Gegner keinen Vorteil ziehen. Beide Maschinen, nämlich die eigene und die des Gegners wurden in denselben Kellern und Verschlägen aufbewahrt. Beweis: Zeugnis des Frl. Klos, Herr Martin Knapp u. Zeugnis des Frl. Litzinger.

Die eidesstattliche Erklärung des Herrn Kästner ist aus einem ganz anderen Grund abgegeben worden, nämlich die Eigentümer der Gasflaschen haben bei uns wegen Rücklieferung reklamiert. Wir mußten den Nachweis liefern, daß diese Gasflaschen bei uns geplündert worden waren. Wir haben die eidesstattliche Erklärung des Herrn Kästner nur den Akten beigegeben, weil dadurch illustriert wird, wie die Zustände bei uns nach dem Zusammenbruch waren.

Inzwischen haben wir Ihnen die Listen, die wir der Kriminalpolizei eingesandt hatten, übersandt. Die Anfertigung dieser Listen hat ungefähr 4 - 5 Wochen gedauert, weil die Bestände sehr genau daraufhin kontrolliert werden mußten, wieweit dieselben noch da waren bezw. geplündert worden waren. Aus dieser Liste ergibt sich, daß auch die Schreibmaschinen, die geplündert worden waren, angegeben worden sind. Dafür, daß die Anfertigung dieser Listen längere Zeit gedauert hat, beziehen wir uns auf das Zeugnis des Betriebsing. Meyer in Viernheim (Hessen), Seegartenstr. 25, der mit der Anfertigung der Listen beauftragt worden ist. Es ist also unwahr, daß die Schreibmaschinen sich nicht auf dieser Liste befunden hätten. Wir hätten selbst die uns geplünderten Schreibmaschinen wiedergehabt, weil wir diese im Betrieb dringend brauchten. Wir haben

FW. 13 X Martin Knapp, Hartenrod i/Odw., Ortsstr. 15 b.w.
Erna Litzinger, Weinheim (Bergstr.) Badeniastr. 5

1000 12.41

Wir haben alles in Bewegung gesetzt, was möglich war, Herr Dr. Giebel hat hierwegen mit der amerikanischen Besatzungsbehörde verhandelt, die sich aber außerstande erklärte, die Maschinen wieder herbeischaffen zu können. Wir haben nie bestritten, daß uns von unserem Bestand nur 3 Stück übriggeblieben sind. Niemand hat behauptet, daß sämtliche Maschinen weggenommen worden wären. Es liegt für uns auch gar kein Anlaß vor und wir können davon keinen Nutzen ziehen, irgendwelche Behauptungen aufzustellen, die nicht zutreffend sind. Es muß hervorgehoben werden, daß die dem Gegner gehörenden Schreibmaschinen genau so sorgfältig hinsichtlich ihrer Aufbewahrung behandelt worden sind wie unsere eigenen. Wenn die Plünderer seine Maschinen weggenommen und von unserem weit größerem Bestand 3 Maschinen übriggelassen haben, so kann auch aus dieser Tatsache kein für uns nachteiliger Schluß gezogen werden. Wir übersenden in der Anlage eine eidesstattliche Erklärung des Frl. Litzinger, ferner eine eidesstattliche Erklärung der Frau Schröder, die uns gegenüber wohnhaft ist und die Vorgänge im Werk ziemlich gut beobachten konnte. Sollte etwas unklar sein, so bitten wir, bei uns anzufragen. Die uns übergebenen Akten lassen wir ebenfalls beifolgend zurückgehen.

Hochachtungsvoll !

FEINMASCHINENBAU Weinheim G.M.B.H.

i. A. Flockerzi

Eidesstattliche Erklärung

Ich bin seit 1944 in der Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. als kaufm. Angestellte tätig gewesen. Ich hatte eine schon sehr abgebrauchte und alte Schreibmaschine zur Verfügung. Einige Tage nach dem Zusammenbruch bin ich in die Firma gegangen, um zu sehen, was los war. Ich fand die Türen offenstehen, Schreibtische und Behälter waren erbrochen, es war vieles in Unordnung gebracht. Das gesamte Bürogebrauchsmaterial war weggenommen, auch das Reißzeug, welches sich in meinem Zimmer befand, war verschwunden. Ebenso fehlte fast das gesamte Werksküchengeschirr für ca. 250 Leute. Ich erinnere mich auch genau, daß im Keller alles durcheinander geschmissen war. Für mich war es kein Zweifel, daß in starkem Maße geplündert worden war. Von den Schreibmaschinen habe ich nur noch die alte Maschine gefunden, die ich in Gebrauch hatte. Diese Maschine ist als altes Modell schlecht zu transportieren weil sie außerordentlich schwer ist. Vielleicht ist dies der Grund gewesen, dass man sie nicht auch weggenommen hat, vielleicht auch weil sie so schlecht war.

Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, daß die Russen, Holländer und andere ausländische Arbeitskräfte in der Firma gewesen sind und geplündert haben. Selbst gesehen habe ich keine. Auch die Amerikaner sind dagewesen, wie mir gesagt wurde. Ich bin darnach, vielleicht eine Woche später, wieder in die Firma gekommen. Die Zustände waren dann schon besser und die Türen waren verschlossen. Meine Aussagen beziehen sich nur auf das Fabrikgebäude in der Paulstraße 22, wo ich beschäftigt war. Über die Zustände in der Eintracht, kann ich persönlich nichts sagen.

Vorstehendes erkläre ich an Eides Statt. Es ist mir bekannt, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 7.7.1948

Erna Litzinger

(Erna Litzinger)

Eidesstattliche Erklärung

Ich wohne in der Paulstraße 27, unmittelbar gegenüber der Fabrik, in der die Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. während des Krieges ihren Betrieb hatte. Ich war also in der Lage, die Vorgänge in der Fabrik ziemlich genau zu beobachten. Unmittelbar nach dem Zusammenbruch habe ich häufig gesehen, daß Holländer, Russen und auch Amerikaner in das Werk gegangen sind und mit Sachen, die sie dort an sich genommen hatten, wieder herauskamen. Das Personal der Fabrik war nicht da. Die Türen waren erbrochen und standen offen. Ich erinnere mich noch insbesondere, daß eines Tages ein Lastwagen mit bewaffneten Soldaten und auch Zivilisten ankam und vor der Fabrik hielt. Ich sah dann, daß Gasflaschen herausgetragen und auf den Wagen geladen wurden. Es waren nicht nur einige, sondern ziemlich viele, vielleicht etwa 20 - 40 Stück. Genauer kann ich die Zahl nicht angeben. Auch in der Nacht sind häufig Autos gekommen, von denen Leute abstiegen und in die Fabrik gingen. Ein anderes Mal habe ich beobachtet, daß die Insassen eines fremden Autos durch das Kellerfenster in die Fabrik hineingekrochen sind, weil die Tür inzwischen wieder verschlossen worden war. Ich wäre in der Lage gewesen, die Polizei zu benachrichtigen, aber ich wußte, daß dies doch zwecklos gewesen wäre. Deshalb habe ich es unterlassen. Es ist mir verschiedentlich erzählt worden, daß die fremden Arbeiter und die amerikanischen Soldaten jeden schwer bedroht haben, der sich der Wegnahme von Eigentum widersetzen wollte.

Vorstehendes erkläre ich an Eides Statt. Es ist mir bekannt, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 7.7.1948

Eliese Schröder

(Eliese Schröder)

5.7.1948

Dr.O./Kr.

An das
Landgericht
M a n n h e i m

In Sachen
Villgis gegen Feinmaschinenbau
wegen
Herausgabe

Aktenzeichen: 3 157/47
Gegn. erh. Abschrift

wird innerhalb der gesetzten Nachschuhafrist noch folgendes vorgetragen: I

Der Klagantrag laut Klagschriftsatz vom 28.7.1947, sowie der Berufungsantrag zu Ziff. 2 fürsorglich laut Berufungbegründungsschriftsatz vom 18.11.47 ist unzulässig. Nach der Geldumstellung kann die Klägerin irgend ein rechtliches Interesse an der Rückerlangung von Schreibmaschinen in Natura nicht mehr geltend machen. Sie kann höchstens Schadensersatz in Geld beanspruchen. Es kommt auch hinzu, dass die abhanden-gekommenen Schreibmaschinen der Klägerin, wie diese selbst einräumt, erheblich geringerwertig waren, als die noch vorhandenen Maschinen der Beklagten. Die Beklagte könnte also, selbst wenn es ihr zugemutet werden könnte, nicht zur Herausgabe von ein oder zwei Maschinen aus ihrem Bestand verurteilt werden, da die Klägerin nur gleichwertige Maschinen beanspruchen kann. Die Beklagte müsste also, um ihrer Beschaffungspflicht nachzukommen, auf dem freien Markt solche Maschinen erwerben, die den abhandengekommenen gleichwertig sind. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, zur Lieferung von Schreibmaschinen zu verurteilen, sondern es würde der Sachlage entsprechen, zum Schadensersatz in Geld zu verurteilen.

II.

Hinsichtlich der Auslegung des zwischen den Streitteilen bestehenden Mietvertrags wird auf unsere Rechtsausführungen vom 9.3.48 Bezug genommen. Es erscheint ganz ausgeschlossen, dass die Beklagte sich auf die Vereinbarung einer Haftung für jeden Zufall eingelassen hätte ~~und~~, wenn dies ausdrücklich in dem von dem Teilhaber der Klägerin, Herrn Ziepert, gefertigten Vertragsentwurfe gestanden hätte. Nunmehr muss die Klägerin diese unklare Formulierung gegen sich gelten lassen und kann nicht einen höheren Haftungsgrad hineininterpretieren als der Beklagten bei einer Auslegung des Vertrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zugemutet werden kann. Die Haftung für höhere Gewalt geht so erheblich über den normalen Rahmen der Haftung eines Mieters hinaus, dass dies unbedingt einer deutlichen Klarstellung im Vertrage bedarf. Die Aufzählung von einzelnen Fällen: unsachgemässe Behandlung, Brand, Diebstahl, wäre völlig überflüssig gewesen, wenn man einfach die Haftung für Zufall hätte vereinbaren wollen. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass Herr Ziepert als juristischer Laie sich vielleicht nicht genau ausgedrückt hätte. Denn es kommt ja entscheidend darauf an, wie die Vertragsgegnerin, hier die Beklagte, eine solche Formulierung auffassen konnte. Wenn mann durch die blosse Hinzufügung des Wortes "u.s.w." eine derartige Haftungserweiterung herbeiführen wollte, dann hätte dies mit einer Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr nichts mehr zu tun. Es entspricht auch nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, etwa aus Billigkeitserwägungen heraus etwas als vereinbart in einen Vertrag hineinzuinterpretieren, was nicht dem beiderseitigen Vertragswillen entsprochen und als solcher klar zum Ausdruck gekommen ist.

III.

Was den Sachverhalt anbetrifft und insbesondere die Ausführungen der Klägerin und Berufungsklägerin im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18.11.47, Ziff. II, auf die die Klägerin immer wieder hinweist, so sei hierzu folgendes ausgeführt:

Wieviele Schreibmaschinen die Beklagte ausser den beiden geliehenen selbst besessen hat, ist rechtlich unerheblich. Im übrigen ist diese Frage in der letzten mündlichen Verhandlung dahin beantwortet worden, dass der Beklagten nach der Plünderung noch drei eigene Schreibmaschinen übrig geblieben sind, mit denen sie

notdürftig ihren Geschäftsbetrieb über Wasser halten konnte.

Es ist auch durchaus nicht so unverständlich wie der Gegner meint, dass bei der Plünderung nicht die besten Schreibmaschinen abhanden gekommen sind, dondern diejenigen der Klägerin von minderer Qualität. Bei einer Plünderung, wie sie hier nach der Beweisaufnahme eindeutig vorgelegen hat, spielt der Zufall eine grosse Rolle. Die Plünderer nehmen sich in der Regel nicht die Zeit, bei einer grösseren Anzahl von Schreibmaschinen Vergleiche anzustellen, die wohl nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu einem Ergebnis führen könnten, sondern die Lebenserfahrung zeigt, dass bei Plünderung ganz wahllos die zunächst greifbaren Gegenstände mitgenommen werden. Es widerspricht ferner der Lebenserfahrung, das Plünderer in Bezug auf Schreibmaschinen und die Beurteilung ihrer Güte and ihres Zustandes sachverständig sind.

Dass die Beklagte die Schreibmaschinen der Klägerin mit derselben Sorgfalt aufbewahrt hat wie ihre eigenen, ergibt sich aus der in erster Instanz stattgefundene Beweisaufnahme. Die gesetzlich bestehende Beweislast, auf die sich der Gegner beruft, geht auch nicht soweit, dass dem Schuldner die Führung des Entlastungsbeweises völlig unmöglich gemacht wird. Darauf laufen aber die gegnerischen Ausführungen hinaus. Die Beklagte ist nicht verpflichtet,alle von der Klägerin künstlich konstruierten Zweifelsfragen zu klären und an den Haaren herbeigezogene Einwände zu widerlegen. Der natürliche Lebensvorgang ist entscheidend.

Auch die Vorlage der eidesstattlichen Erklärung des Herrn Rudolf K ä s t n e r wird von der Klägerin missdeutet. Diese Erklärung ist in erster Instanz dem Gericht vorgelegt worden, um zu zeigen, in welcher Art und Weise in dem Geschäftsgebäude der Beklagten vorgegangen worden ist. Solche Vorfälle waren in der damaligen unsicheren Übergangszeit gang und gäbe. Ein weiteres Indiz dafür, dass auch die Schreibmaschinen auf diese oder ähnliche Weise abhanden gekommen sind, ergibt sich daraus, dass die eine der beiden von der Klägerin vermieteten Maschinen auf einer Dienststelle der Militärregierung in Wein-

heim gesehen worden ist.

Beweis

Es ist ganz klar, dass die Vorfälle, die sich zur damaligen Zeit ereignet haben, nicht genau ins Einzelne aufgeklärt werden können, da ja kein Belegschaftsangehöriger in der Lage war, die von der Besatzungsmacht oder infolge von Massnahmen der Besatzungsmacht von Ausländern belegten Gebäude zu betreten und nach dem Rechten zu sehen. Es muss aber der Nachweis genügen, dass die Maschinen in der damaligen Periode der völligen Aufhebung einer Rechtsordnung abhanden gekommen sind. Alles was auf die damaligen Zustände zurückzuführen ist, muss als höhere Gewalt angesehen werden. Jede auch nur erdenkliche Sorgfalt hätte die in der damaligen Zeit durch Plünderungen und unzulässige Requisitionen entstandene Schäden nicht vermeiden können.

Auch an der Anzeige des Verlustes gegenüber der Kriminalpolizei ist durchaus nichts Auffallendes festzustellen. Die Ausführungen der Berufungsklägerin sind insofern unrichtig, als die beiden abhandengekommenen Schreibmaschinen in der Tat in einer der eingereichten Verlustlisten enthalten sind.

Beweis: Anliegende beglaubigte Abschrift der am ..... eingereichten Liste.

Dass bis zur Zusammenstellung der abhandengekommenen Gegenstände und zur Erstellung der Liste ein gewisser Zeitraum verflossen ist, kann nicht erstaunlich sein, wenn man bedenkt, dass der Beklagten in der damaligen Zeit sehr viel abhanden gekommen ist und dass sie weit grössere Verluste erlitten hat als die Klägerin.

Der Zeuge Dr. G i e b e l , der selbst bei der Aufstellung der Verlustliste mitgewirkt hat, wusste gar nicht, dass zwei der abhandengekommenen Schreibmaschinen fremdes Eigentum sind. Er hatte also auch gar keinen Anlass bei seinen Bemühungen hinsichtlich dieser Maschinen geringere Sorgfalt anzuwenden.

Beweis: Dr. Hilar G i e b e l , Weinheim, Karrillonstr. 2o als Zeuge.

Auch die von der Klägerin als "unlösbar" hingestellten angeblichen Widersprüche, die sich aus der Beweisaufnahme ergeben haben, sind völlig belanglos. Wenn die Zeugin B u d i g etwas anderes

bekundet hat als in einem früheren Schriftsatz der Beklagten stand, dann ist dies eben darauf zurückzuführen, dass der Sachverhalt, dessen Klarstellung der Beklagten selbst grosse Mühe macht, mittlerweile insoweit gerade durch die von der Beklagten benannten Zeugen aufgeklärt wurde. Es ist weiter festgestellt, dass die von der Beklagten benutzten Schreibmaschinen nur an den beiden bisher ~~genannten~~ benannten Orten untergebracht waren und dass keine anderen Verwahrungsstellen in Betracht kommen.

Schliesslich hat sich aus der Beweisaufnahme ergeben, dass der Keller, in dem sich die Schreibmaschinen befanden, abgeschlossen war. Dies ist allein entscheidend. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, auch noch innerhalb des Kellers besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Dass der Eigentümer des Hauses sich im Besitze des Schlüssels befunden hat, kann wohl vernünftiger Weise der Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Man kann doch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verlangen, dass diese den Schlüssel versteckt hätte, um ihn dem Zugriff von Besatzungsangehörigen zu entziehen. Diese gangen Dinge waren ja mit dem besten Willen nicht voraussehbar. Erfahrungsgemäss spielte es sich doch so ab, dass ein Angehöriger der Besatzungsmacht sich darnach erkundigte, wo denn der Schlüssel sei. Hätte er von dem Eigentümer erfahren, dass sich der Schlüssel bei der Beklagten befinde, dann hätte er entweder dort den Schlüssel holen lassen oder den Keller gewaltsam geöffnet.

Es ist jedenfalls leicht übertrieben, wenn von einer "Fülle von Widersprüchen" gesprochen wird. Soweit solche überhaupt in wenigen Fällen vorhanden sein sollten, sind sie ohne rechtliche Bedeutung.

Abschrift

Auszug aus "Haus und Wohnung" 1948 Nr.1, S. 10

Landgericht Berlin

Die Bestimmung in den über Telephonanlagen abgeschlossenen Mietverträgen, daß der Mieter der Anlage auch für Schäden auf Grund höherer Gewalt haftet, umfaßt nicht das Kriegsrisiko.

Urteil vom 4.August 1947 - 1 S 1241/46 -

Die Bekl. hat auf Grund des schriftlichen Vertrages vom 2.Dezember 1938 von der Kl. eine Fernsprechanlage errichtet und mietweise zum Preise von monatlich 26,30 RM überlassen erhalten. Die Anlage ist durch Feindeinwirkung im Jahre 1944 beschädigt worden. Die Kl. hat im Dezember 1944 und Januar 1945 Arbeiten zur Wiederherstellung der Anlage ausgeführt, deren Rechnungsbetrag sie mit der vorliegenden Klage erstattet verlangt.

Nach dem Antrage der Kl. ist die Bekl. durch das Urt. des AG Charlottenburg vom 22.August 1946 verurteilt, an sie 1018,90 RM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 23.Mai 1946 zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat die Bekl. Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen. Die Kl. hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Parteien streiten im wesentlichen über die Auslegung ihres Vertrages. Nach diesem ist die Kl. die Eigentümerin der Anlage, sie hat auch Störungen, soweit sie auf natürliche Abnutzung und ordnungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, auf ihre Kosten zu beseitigen, dagegen haftet die Bekl. für den Verlust der Anlage und alle Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, insbesondere auch für Schäden auf Grund höherer Gewalt und für alle Feuchtigkeitsschäden. Hiernach ist über Kriegsschäden ausdrücklich nichts bestimmt, sie würden an sich allerdings bei wörtlicher Auslegung unter die Schäden infolge höherer Gewalt fallen. Als solche Fälle sind außer dem besonders

erwähnten Wasserschäden etwa Blitz- oder Brandschäden anzusehen, für die daher die Bekl. ohne weiteres zu haften hätte. Anders sind aber die infolge eines Krieges entstanden Schäden zu beruteilen. Da der Vertrag im Dezember 1938 geschlossen ist, war damals nicht mit einer irgendwie näheren Kriegsgefahr zu rechnen und ist jedenfalls allgemein nicht gerechnet worden. Wenn daher die Kl. auch für diese Schäden die Bekl. haften lassen wollte, hätte sie dies mindestens ausdrücklich im Vertrage bestimmen müssen. Es widerspricht Treu und Glauben sowie den guten Sitten, wenn sie der Bekl. eine solche weitgehende Haftung aufbürden will, ohne diese klar und eindeutig im Vertrage zum Ausdruck zu bringen. Ein Mieter einer Sache haftet nicht für ihren zufälligen Verlust, und es ist auch im allgemeinen nicht üblich, daß er solche Haftung, vielleicht von Ausnahmefällen aus besonderen Gründen abgesehen, übernimmt. Hier handelt es sich aber um auf gedrucktem Formular niedergelegte Vertragsbestimmungen, die offenbar nicht nur von der Kl., sondern von allen Lieferanten der hier fraglichen Anlagen festgesetzt werden. Dies ist aber die Ausnutzung einer monopolartigen Stellung, die dem anderen Vertragsteil nur die Wahl läßt, sich entweder den Bestimmungen zu fügen oder auf die Anlage, die im wesentlichen Interesse seines Geschäftsbetriebes liegt, zu verzichten. Di
Dieses hat insbesondere dann zu gelten, wenn die Vertragsbestimmungen, wie hier, den Umfang der Haftung noch nicht einmal bestimmen und unzweideutig aussprechen.

Danach ist die hier fragliche Bestimmung nach § 138 BGB nichtig und haftet die Bekl. nicht für die hier durch Kriegseinwirkungen herbeigeführten Schäden.

Heidelberg, den 1. Juli 1948.
Dr.We./S.
- 705 -

Aktennotiz.

In der Sache V i l l g i s ./. Feinmaschinenbau

haben wir auf Anweisung des Gerichts den Mietvertrag, der sich in einer zweiten Ausfertigung noch bei den Akten befindet und angefallenen Schriftwechsel vorgelegt, der Hinweise für die Interpretierung des Mietvertrages bieten könnte. Herr Koch, der den vorhergehenden Termin wahrgenommen hatte, teilte mir in einer handschriftlichen Notiz mit, daß das Gericht außer der Vorlage des Mietvertrages noch die Vorlage der Korrespondenz verlangt habe, die unmittelbar vor Abschluß des Vertrages erwachsen sei. Wir hätten, wie mir Herr Koch sagte, in unseren Schriftsätzen auf diese Korrespondenz Bezug genommen. Ich habe unsere Schriftsätze vom 21.4. und vom 9.3.48 durchgeprüft und festgestellt, daß auf diese Korrespondenz nicht Bezug genommen worden ist. Wie uns der Mandant auf Anfrage mitteilte, ist eine solche Korrespondenz auch gar nicht erwachsen. Ich habe in der Sache auch noch einmal mit Herrn Weidmüller gesprochen, der von einer solchen Korrespondenz auch nichts weiß. Es muß sich also um einen Irrtum handeln.

Fürsorglich habe ich mit dem Vertrag Korrespondenz überreicht, die kurz vor der Erhebung der Klage vor dem Amtsgericht Schwetzingen entstanden war. Der Inhalt dieser Korrespondenz dürfte aber nicht erheblich sein.

Wie Sie aus den erwähnten beiden Schriftsätzen vom 21.4. und 9.3. ersehen werden, geht es im wesentlichen um die Auslegung des Mietvertrages im Punkt der Haftung. Im Vertrag ist vereinbart, daß der Mieter für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen, haften muß. Die Maschinen sind nun aber bei einer Plünderung in den Räumen unserer Mandantin mit eigenen Maschinen unserer Mandantin abhanden gekommen.

Es ist in unseren Schriftsätzen vor allem darauf abgehoben worden, daß dieser Plünderungsfall durch die vertragliche Abrede über Haftung nicht mit ergriffen werden kann. Die Gegenseite behauptet ihrerseits, es liege keine Plünderung sondern Diebstahl vor, und unser Mandant habe aus der vertraglichen Abrede, daß er für Diebstahl hafte, auch hier für das Abhandenkommen der Maschinen zu haften. Unsere beiden Schriftsätze vom 21.4. und 9.3. habe ich durch Einlegen von Buchzeichen gekennzeichnet.

Verteiler:

1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

29. Juni 1948

Dr. ke./Sch.
- 705 -

An das
Landgericht
K a r l s r u h e

In Sachen
Fa. Maschinenfabrik Wilde & Co.
gegen
Fa. Zeitmaschinenbau G.m.b.H.,
wegen Herausgabe

bestätigen wir uns, unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 23.6.48 mitzuteilen, daß wir von unserem Mandanten die Information erhalten haben, Schriftwechsel mit der Gegenseite aus der Zeit vor dem Testbetriebsschluß sei nicht vorhanden.

Der Teilhaber der Firma Wilde, Herr Z i e g l e r, wurde während des Krieges bei unserer Mandantin eingestellt und hat die streitigen Schreibmaschinen unserer Mandantin gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt.

(Dr. Kern)
Rechtsanwalt

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

Sachbearbeiter:

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

26. Juni 1948

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen gl-sch | Tag 24.6.48

Betrifft: Vilgis, Schwetzingen.

Mit Bezugnahme auf Ihren heutigen Anruf teilen wir Ihnen mit, daß Schriftwechsel aus der Zeit vor Vertragsabschluß mit dieser Firma nicht vorhanden ist. Der Teilhaber der Firma Vilgis, Herr Ziepert, wurde bei uns während des Krieges eingestellt und hat dann gemäß Vertrag zwei Maschinen der Firma mietweise zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll !
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

16/6

23.Juni
1948

Dr. Be./Sch.
- 705 -

An das
Landgericht
M a n n h e i m

In Sachen
Fa. Manfred V i l g i s & Co.
gegen
Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H.,
Weinheim
wegen Herausgabe

gestatten wir uns, Bezug zu nehmen auf die im Termin am 18.6.48 erteilte Anweisung des Gerichts, den Vertrag und die Korrespondenz, die erwachsen ist, vorzulegen.

Beigeschlossen überreichen wir in Abschrift nunmehr den Vertrag und einen Teil der Korrespondenz und zwar, soweit dieser unmittelbar vor Erhebung der Klage vor dem Amtsgericht Schwetzingen entstanden ist.

Wir bitten den anderen Teil der Korrespondenz, der in der Zeit vor dem Zustandekommen des Vertrages geführt worden ist, noch nachreichen zu dürfen.

Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

23. Juni 1948

ab 24/6

Dr. We./Sch.
- 705 -

Firma
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m/Bergstr.
Paulstr. 22

Im Termin am 18.6.48 machte uns das Gericht die Auflage neben dem Mietvertrag über die Schreibmaschinen auch diejenige Korrespondenz vorzulegen, die zum Zustandekommen dieses Vertrages geführt hat. Wir bitten Sie, uns schnellstmöglich diese Korrespondenz zusenden zu wollen, damit wir sie rechtzeitig bis zum 30.6.48 vorlegen und vorher noch durchsehen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

bitte wenden

P.S. Betrifft: Sache W e r n e r.

Das in Ihrem Schreiben vom 21.6.48 enthaltene Zitat ermöglicht ein Auffinden der betreffenden Stelle nicht. Wir bitten, uns die erläuterte Gesetzesbestimmung und die Einteilungsziffer der Erläuterung (z.B. D II 1) angeben zu wollen.

Arno K r e b s. Von dieser Firma erhalten wir auf unser Schreiben vom 26. Mai 1948 die abschriftlich anliegende Antwort. Wir bitten, auch hier nachzuprüfen, wer bei der Bestellung das letzte Wort gehabt hat.

1 Anlage!

D. U.

Manfred Vilgis & Co.
Schwetzingen

Telefon 367

M i e t v e r t r a g

über eine unveräußerliche Leih-Schreibmaschine

Zwischen der Firma Feinmschinenbau Weinheim G.m.b.H., Weinheim/Bergstr Paulstr. 22 als Mieter und der Fa. Manfred Vilgis & Co., Schwetzingen als Vermieter.

-.-.-.-.-.-.-.-.

Die Firma Manfred Vilgis & Co. vermietet an vorgenannten Vermieter: 1 Schreibmaschine Nr. 99323 System Orga-Privat mit Brett, Filz und Blechkasten im Werte von RM 188.-- i.W.RM Hundertachtundachtzig zum monatlichen Mietpreis von RM lo.-- und ist derselbe jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus ohne Abzug zahlbar.

Auswärtige Mieter haben den vereinbahrten Betrag an vorgenanntem Termin auf mein Bankkonto Volksbank m.b.H. Schwetzingen porto-& spesenfrei zu überweisen.Unkosten für Mahnung und Einziehen der Miete, gehen zu Lasten des Mieters.

Wird die Maschine an den Verwendungsort gebracht; oder von dort zurückgeholt sind diese Kosten bei erfolgter Leistung vom Mieter zu zahlen.

Die Maschine bleibt ausschließliches Eigentum der Firma M.Vilgis &Co. und darf vom Mieter anderweitig weder verliehen, noch vermietet werden. Etwa nötige Reparaturen an der Maschine dürfen nur von der Firma M.Vilgis & Co. ausgeführt werden und gehen sofern es sich um nachweisbare Benützungsstörungen handelt auf Kosten des Vermieters. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen. Der Mieter verpflichtet sich die Maschine gut und sorgfältig zu behandeln.

Jede Maschine wird vor der Abgabe von der Fa. M.Vilgis & Co. auf einwandfreie Funktion geprüft. WOhnungs-und Standortwechsel ist der Fa.M.Vilgis & Co. umgehend anzuzeigen. Falls dritte Personen Ansprüche an die Maschine stellen oder solche evtl. pfänden lassen ist die Fa.M.Vilgis & Co. sofort zu benachrichtigen.

Als Gerichtsstand für Erfüllung und Zahlung ist ausdrücklich der Sitz der Fa.M.Vilgis & Co.,Schwetzingenvereinbahrt, gleichgültig ob der Wohn- und Standort während des Vertragsverhältnisses gewechselt wurde oder nicht.

Wird der vereinbahrte Zahlungstermin nicht pünktlich eingehalten, so steht der Firma M.Vilgis & Co. das Recht zu, sofort vom Vertrag ohne Kündigung zurückzutreten, da es sich um eine monatliches Miet-Geschäft handelt. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, die vorbezeichnete Schreibmaschine sofort an den Vermieter abzuliefern.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren gleichlautend ausgefertigt, von beiden Vertragsteilen anerkannt, unterschrieben und ausgehändigt.

Schwetzingen, den 27.Februar 1943.

Der Vermieter:
Manfred Vilgis & Co

Der Mieter:
Feinmaschinenbau Weinheim
G. m. b. H.
pp. Werner

Dr. Erwin Woll
Rechtsanwalt
Mannheim
Renzstraße 1 · Tel. 42644

Mannheim, den 31.12.45.

D. | Columbia-Werke G. m. b. H. 3 JAN 1946 | Bz.
Eink. | AV. | T. | Korr. | V.
M. Lag. | W. Eing. | Lohn. | Kalk. | Abt.

Firma

Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.

W e i n h e i m

ek. 7.1.46 Dr/Bz.

Im Auftrag der Firma Manfred V i l g i s & Co. habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Meine Mandantin hat bereits ihre Ansprüche auf Zurückgabe der beiden vermieteten Schreibmaschinen System Rheinmetall Nr. 3558 und System Orga Privat Nr. 99323 geltend gemacht. Sie haben hierauf erwidert, daß größere Plünderungen durch Fremdarbeiter und auch die einheimische Bevölkerung erfolgt seien. Sie lehnen deshalb jede Haftung für die Plünderung ab.

Dieser Standpunkt ist jedoch nicht haltbar, die Rechtslage ist vielmehr folgende:

Wenn die Schreibmaschinen durch die Besatzungstruppen beschlagnahmt und mitgenommen worden wären, so könnten Sie sich allenfalls mit dem Hinweis, daß "höhere Gewalt" vorliege, von einer Haftung freistellen. Da jedoch, wie Sie selbst schreiben, ein Diebstahl durch Fremdarbeiter und auch die einheimische Bevölkerung vorliegt, so sind Sie auf Grund der abgeschlossenen Mietverträge über die Schreibmaschinen haftbar. Es heißt dort : "Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen". Sie haben also das Risiko eines Diebstahls übernommen und sind deshalb auch schadensersatzpflichtig für jeden gleich wie gearteten Diebstahl. Meine Mandantin fordert deshalb mit Recht Ersatzleistung für die bei Ihnen gestohlenen Schreibmaschinen.

Bei dieser Rechtslage ist noch garnicht überprüft, ob Sie nicht ein ganz besonderes Verschulden an dem Diebstahl trifft. Wie aus Ihrer Mitteilung ersichtlich sind nicht alle Schreibmaschinen entwendet worden, sodaß die Vermutung naheliegt, daß Sie Ihre eigenen Maschinen sorgfältiger verwahrt oder rechtzeitig in Sicherheit gebracht haben, sodaß diese nicht gestohlen werden konnten, während Sie die gleiche Sorgfalt bei den geliehenen Maschinen nicht aufwandten. Auf alle Fälle sind Sie

nicht nur beweispflichtig dafür, daß die beiden geliehenen Maschinen meiner Mandantin überhaupt abhandengekommen sind, sondern auch dafür, daß Sie bezügl. dieser beiden Maschinen die gleiche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung aufwandten, als bei den ~~gx~~ noch vorhandenen eigenen Maschinen.

Aber wie bereits ausgeführt, sind Sie auf Grund des Ver= trags für den Verlust haftbar, weshalb ich Sie ersuche, mir bis spätestens 7.1.46. einen Vorschlag zu machen, in welcher Weise Sie Ersatz in natura für die beiden Leihmaschinen leisten. Meine Mandantin wäre sonst genötigt gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

Firma
Manfred V i l g i s & Co.,
S c h w e t z i n g e n
Baden

Glotzbach

Gl/Kl 10.11.1945

Ihr Schreiben vom 6. Nov. 1945

In sofortiger Beantwortung Ihres obigen Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß wir die Miete der beiden Maschinen bis zum Tage der Plünderung, das wäre also bis Ende März 1945 am 28.2.45 an Sie überwiesen haben.

Im übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 6.11.1945.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

Firma
Manfred V i l g i s & Co.,
S c h w e t z i n g e n

Glotzbach

Dr.G/Kl 6.11.1945

Beim Einrücken der Amerikaner in Weinheim sind größere Plünderungen durch die Fremdarbeiter und auch die einheimische Bevölkerung erfolgt. Auch unsere Firma ist hiervon betroffen worden. Es wurden uns für ca RM 50.000.-- Material, Werkzeuge usw. weggenommen. Insgesamt sind 5 Schreibmaschinen weggeholt worden. Darunter befinden sich auch die von Ihnen hier in Miete gegebenen 2 Schreibmaschinen Nr. 99323 und Nr. 3558. Wir teilen Ihnen dies mit, lehnen aber jede Haftung für diese Plünderung ab. Unsererseits ist der Kriminalpolizei das Abhandenkommen der Maschinen gemeldet worden.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

Herrn
Dr. Erwin W o l l ,
Rechtsanwalt,
M a n n h e i m .
Renzstr. 1

31.12.45 g -bg 3.1.46

In Erledigung Ihres Schreibens vom 31.12.45 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Es steht Ihnen vollkommen frei gegen uns Klage zu erheben. Wir sehen diesem Prozess mit Ruhe entgegen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass eine Maschine in unserem Büro im Gasthaus zur Eintracht Jahre hindurch gestanden hat und eine im Hauptbüro zusammen mit anderen Maschinen, die uns gehörten. Als die Besetzung durch die Amerikaner erfolgte, sind von den Besatzungstruppen eine Menge Ausländer in die Eintracht einquartiert worden. Es war uns verboten die dortigen Räume zu betreten. Zwei unserer Angestellten haben versucht, die Maschinen herauszuholen, was indessen nicht möglich war. Diese können eidlich vernommen werden. Als nach einigen Tagen die Ausländer fort waren, sind sofort die Angestellten hingegangen, fanden aber alles ausgeplündert vor. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Hauptbüro. Es sind uns insgesamt für etwa RM 50 000,- Schreibmaschinen, kleinere Maschinen, Werkzeuge und vieles andere Material weggenommen worden. Sie werden wohl selbst zugeben, dass dies kein Diebstahl, sondern eine planmässige Plünderung ist. Es trifft uns mithin nicht die geringeste Schuld für die Verluste. Insbesondere sind wir in der Lage nachzuweisen, dass wir die Ihrem Mandanten gehörenden Maschinen genau so sorgfältig aufbewart haben, wie die unsrigen. Bei Ihren Behauptungen vergessen Sie, dass uns auch 5 eigene Schreibmaschinen weggenommen worden sind.

b Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.H.

-705-

Schwetzingen, den 21.6.1948
Dr.H/B

24. Juni 1948

Herren RA.Dr.Heimerich u.Dr.Otto, Heidelberg

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Vilgis / Feinmaschinenbau sind Sie im Termin vom 18.6.48 beim Landgericht Mannheim leider nicht erschienen. Ich habe die Sache auf 2.7.48, 11 Uhr, verlegen lassen und bitte Sie, in diesem Termin unter allen Umständen für Vertretung besorgt zu bleiben.

Mit kolleg.Hochachtung !

Rechtsanwalt

DR. RUDOLF HORCH
Rechtsanwalt
SCHWETZINGEN
Telefon 268
Bankkonto: Volksbank Schwetzingen
Postscheckkonto: Ludwigshafen/Rh. 13049

Herren Rechtsanwälte

Dr. Heimerich u. Dr. Otto

[illegible]

Heidelberg

Neuerheimer Landstr. 4

Notiz

Neues Termin: 2. Juli, vorm. 11 ½
Z. 43

dazu
vorlegen: den Vertrag samt
die Korrespondenz, auf die sich
selbst Bezug genommen haben.

Koch.

18.6.48.

W – O

Manfred Vilgis, Eisenwarenhandlung

Inhaber: Manfred Vilgis und Alfred Ziepert

Schwetzingen i. Baden

Telefon 367

Postscheck-Konto: Amt Karlsruhe Nr. 78313

Bankkonto: Volksbank, e.G.m.b.H., Schwetzingen

Columbia-Werke G.m.b.H. 9. NOV. 1945

Großes Lager in: Qualitäts-Werkzeugen für Holz- und Metallbearbeitung / Kleineisenwaren / Bau- und Möbelbeschlägen / Armaturen Installationsartikel / Ketten / Nieten / Schrauben und Stiften / Drähten und Geflechten aller Art / Leim und Leimöfen / Sargbeschläge **Waagen und Gewichte / Waffen und Munition / Baugeräte und Industriebedarf** / Alle Artikel und Geräte für Feld und Garten

Neueste Konservendosen-Verschlußmaschinen und Blechdosen in allen Größen.

erl. 10.11. Ge | Kö

Zi.

Schwetzingen, (Baden) den 6.Novbr. 19 45.

Firma Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.,

Weinheim a/d.B.

~~Hauptstr.~~ Paulstr. 22.

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen unterm 27.Febr.1943 getätigten Verträge sowie die mit Ihrem Herrn Oberingenieur Werner wiederholt geführten Unterredungen müssen wir Sie nunmehr ebenso höfl. als dringend bitten die seit 1.März 1945 rückständige Miete in Höhe vo

insgesamt Rm 180.--

umgehend zu überweisen . Gleichzeitig teilen wir Ihnen hierdurch höfl. mit, dass wir vom Vertrag zurücktreten und Anschaffung der Maschinen oder deren Gegenwert lt. Vertrag fordern. Wir sind auf Zahlung der Mie schon deshalb angewiesen, da wir durch den Verlust der beiden Maschine uns selbst eine Leihmaschine durch die Firma Eugen Berger , Schwetzing beschaffen mussten und dafür selbst Miete zahlen müssen. Wir hoffen ge dass die Angelegenheit nunmehr erledigt wird und wir uns beiderseits weitere Schritte ersparen .

Hochachtungsvoll !

MANFRED VILGIS & Co.
Eisenwarenhandlung, Haus- u. Küchengeräte
Schwetzingen (Baden)
Telefon 367

Manfred Vilgis, Eisenwarenhandlung

Schwetzingen in Baden

Telefon 327

Geschäftsstelle des Landgerichts

Mannheim, den 26. Mai 1948.

W. 15.6.
W. 29.6.

Terminsnachricht

4. Juni 1948

Aktenzeichen:

S 157/47

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

In Sachen
Fa. Manfred Vilges & Co, Eisenwarenhandlg
Schwetzingen

gegen

Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim
Paulstr. 22

wegen Herausgabe.

Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung

T. 2. 7. 48

ist bestimmt auf

Freitag, den 18. J u n i 1948, vormittags 11 Uhr

vor — ~~dem Einzelrichter~~ — **der** Landgericht, M a n n h e i m
E 4, 13 V. Stock Zimmer 88

Der Terminsnachricht für **den Berufungsbeklagten** ist die Berufungsschrift angeschlossen. Die Berufungsschrift ist beim Berufungsgericht am 24. 11. 47 eingegangen.

Der Berufungsbeklagte wird darauf hingewiesen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

Landgericht * Mannheim *

Herren

Rechtsanw.
Dres. Heimerich u.
Otto
Heidelberg

ZP. 97ab
Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung über die Berufung an die Parteien (§§ 348, 349, 520 ZPO.). — Landgericht.
(6a; A 4; 11. 40; 5000; LM 2.)

-705-

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

4. Juni 1948

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Tag
Betrifft: Dr.We./Sch. 705	21.5.48	gl-sch	2.6.48

Betr.: Vilgis gegen Feinmaschinenbau

In Sachen Vilgis gegen Feinmaschinenbau erhielten wir heute Ihre Zuschrift vom 21.5.48, dem Durchschlag des gegnerischen Schriftsatzes beilag. Wir haben in dieser Sache keine weiteren Informationen. Aus den früheren in dieser Sache gemachten Schriftsätzen wie auch aus den Zeugenaussagen vor Gericht geht ja einwandfrei hervor, daß es sich nicht um einen Diebstahl handelt, sondern um Plünderungen. Wir glauben nicht, daß der gegnerische Schriftsatz hieran etwas ändern kann.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

K/0672

705 /

WV. nach Eingang ab 21/5

Postschluss 15 6,

21.Mai
1948

Dr. We./Sch.
- 705 -

Firma
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstraße
Paulstr. 22

Wir gestatten uns, Ihnen beigeschlossen Durchschlag eines gegnerischen Schriftsatzes zu überreichen. Wir glauben, daß ein Eingehen auf diesen letzten Schriftsatz zunächst nicht erforderlich ist gegenüber unseren Ausführungen in den letzten beiden Schriftsätzen. Wir schlagen deshalb vor, zunächst den Termin in dieser Sache abzuwarten.

Sollten Sie uns von sich aus noch Informationen zu diesem letzten Schriftsatz geben wollen, so bitten wir um Ihre diesbezügliche Nachricht.

Wir bitten Sie jedenfalls, uns von einer Ihnen zugehenden Terminsanzeige sofort zu verständigen.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 268

125/

H/B 1 W

-705-

23.4.1948

Dr. H/B

An das
Landgericht
Mannheim

27. April 1948

Rb. Dr. Horch s. Dr. Otto

In Sachen

Akt.Z. S 157/47
Gegn.erh.Abschrift

Vilgis / Feinmaschinenbau

wegen Herausgabe

wird auf den Schriftsatz der Bekl. vom 21.4.48 folgendes erwidert :

Die Bekl. muss zugeben, dass die vertragliche Haftung sich allerdings auch auf Brände durch kriegsbedingte Einwirkungen beziehen sollte. Hieraus ergibt sich die vertraglich ausgedehnte Haftungsvereinbarung, die der Haftung für Zufall entspricht. Es ist dem gegenüber gleichgültig, ob eine bestimmte tatsächliche Entwicklung der kriegerischen Geschehnisse vorausgesehen wurde und ob z.B. daran gedacht war, dass später ein Feindeinmarsch erfolgen würde. Ausschlaggebend ist lediglich die Vereinbarung der Haftung für Zufall und es wird dadurch selbstverständlich jeder geringere Haftungsgrund mit eingeschlossen, auch wenn seine tatsächliche Grundlage im Einzelfall nicht vorauszusehen war. Es ist im übrigen nicht zutreffend, dass Haftungsgründe höherer Gewalt nicht voraussehbar waren. Es wurde bereits vorgetragen, dass im Februar 1943 Bombenangriffe und Brände von übernormalem Ausmass

ohne weiteres nicht nur vorausgesehen, sondern geradezu erwartet wurden.

Auch die Ausführungen darüber, dass keineswegs eine Plünderung vorgelegen hat, bleiben aufrecht erhalten. Die Bekl. spricht von Diebstählen in dem dem Vertrag zugrundeliegenden Sinne. Diese Formulierung lässt die eigene Unsicherheit der Bekl. erkennen. Soweit Diebstahl als Haftungsgrund angeführt wurde, kann kein Zweifel bestehen, dass diese Haftung auch für schwere Diebstähle, insbesondere auch für Einbruchsdiebstahl gelten sollte. Wenn das Gebiet von Weinheim selbst Kampfgebiet war, so sind doch die Schreibmaschinen nicht bei einer Kampfhandlung abhanden gekommen, sodass diese Ausführungen der Bekl. neben der Sache liegen. Es liegt keinerlei Anhaltspunkt dafür vor, dass die Schreibmaschinen anders als durch einen Diebstahl verloren gegangen sind.

Im übrigen wird erneut auf die eingehende Darlegung der zahlreichen Widersprüche hingewiesen, wie sie im Schriftsatz vom 18.11.1947 gemacht wurde. Gegen diese Feststellung hat die Bekl. nichts vorbringen können. Es ist auch nach wie vor ungeklärt, wo sich die nicht gestohlenen Schreibmaschinen befanden und warum sie im Gegensatz zu den Schreibmaschinen der Klägerin dem Diebstahl entgangen sind. Die Beweislast trägt in vollem Umfange die Bekl. und es wird aufrecht erhalten, dass die Schreibmaschinen der Klägerin nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verwahrt waren.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Horch

Rechtsanwalt.

Vorbemerkt:
1 x beglaubt
1 x Landart
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

An das
Landgericht Mannheim
Geschäftsstelle
M a n n h e i m

In Sachen

Klägs gegen Feinmechinenbau
Weinheim G.m.b.H.
wegen Herausgabe

J.Z.: 3 157/47
Gegn.erh.Abschr.

wird auf den Schriftsatz des Klägers von 16.3.48 noch ergänzend vorgetragen:

Der Kläger kann keinesfalls mit der Entschuldigung, die Parteien hätten sich in dem zugrunde liegenden Mietvertrag "nicht juristisch ausgedrückt," den Versuch machen, nun nachträglich etwas in die Abrede über die Haftungsabgrenzung hineinzuinterpretieren, was nach Sachlage einfach nicht hineininterpretiert werden kann.

Es handelte sich bei der vertraglichen Abrede, die Beklagte solle haften für "Brand, Diebstahl usw." doch um eine Festlegung der damals voraussehbaren Schädigungsmöglichkeiten, wobei allerdings zu dem Begriff der Brandgefahr auch Brände durch Kriegsbedingte Einwirkungen gerechnet werden müssen.

Die Art aber, auf welche die Schreibmaschinen abhanden gekommen sind, war zur Zeit des Vertragsabschlusses in keiner Weise voraussehbar. Es hat sich dabei nicht um Diebstähle in den dem Vertrag zugrunde liegenden Sinn gehandelt, sondern tatsächlich um Plünderungen. Es liegt uns völlig fern, etwa einen eigenen Begriff der Plünderung schaffen zu wollen, wie die Gegenseite behauptet. Vielmehr erfüllt der Sachverhalt, wie er sich beim Abhandenkommen der Schreibmaschinen abgespielt hat, durchaus die Voraussetzungen einer Plünderung, wie sie auch von der Gegenseite im Schriftsatz vom 13.11.47

dargestellt werden. Weinheim war zur Zeit der Besetzung durch die alliierten Truppen Kampfgebiet, mindestens in den Tagen, in denen nach den Feststellungen der Vorinstanz die Schreibmaschinen abhandengekommen sind. Die Wegnahme der Maschinen erfolge auch unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse und der militärischen Überlegenheit des Gegners; dazu darf im übrigen auf unseren Schriftsatz vom 9.3.48 verwiesen werden.

Im Urteil der Vorinstanz ist bereits mit Recht festgestellt worden, daß im Februar 1943 keine der Parteien voraussehen konnte, welche Lockerung des allgemeinen Rechtsschutzes zwei Jahre später eintreten würde. Das Amtsgericht hat daraus die Folgerung gezogen, daß die vereinbarten Haftungsgründe von vornherein nicht den Sachverhalt mitergreifen konnten, der den Abhandenkommen der Maschinen zugrunde liegt. Die völlig unvorhersehbar für die Parteien ein solcher Schadensgrund war, geht auch daraus hervor, daß die wesentliche Voraussetzung einer Plünderung, nämlich die Tatsache, daß das Gebiet, in dem die Tat begangen wurde, wenn auch nur wenige Tage, Kampfgebiet wurde, seit länger Zeit in Deutschland nicht mehr gegeben war und somit diese Möglichkeit weitgehend aus dem Bewußtsein verschwunden war. Es ist auch danach nicht anzunehmen, daß die Parteien eine Haftung auch für Plünderungen vertraglich begründen wollten.

Es wird entschieden bestritten, daß die Beklagte die Maschinen der Klägerin mit minderer Sorgfalt aufbewahrt hätte als ihre eigenen. Das geht auch daraus hervor, daß die Beklagte die beiden Maschinen der Klägerin an verschiedenen Orten unterbrachte und damit, ebenso wie bei ihren eigenen Maschinen, auch das Schadensrisiko zu vermindern suchte. Demgegenüber ist die Feststellung der Klägerin, es hätten sich bei der Zeugenaussage Widersprüche ergeben in der Frage, ob die einzelnen Kellerabteile oder nur die Keller-

tiren verschlossen gewesen seien, nicht erheblich, da jedenfalls feststeht, daß die Beklagte die beiden Schreibmaschinen mit ebenso großer Sorgfalt verwahrt hat wie ihre eigenen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB.-Nr. 0/0667/0095

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

3. April 1948

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen gl-kl | Tag 1.4.1948

Betrifft: In Sachen Manfred Vilgis & Co., Schwetzingen, gegen uns

senden wir in der Anlage den übrigen Schriftwechsel, den Sie Ihren Akten beifügen wollen.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

26 Anlagen

Abschrift.

Polizeiamt Weinheim.
-Detektivabteilung-

Weinheim, den 28.8.1947.

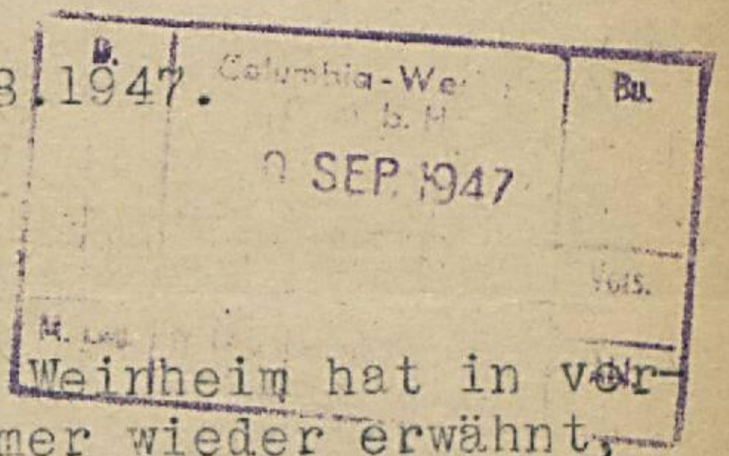

Die Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H. in Weinheim hat in verschiedenen schriftlichen Anzeigen immer wieder erwähnt, daß ihnen beim Einmarsch der Amerikaner Werkzeuge entwendet worden wäre. Gleichlautende Schriftsätze wurden auch der Staatsanwaltschaft Mannheim seitens der Fa. Feinmaschinenbau zugeleitet. Über eine Anzeige wegen Schreibmaschinen Diebstähle ist hier nichts bekannt.

gez. Escheni.
Krim.Anw.

An die

Fa. Feinmaschinenbau

G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.B.

German
Behördenpost

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 263

Wir rufen Stellungnahme zu Hinderung spätestens 15. Kp-T. bei K.O.
bd.

16.3.1948

Dr. H/B

An das
Landgericht
Mannheim

19. März 1948

Akt.Z. 3 157/47
Gegn.erh.Abschrift

In Sachen
Vilgis / Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 9.3.1948 folgendes erwidert :

Die Widerlegung der Ausführungen der Beklagten ergibt sich bereits aus der Berufungsschrift vom 18.11.1947. Es wird deshalb nur nochmals kurz darauf hingewiesen, dass die zum grössten Teil abstrakt und allgemein gehaltenen gegnerischen Ausführungen nicht geeignet sind, die Darlegung der Berufungsschrift zu widerlegen. In der Berufungsschrift ist insbesondere auch ausgeführt, dass und warum eine Plündenung garnicht vorgelegen hat.

Wenn die Parteien die von ihnen vorgesehene Haftung nicht einfach dahin bezeichnet haben, dass die Beklagte auch für Zufall haftet, so lag dies vor allem daran, dass sich die Parteien nicht juristisch ausgedrückt haben. Die jetzigen Ausführungen der Beklagten sind

auch insoweit nicht stichhaltig, als sie behauptet, dass sie sich auch gegen Brand ebenso wie gegen Diebstahl habe sichern können. Gegen einen Brand durch Blitzschlag oder einen Bombengrossangriff konnte sie sich keineswegs sichern, und dennoch ist dieser Haftungsgrund im Vetrag mit enthalten.

Es ist im übrigen auch schon dargelegt, dass die Sorgfaltspflicht von der Beklagten offensichtlich verletzt worden ist, obwohl die Beklagte selbst davon ausgeht, dass eine verschärfte Haftungspflicht und die Wahrung einer ausserordentlichen Sorgfalt nach dem Vertrag mindestens zu gelten hatte. Im übrigen ist festzustellen, dass die Beklagte dem tatsächlichen Vorbringen unter II der Berufungsschrift über die zahlreichen Widersprüche in den bisherigen Feststellungen nichts entgegen setzen konnte.

Zur Beglaubigung.

Rechtsanwalt

gez. Dr. Horch

Rechtsanwalt.

1 1

9.7.48

An das
Landgericht Mannheim
Geschäftsstelle
M a n n h e i m

In Sachen

Vilgis gegen Feinmaschinenbau Weinheim GmbH .

wegen Herausgabe

I.E.: C 157/47
Gen.erh./bschr.

(Aktenz.des Amtsgerichts Schwetzingen: C 149/47)

beantragen wir: Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Rechtsprechung hat bereits eindeutig die Frage beantwortet, was unter "höherer Gewalt" zu verstehen ist (vgl. RG 101,95 und 158,361): nämlich außergewöhnliche Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste nach Lage der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden können. Dem hat sich das Urteil 1.Instanz wörtlich angeschlossen.

Die Plünderung einer Schreibmaschine unter Ausnutzung der Ordnungslosigkeit, die als Folge der Besetzung im Frühjahr 1945 überall entstanden war, ist ein solcher Fall höherer Gewalt. ~~Weder~~ Die deutschen Truppen, ~~noch~~ die deutsche Polizei oder örtliche Selbsthilfeorganisationen waren entwaffnet und aufgelöst worden. An ihrer Stelle war noch kein entsprechendes Organ zur Sicherung der Ordnung, auch nicht von den Besatzungstruppen, wieder geschaffen. Fremdarbeiter und fremde Kriegsgefangene hatten sich bewaffnet. Schon deshalb konnten sie an der Wegnahme fremden Eigentums durch Deutsche jedenfalls auf keine Weise gehindert werden. Auch feuer- und diebessichere Verwahrung war kein Schutz gegen Übergriffe solcher Elemente. Es gab überhaupt keine Möglichkeit, derartigen Angriffen auf das Eigentum der Klägerin vorzubeugen oder sie zu verhindern. Auch hierin muß dem Urteil 1.Instanz beigepflichtet werden.

Es bleibt nur zu prüfen, ob die Beklagte im Mietvertrag vom 27.August 1943 nicht etwa auch für solche Fälle, also für "höhere Gewalt", die Haftung übernommen hat. Das ist aber von dem Urteil 1.Instanz mit Recht verneint worden.

Die Mietverträge über die Schreibmaschinen enthielten die Wendung: "... haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen." Wenn damit eine Haftung für höhere Gewalt gemeint wäre, dann hätte man doch viel einfacher formulieren können: "...haftet auch für Zufall" oder "..... für höhere Gewalt". Es wäre dann unsinnig gewesen, unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. ausdrücklich einzeln aufzuzählen. Aus dem Wortlaut der Verträge ergibt sich also schon, daß die Grenze der Haftung enger gezogen werden sollte. Aus den Worten unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. muß entnommen werden, daß sie so gezogen werden sollte, daß der Mieter für alle diejenigen Fälle einzustehen hatte, in denen ihm zwar kein Verschulden zur Last fällt, die aber doch voraussehbar waren und durch Anwendung einer a u ß e r g e w ö h n l i c h e n Sorgfalt, durch ganz besondere Schutzmaßnahmen, regelmäßig vermieden werden können. Gegen unsachgemäße Behandlung kann man sich ja durch Vorkehrungen sichern, durch die sie nur geschultem Personal überlassen werden. Auch gegen Brand und Diebstahl sind Vorkehrungen möglich.

Die Vereinbarung eines solchen Umfanges der Haftung war auch durchaus sinnvoll, denn sie verpflichtete den Mieter zu einer außerordentlichen Sorgfalt, wie das angesichts des Knappwerdens der Sachgüter im Jahre 1943 zweckmäßig war. Im vorliegenden Falle hat die Mieterin, wie die Beweisaufnahme in d.r.1.Instanz ergeben hat, auch alles getan, um einer derart verschärften Haftungspflicht zu entsprechen, indem sie die Maschinen allabendlich in einen sicher verschließbaren Luftschutzkeller verbracht hat.

Eine Ausdehnung der Haftung auch auf die Fälle höherer Gewalt war sinnlos, weil sie den Mieter zu einer größeren Sorgfalt nicht verpflichten konnte, denn er hätte dann ja für Ereignisse einstehen müssen, die eben

Verteiler:
1 x LG Mhm
1 x Mandant
1 x Akt
2 x Gegenanwalt 9.3.48

Dr. Helga G.C. Otto
2 Landgericht Mannheim

n i c h t verhütet werden konnten. Eine solche Haftungsvereinbarung hätte vielmehr dem Mieter das Risiko aufgebürdet, das nach unserer Rechtsvorstellung grundsätzlich den Eigentümer trifft.

Dem hätte aber keine entsprechende Gegenleistung aufseiten des Vermieters gegenübergestanden. Bei Abschluß des Vertrages hatte die Beklagte gar keine Veranlassung, ein solches Risiko dem Eigentümer abzunehmen. Unsere Mandantin hat sich zu einem sehr hohen Mietzins verpflichtet. Der Mietzins von RM 20.- monatlich entsprach etwa dem, was man für ein möbliertes Zimmer auszugeben hat. Auf diese Weise wurde von der Mieterin in verhältnismäßig kurzer Zeit der Wert des Mietgegenstandes amortisiert. Die Mieterin hat also schon eine ganz unverhältnismäßige Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung der Maschinen auf sich genommen. Es wäre doch völlig unverständlich, wenn sie außerdem auch noch die Haftung für höhere Gewalt dem Eigentümer hätte abnehmen wollen. Andererseits konnte im Jahre 1943 auch der Vermieter noch nicht die Zustände voraussehen, wie sie bei Kriegsende und Zusammenbruch eingetreten sind. Es bestand also gar keine Veranlassung für ihn, seinem Vertragspartner mehr aufzulasten als es geschehen ist.

Es zeigt sich also, daß tatsächlich im Mietvertrag vom 27.6.43 ein Haftungsmaß vereinbart worden ist, das zwischen der allen auferlegten Haftung für höhere Gewalt einerseits und zwischen der gesetzlichen Haftung des Schuldners andererseits lag. Warum sollte das nicht möglich gewesen sein? Unser Schuldrecht ist bekanntlich durch das Prinzip der Vertragsfreiheit gekennzeichnet. Die Parteien konnten wirksam vereinbaren, was sie wollten. Es besteht also keine Möglichkeit, die Haftung unserer Mandantin nachträglich in eine Haftung für höhere Gewalt umzudeuten.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 21. Jan. 1948.
W./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Vilgis ./. Feinmaschinenbau.

Für höhere Gewalt, also außergewöhnliche Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste, der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt, nicht verhütet werden kann (RG 101, 95, RGV 158, 361) hat der Mieter keine Haftung übernommen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Mietverträge: "haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen". Sonst wäre doch viel einfacher formuliert worden: "haftet auch für Zufall" oder "... für höhere Gewalt". Hier dürfte die Grenze der Haftung so gezogen werden, daß der Mieter für alle diejenigen Fälle einzustehen hatte, in denen ihm zwar kein Verschulden zur Last fällt, die aber doch durch Anwendung einer außergewöhnlichen Sorgfalt, durch ganz besondere Schutzmaßnahmen regelmäßig vermieden werden können. Wie eben gegen unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. insofern Vorkehrungen getroffen werden können, als die Mietsache nur geschultem Personal überlassen und gegen Brand und Diebstahl sicher verwahrt wird. Für alle die Fälle, gegen die es keinerlei Vorbeugungen gibt, also gegen die Fälle höherer Gewalt, wie sie in den Plünderungen und Zerstörungen zu sehen sind, welche der Besatzungsvorgang zwischen dem Wegfall einer alten und der Wiederbildung einer neuen Ordnung zur Folge gehabt hat, war nach diesem Wortlaut nicht zu haften. Es

diese Lesart befällt sollte jeder durch diese Bedingung gesetzt werden.

wäre auch unbillig, einem Mieter dieses Risiko aufzuburden, das nach unserer Rechtsvorstellung nur den Eigentümer trifft. Für den Mieterbestand bei Abschluß des Vertrags gar keine Veranlassung, ein solches Risiko dem Eigentümer abzunehmen, denn damals waren Schreibmaschinen noch nicht so kostbar, daß sie nur mittels derartiger Zugeständnisse zu erreichen gewesen wären und im übrigen hat sich ja auch der Mieter zu einem verhältnismäßig hohen Mietzins verpflichtet, sodaß er eine ganz unverhältnismäßige Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung der Maschinen auf sich genommen hätte. Im Gegensatz dazu war es durchaus sinnvoll, wenn im Jahre 1943 durch eine Verschärfung die Haftung des Mieters auf alle die Fälle ausgedehnt wurde, die durch besondere, über das Maß der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehende Sorgfalt abgewendet werden konnten. Denn angesichts der Zerstörungen von Sachgütern, die damals schon durch den Krieg herbeigeführt waren und die in seinem weiteren Verlauf noch erwartet werden mußten, und auch durch die erhöhten Gefahren, welche die Kriegsverhältnisse mit sich brachten, rechtfertigte sich eine Bestimmung, durch welche der Mieter zu einer außergewöhnlichen Sorgfalt verpflichtet wurde. Dem entsprach es insbesondere, die Maschinen im Luftschutzkeller unterzubringen.

Es ist also ein Haftungsmaß vereinbart worden, das zwischen der gesetzlichen Haftung und der Haftung für Zufall und höhere Gewalt liegt. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb die Parteien sich für das eine oder für das andere Haftungsmaß hätten entscheiden müssen, denn bekanntlich wird unser Schuldrecht von dem Grund-

satz der Vertragsfreiheit beherrscht. Parteien können danach grundsätzlich auch den Inhalt ihrer Vereinbarungen völlig frei bezeichnen. Die andere Auffassung,-die von der Gegenseite in der Berufungsbegrundung vertreten wird, bedurfte jedenfalls einer näheren Begrundung, wenn sie uberzeugen sollte.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

17a

RB-Nr. 0/0667/0095

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz C.G. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer - Landstr .4

Sachbearbeiter:

20. Jan. 1948

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen gl-en | Tag 19.1.48

Betrifft:

In der Berufungssache Manfred Vilgis, Schwetzingen, gegen uns senden wir Ihnen in der Anlage noch unseren Schriftsatz vom 12.9.47. Wir bitten diesen zu verwenden und den Akten beizufügen.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

2 Anlagen

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

745

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

17a

RB-Nr. 0/0667/0095

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

K/Ö/W

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben 14.1.48 | Unser Zeichen gl-en | Tag 17.1.48

Betrifft:

In der Berufungssache der Firma Vilgis gegen uns bestätigen wir den Eingang Ihrer Zuschrift vom 14. ds.Mts. In Erledigung derselben senden wir Ihnen die Prozessvollmachten in der Anlage zurück. Eine Terminsanzeige haben wir bisher nicht erhalten.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

Vilgis

2 Anlagen

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen Feinmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim, Paulstr.22

gegen Firma Manfred Vilgis & Co, Eisenwarenhandlung, Schwetzingen

wegen Berufungssache

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 10. Januar 1948

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H.

(Unterschrift)

HGD. X. 45. 500.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen Feinmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim, Paulstr. 2

gegen Firma Manfred Vilgis & Co, Eisenwarenhandlung, Schwetzingen

wegen Berufungssache

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 10. Januar 1948

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H.

(Unterschrift) Vilgis

HGD. X. 45. 500.

14. Jan. 1948.

W./S.

Firma
Feinmaschinenbau Weinheim GmbH.

W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

In der Berufungssache der Firma V i l g i s gegen Sie haben wir dem Landgericht unsere Vertretungsübernahme angezeigt. Da bisher noch kein Termin bekanntgegeben ist, haben Sie eine Fristversäumung nicht zu befürchten. Sollte inzwischen Ihnen eine Terminsanzeige zugehen, so bitten wir, uns davon sofort zu verständigen.

Die anliegenden Vollmachtsformulare bitten wir Sie auszufüllen und uns wieder zurückzuschicken.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.V. Weicmüller
Anwaltsassessor.

14. Jan. 1948.

W./S.

An das
Landgericht - Zivilkammer -
M a n n h e i m

Aktenz. des Amtsgerichts Schwetzingen:
C 149/47

In Sachen

Vilgis ./. Feinmaschinenbau
Weinheim GmbH.

zeigen wir an, daß wir die Beklagte in der Berufungsinstanz vertreten. Vollmacht wird nachgebracht.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor.

108

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

Einschreiben!

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.hc.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz Otto
H e i d e l b e r g

Sachbearbeiter:

12. Jan. 1948

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Tag
		gl-en	9.1.48

Betrifft: In Sachen der Firma Manfred V i l g i s & Co. in Schwetzingen gegen uns schrieben wir Ihnen gestern und baten Sie, uns in dem Prozeß vor dem Landgericht Mannheim zu vertreten.
In der Anlage senden wir Ihnen das Urteil und die Entscheidungsbegründung, sowie das Protokoll der Beweisaufnahme.

Hochachtungsvoll!
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

3 Anlagen

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

17a

RB-Nr. 0/0667/0095

Sachbearbeiter:

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz Otto

H e i d e l b e r g
- - - - - - - - - - -
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Tag
		gl-en	8.1.1948

10. Jan. 1948

Betrifft: Wir hatten eine Klagesache der Firma Manfred Villgis und Co, Eisenwarenhandlung in Schwetzingen gegen uns. Durch Urteil des Amtsgerichts in Schwetzingen vom 28.lo. wurde die Klage abgewiesen. Der Kläger hat nunmehr Berufung beim Landgericht in Mannheim eingelegt. Die Berufungsschrift und die Mitteilung des Landgerichtes Mannheim vom 24.11.47 ist erst am 22.12.47 bei uns eingegangen. Wir bitten --Sie, unsere Interessen zu vertreten. Die Berufungsschrift und die Mitteilung des Landgerichtes senden wir Ihnen in der Anlage zu. Die übrigen Akten sind verlegt. Wir werden diese nachreichen.
Wir bitten Sie, sich umgehend mit dem Landgericht in dieser Sache ins Benehmen zu setzen, damit nicht etwa ein Termin versäumt wird.

Fristversäumnis wird ja besprochen, noch

2 Anlagen Kein Termin 12. 11.

Hochachtungsvoll
FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.

Gründig

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

vd. 8/1.48 h

Landgericht Mannheim
Geschäftsstelle

Columbia-Werke G. m. b. H.
22. DEZ. 1947

Mannheim, den 24. November 1947

S 157/47

In Sachen
Vilgis gegen Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe.

In der Anlage erhalten Sie Doppelschrift der Berufungsschrift vom 18.11.1947. Die Berufungsschrift ist am 24.11.1947 beim Berufungsgericht hier eingekommen.

Hünzbuzgert,
Justizobersekretär

Fa.
Feinmaschinenbau G.m.bH.
Weinheim.

Herrn
Assessor Kadel
Weinheim

Dr. Rudolf Horch
Rechtsanwalt
Schwetzingen/Baden
Dreikönigstr. 7 Tel. 262

Schwetzingen, den 18.11.1947
Dr.H/e

An das
Landgericht
Mannheim

In Sachen

Herrn Manfred V I L L I S und Co., Eisenwarenhandlung in Schwetzingen

kläg.u.Berufungskläg.

-Prozessbevolln.: Rechtsanwalt Dr.Horch, Schwetzingen, Dreikönigstr. 7

gegen

Fa. Ernmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim, Gaulstr. 22 Beklagte

-Prozessbevolln.: 1.Instanz Assessor Nadel, Weinheim

wegen Herausgabe

lege ich gegen das am 28.10.1947 verkündete, noch nicht zugestellte Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen, das ich in begl.Abschrift beifüge

B e r u f u n g

ein mit folgendem

A n t r a g :

1. Das Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen vom 28.10.1947 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Schreibmaschine Nr. 3558 System Rheinmetall mit Kasten u. Filz und eine Schreibmaschine Nr. 30223 Orga-rivat mit Brett, Filz und Blechkasten herauszugeben.
   Hilfsweise:
   Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zwei Schreibmaschinen, den von der Klägerin an die Beklagte vermieteten gleichwertig, zu liefern.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Berufungsbegründung:

1.

Das Urteil des Amtsgerichts ist auf den Kernpunkt, nämlich die Frage der Haftung für höhere Gewalt, nicht ausreichend eingegangen. Das Urteil stellt zwar fest, dass es erwiesen sei, dass sich die Klägerin vertraglich über die gesetzliche Haftung hinaus geschützt habe, spricht dabei aber nicht klar aus, dass damit nur die Haftung für höhere Gewalt gemeint sein konnte. Ein sonstiger niedriger Haftungsgrad kam ja garnicht mehr in Frage. Die Haftung wäre infolgedessen auch dann zu bejahen gewesen, wenn man die Verhältnisse, die zum

Ve-

Verlust der beiden Schreibmaschinen der Beklagten geführt haben, in Uebereinstimmung mit dem Amtsgericht als höhere Gewalt ansieht. Erst im Schlusssatz des Urteils findet sich dann die kurze Feststellung, dass die Klage auch nicht auf die vertragliche Haftungsverschärfung gestützt werden könne, ohne dass jedoch dieser ausschlaggebende Punkt näher erläutert wurde.

Auf die Ausführungen im Schriftsatz der Klägerin vom 27.9.1947 wird nochmals hingewiesen. Ergänzend hierzu ist nochmals hervorzuheben, dass die Beklagte nach dem Mietvertrag ausdrücklich auch für Brand, Diebstahl u.s.w. haftet. Die Beklagte hätte hiernach z.B. auch für ein durch Blitzschlag oder durch einen Brandbombengrossangriff entstandenen Brand gehaftet, und derartige Fälle wären doch ebenfalls Haftungsgründe aus höherer Gewalt. Es kann also nicht bezweifelt werden, dass die Haftung für höhere Gewalt zum Vertragsinhalt gemacht worden war. Das Amtsgericht hat auch richtig dargelegt, dass im Februar 1943 beim Vertragsabschluss Bombenangriffe und Brand von übernormalem Ausmass, also Haftungsgründe für höhere Gewalt, bereits voraussehbar waren. Es ist aber ein Widerspruch zu dieser Feststellung, wenn das Amtsgericht die Haftung für höhere Gewalt dann wiederum mit dem Hinweis auf die Clausula rebus sic stantibus verneint. An der Vertragsgrundlage hatte sich insofern nichts wesentliches geändert. Ausserdem geht dieser Rechtsgedanke nicht so weit, dass die Geltung jedes Vertrages gleichbleibende Verhältnisse voraussetze. Eine Ausnahme gilt nur bei Unterhaltsrentenverträgen (Palandt Anm 242 Bob Anm rkg. 6).

Wenn die Vereinbarung der Haftung für höhere Gewalt nicht zu bestreiten ist, dann können nicht einzelne Haftungsfälle plötzlich wiederdavon ausgenommen werden etwa mit der Begründung, dass zwar für alle Diebstähle gehaftet werde, dass man aber nicht eine so grosse Anzahl von Diebstählen habe voraussehen können, wie sie nach der Besetzung aufgetreten seien. Wenn die Beklagte für jeden irgendwie verursachten Brand haftete, so hatte sie den höchsten Grad der Haftung übernommen, den bei einem solchen Brand, der ja auch ein Grossbrand nach einem Bombenangriff sein konnte, mussten normalerweise sämtliche Schreibmaschinen, auch die der Beklagten, restlos vernichtet werden. Dagegen hat es sich ja gezeigt, dass trotz des ungewöhnlichen Umfanges der Diebstähle durchaus nicht alle Schreibmaschinen der Beklagten gestohlen wurden, sodass also in diesem Fall die Gefährdung, für welche die Haftung übernommen wurde, geringer war, als bei einem grossen Brand.

Obwohl es nach den Haftungsbestimmungen des Mietvertrags nicht ausschlaggebend darauf ankommt, muss doch den Ausführungen der Beklagten über die Unterscheidung zwischen Diebstahl und Plünderung entgegengetreten werden. Auch wenn man annimmt, dass die Schreibmaschinen in der von der Beklagten bisher dargelgten Weise verloren gegangen sind, liegt keineswegs eine Plünderung, sondern lediglich ein Diebstahl vor, der als Haftungsgrund im Vertrag besonders genannt wird, wenn auch durch den Zusatz " usw." ausdrücklich weitere ähnliche Haftungsgründe als vereinbart anzusehen sind. Den Begriff der Plünderung gab es lediglich in § 1 der Volksschädlingsverordnung, die hier ausscheidet, und im Militärstrafgesetzbuch. Der letztere Plünderungsbegriff bedeutete die Wegnahme und das Abnötigen im Felde unter Ausnützung der militärischen Gegerlegenheit und der Kriegsverhältnisse. Die Beklagte kann nicht, wie sie es im Schriftsatz vom 12.9.1947 getan hat, plötzlich einen eigenen Plünderungsbegriff formulieren, der keinerlei gesetzliche Grundlage findet. Auch die grösste Kette von Diebstählen erfüllt nicht den Begriff der Plünderung. Soweit die Beklagte eindeutig die Haftung für Diebstähle übernommen hat, galt dies aber zweifellos auch für schwere Diebstähle, also auch für Einbruchsdiebstahl, zumal dass die Beklagte für einen gewöhnlichen Diebstahl ja schon

unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit gesetzlich gehaftet hätte. Ein gewöhnlicher Diebstahl wäre ohne Fahrlässigkeit der beklagten aber kaum denkbar gewesen. Es kommt hiernach auch nicht darauf an, ob die Schreibmaschinen mittels Aufbrechen des Aufbewahrungsraumes entwendet worden sind.

-2-

Wenn sich hiernach die Haftung der Beklagten in jedem Fall schon aus rechtlichen Erwägungen ergibt, so muss doch auf verschiedene tatsächliche Widersprüche in den bisherigen Feststellungen hingewiesen werden. Es wird auch hierzu auf den klägerischen Schriftsatz vom 2.7.o.1947 Bos.II hingewiesen und weiter erwähnt:

Es ist bis jetzt noch nicht von der Beklagten dargelegt, wieviele Schreibmaschinen sie selbst ausser den beiden geliehenen gehabt hat, und wieso die eigenen Schreibmaschinen der Beklagten nicht entwendet wurden, wenn die Diebstähle in der von der Beklagten bisher dargelegten Weise ausgeführt worden sind, und es sich um so ungewöhnliche, unvermeidbare Diebstähle gehandelt hat, ist nicht zu verstehen, wieso die Schreibmaschinen der Beklagten gerettet wurden. Die Beklagte möge auch angeben, was für Schreibmaschinen bei ihr den Diebstahl entgangen sind, denn es soll sich eigenartigerweise hierbei um die wertvolleren handeln, und es ist nicht anzunehmen, dass die Diebe sich gerade die schlechtesten ausgesucht hätten. Es besteht vielmehr nach wie vor der Verdacht, dass die Beklagte ihre eigenen Schreibmaschinen besser verwahrt hat. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das amtsgerichtliche Urteil die Beweislast verkannt hat, wenn es schreibt, der Beklagten könne ein Verschulden nicht nachgewiesen werden. Es ist vielmehr Sache der Beklagten zu beweisen, dass sie die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, wozu nicht nur der Nachweis gehört, dass sie nicht für höhere Gewalt haftet, sondern auch nötigenfalls, dass die tatsächlichen Vorgänge so waren, dass sie in keiner Hinsicht auch nur das geringste Verschulden trifft. Jede Unklarheit und Unsicherheit in der Beweisführung geht aber zu Lasten der Beklagten (§ 282 BGB).

Wie wenig die Beklagte um die Rechte der Klägerin besorgt war, ergibt sich auch daraus, dass sie noch am 1.7.1946 eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat (Erklärung von Rudolf Bastner), in der weder von einem Plünderungsfall noch von einem Diebstahl, noch überhaupt von den Schreibmaschinen irgendwie die Rede ist. Offensichtlich war sich die Beklagte noch damals über ~~den~~ die Art des wirklichen Verlustes der Schreibmaschinen selbst noch nicht im klaren.

Es bleibt auch auffallend, dass die Beklagte erst Ende Oktober 1945 der Kriminalpolizei den Verlust der Schreibmaschinen angezeigt hat. Ausserdem können durch die Bekundungen der Zeugen Josef Bloos und des Herrn Diebel die Mitteilungen des Polizeiamtes Weinheim vom 28.8.1947 nicht aus der Welt geschafft werden. Das Polizeiamt Weinheim schreibt ja nicht nur von einer Anzeige, sondern von verschiedenen schriftlichen Anzeigen, die nicht also etwa übersehen, sondern tatsächlich eingegangen sind, in denen aber immer wieder, wie es heisst, nur von entwendeten Werkzeugen, nicht aber von dem Verlust der Schreibmaschinen die Rede war. Auch würden gleichlautende Schriftsätze, nach der gleichen Auskunft, von der Beklagten durch der Staatsanwaltschaft Mannheim übermittelt, die also ebenfalls keine Mitteilung von dem Verlust der Schreibmaschinen enthielten. Hieraus ergibt sich mindestens, dass der Beklagten die Schreibmaschinen der Klägerin und ihre Niederlegung offenbar gleichgültig waren, und man kann hieraus einen Rückschluss auch auf das Ausmass der Sorgfalt ziehen, mit der die Beklagte die Schreibmaschinen verwahrt haben mag.

Die Zeugenvernehmungen enthalten auch unlösbare Widersprüche zu dem übrigen tatsächlichen Vorbringen der Beklagten, und stehen auch unter sich im Widerspruch. Nach Bekundung der Zeugin Buddig sollen in der Eintracht alle Schreibmaschinen entwendet worden sein. Nach dem Schreiben der Beklagten vom 3.1.1946 soll aber im Gasthaus zur Eintracht überhaupt nur eine Schreibmaschine gewesen sein, und nur im Hauptbüro sollen ausser den Schreibmaschinen der Klägerin noch andere eigene Schreibmaschinen der Beklagten gestanden haben. Nach Bekundung der Zeugin Cloos wurden auch im Hauptbüro sämtliche Maschinen - es sollen 7 gewesen sein - in den Keller gebracht, und auch diese Maschinen sollen alle verloren gegangen sein. Auch hier taucht wieder die Frage auf, wo sich denn die nicht gestohlenen Maschinen befanden und warum sie dem Diebstahl entgangen sind.?

Während die Zeugin Haas bekundet hat, dass die Kellerverschläge, in dem die Maschinen aufbewahrt wurden, mit Vorhängeschlösser abgeschlossen waren, hat die Zeugin Buddig erklärt, dass die Kellerabteile nicht mehr verschlossen waren. Demgegenüber war es aber kein Schutz, wenn der Keller selbst geschlossen war, denn hierfür hatte der Eigentümer den Schlüssel und dieser hat offenbar, wie es auch selbstverständlich war, den Keller auf Verlangen geöffnet. Dazu wurden überhaupt an den Kellerverschlägen Vorschlössern angebracht, wenn man sie nicht abschloss und sich dann auf das Abschliessen des Kellereingangs verliess ? Ein weiterer Widerspruch liegt auch darin, dass einerseits die Kellerverschläge als nicht abgeschlossen bezeichnet werden, während andererseits behauptet wird, (Schriftsatz der Beklagten vom 8.8.1947), die Verschläge seien aufgebrochen- und dann die Schreibmaschinen daraus gestohlen worden.

Es ist klar, dass bei einer solchen Fülle von Widersprüchen nicht angenommen werden kann, dass die Beklagte den ihr gemäss § 282 ob. obliegenden Beweis geführt hat, sodass dem Klagbegehren auch aus tatsächlichen Erwägungen stattzugeben war.

Der Streitwert beträgt RM. 539.--. Kostenmarken in Höhe von RM. 27.-- sind beigefügt.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

gez. Dr. Horch

Rechtsanwalt.

Ausfertigung
Amtsgericht

Im Namen des Gesetzes!

Urteil

In Sachen

Aktenzeichen:

C 149/47.

der Fa. Manfred V i l g i s und Co.
Eisenwarenhandlung in Schwetzingen Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Horch, hier

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

gegen

Verkündet.

am 28.Okt. 1947

Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim a.d.B
Paulstrasse 22 Bekl.,
-vertr. durch Assessor Kadel, Weinheim

(gez.) Mächtel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ./.

wegen Herausgabe

Streitwert:

539.- RM hat das Amtsgericht in Schwetzingen

auf die mündliche Verhandlung 19.8., 15.1o.1947,

durch den — Amtsgerichtsrat ~~xxxxxxxx~~ Dr. Weidner

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

gez. Dr. Weidner.

Ausgefertigt
Schwetzingen, den 4. November 1947.

Amtsgericht * Schwet-ingen *

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Wallner

Justizinspektor

.b.

Amtsgericht

Ausfertigung

Im Namen des deutschen Volkes!

Urteil

In Sachen

Aktenzeichen:

C 149/47.

der Fa. Manfred V ö l g i s und Co.
Eisenwarenhandlung in Schwetzingen

, Kläger,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Horch, hier,

Es wird gebeten, auf Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

gegen

Verkündet

am 28.1o. 1947

(gez.) Mächtel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H. Weinheim a.d.B.
Paulstrasse 22,
-vertr. durch Assessor Kadel, Weinheim-

, Beklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ./.

Streitwert:

539.- RM

wegen Herausgabe

hat das Amtsgericht in Schwetzingen

auf die mündliche Verhandlung vom 19.8., 15.1o.1947.

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstvorsteher — Dr. Weidner.

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

./.

ZP. 12
Ausfertigung eines Urteils (§ 317 ZPO.)
— Amtsgericht.
(3 SchrMDP. 50 g/qm; A 4; 11. 36; 20000; LM 1.)

Zum Durchschreiben mit ZP. 11.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien schlossen am 27.8.1943 je einen Mietvertrag über die "Rheinmetall" - Schreibmaschine Nr. 3558 und die "Orga Privat" -Schreibmaschine Nr. 99223. Die genannten Schreibmaschinen wurden der Beklagten von der Klägerin übergeben. Im November 1945 forderte die Klägerin die Zahlung der rückständigen Miete in Höhe von RM 18o.-Æ für 9 Monate. Darauf teilte die Beklagte mit, daß beide Schreibmaschinen bei der Plünderung unmittelbar nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen abhanden gekommen seien. Die Beklagte verweigerte die Mietzahlung, erklärte sich ausserstande die Schreibmaschinen zurückzugeben und lehnte jede Ersatzleistung ab.

Die Klägerin trug vor, daß in dem abgeschlossenen Mietvertrag die Mieterin die Haftung für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen, übernommen habe. Da die Schreibmaschinen durch Personen, die in den Betrieb eindrangen gestohlen worden seien, xkx sei die Haftpflicht der Beklagten gegeben, denn ein Fall von höherer Gewalt läge nicht vor. Später trug die Klägerin vor, daß die Beklagte auch für höhere Gewalt hafte. Die Klägerin beantragt daher, die Beklagte zur Herausgabe dieser Schreibmaschinen zu verurteilen, fürsorglich stellt sie der Antrag, die Beklagte zur Lieferung zweier gleichwertiger Schreibmaschinen zu verurteilen und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt dagegen, die Klage als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen und trug vor, daß eine der beiden Schreibmaschinen im Hauptbüro, die Andere im Nebenbüro im "Gasthaus zur Eintracht" wie die eigenen Schreibmaschinen der Beklagten ordnungsgemäß verwahrt worden seien. Die Beklagte habe alles getan, was erforderlich war umdie Schreibmaschinen der Klägerin vor Verlust zu schützen. Beim Einmarsch der Amerikaner sei das Gasthaus "Eintracht" mit Ausländern belegt worden, ohne daß es der Beklagten möglich gewesen wäre, ihre Büroeinrichtungsgegenstände, Maschinen usw. zu retten. Dort seien mit eigenen Schreibmaschinen auch eine der Klägerin abhanden gekommen. Das Hauptgebäude sei beim Einmarsch der Amerikaner erbrochen worden und auch dort seien u.a. mehrere Schreibmaschinen, darunter die zweite Schreibmaschine der Klägerin, entwendet worden. Eine Sicherstellung der Schreibmaschine sei auch da nicht möglich gewesen. Die Beklagte wendet ein, daß in beiden Fällen höhere Gewalt vorgelegen habe, für die xx sie nicht hafte, und sie daher von der Rückgabe der Schreibmaschinen oder einer Ersatzleistung befreit sei.

./.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf die Klagschrift und die gewechselten Schriftsätze und wegen der erhobenen Beweise auf Blatt 11, 19 - 21 R Bezug genommen.

Die Beweisaufnahme hat er geben, daß die Beklagte die Maschinen genau so sorgfältig aufbewahren ließ wie ihre eigenen. (Blatt 2o) Di Maschinen waren auch vor dem Einmarsch der Amerikaner vorhanden und in Benützung. Der Beklagten kann also ein Verschulden wegen der Aufbewahrung und Sicherung der Maschinen bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden.

Es ist erwiesen, daß sich die Klägerin durch die Bestimmungen in den Mietverträgen:" Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl= usw. entstehen" (Blatt 1) über die gesetzliche Haftung hinaus besonders schützen wollte und geschützt hat, weil eben schon damals durch das Kriegsgeschehen sich besondere Verlustmöglichkeiten voraussehen ließen. Man hat im Februar 1943 sehr wohl voraussehen können, daß bei Bombenangriffen Schäden und Brände von übernormalen Ausmaß entstehen und daß in einer dabei sich entwickelnden Unordnung Diebstähle erleichtert werden könnten. Diese daraus sich ergebende Gefahr hat die Beklagte übernommen, dagegen konnte im Februar 1943 keine der Parteien voraussehen, welche Lockerung der allgemeinen Moral und welche Beschränkung der Rechte des Einzelnen, der militärische und politische Zusammenbruch über 2 Jahre später, im Frühjahr 1945 mit sich bringen würde. Es hat darüber hinaus Anfang 1943 wohl niemand erwartet, daß Diebstähle, Plünderungen und Vergewaltigungen in dem tatsächlich vorgekommenen Ausmaß sich ereignen würden und daß bei diesem Zusammenbruch jegliche Ordnung so zerbrochen sein würde, daß kein staatliches Organ und keine private Initative Einhalt zu gebieten in der Lage wäre. Recht und Gesetz waren damals in jeder Beziehung Kraft und Wirkungslos geworden und nur langsam und verhältnismäßig spät gelang es der Militärregierung und den neueingesetzten staatlichen Organen wieder Ordnung zu schaffen.
Aus diesen Gründen sieht das Gericht in dem Zusammenbruch im Frühjahr 1945 einen Fall von höherer Gewalt. Die Plünderung der Schreibmaschinen stellt ein außergewöhnliches Ereignis dar, das unter die gegebenen Umständen auch durch äußerste, nach Lage der Sache von der Beklagten zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnte. Für ein solches Ereignis, das nicht

voraussehbar war, hat die Beklagte die Haftung nicht übernommen. Damit entfallen ihre Verpflichtungen als Mieterin aus §§ 535 ff. BGB. Die Klage kann auch nicht auf die vertragliche Haftungsverschärfung gestützt werden.
Sie war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Weidner.
Ausgefertigt.

Amtsgericht Schwetzingen

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Justizinspektor

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Columbia-Werke ... m. b. H.
21. OKT. '947
Bu.
Vors.
Abt.

Schwetzingen, den 15.Oktober 194 7.

In Sachen

V i l g i s

, Kläg.,

gegen

Feinmaschinenbau

, Bekl.,

wegen Herausgabe.

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat — ~~Dienstverweser — Gerichtsassessor~~

Dr. Weidner

als Richter,

Justizangestellte Baust

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

erschien bei Aufruf:

I. seitens der Parteien

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Horen

2. für die beklagte Partei: ~~Rechtsanwalt~~ Assessor Kadel, Weinheim

II. nachbenannte — Zeugen : — ~~Sachverständige~~

1. Lotte B u d d i g in Weinheim
2. Gertrud H a a s in Weinheim.
3. Rosel K l o o s, in Birkenau
4. Dr. Hilla G i e b e l in Weinheim.

Die Zeugen ~~Sachverständige~~ wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — ~~sie~~ — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die Folgen einer Eidesverletzung belehrt ~~wurde~~ und auch einer vorsätzl. uneidlichen falschen Aussage ~~Zeuge~~ wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — ~~die Zeugen~~ in Anwesenheit der ~~Sachverständigen~~ einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt vernommen:

.£.

ZP. 27
Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung vor dem Prozeßgericht (§ 160, Nr. 3, §§ 355, 391 ff., 410 ZPO.). — Amtsgericht.
(6 a; A 4; 11. 42; 5000; LM 1) — O/1518.

1. Zeuge B u d d i g

Z.P.

Ich heiße Lotte Buddig

bin 36 Jahre alt, ledig~~e~~ Buchhalterin und Geschäftsführerin bei der Beklagten.

wohnhaft in

Zur Sache:

Seit April 1947 bin ich Geschäftsführerin der Beklagten. Vorher, insbesondere z.Zt. des Einmarsches der Amerikaner, war ich Buchhalterin. Die streitbefangenen Maschinen kenne ich. Eine davon befand sich im Notbüro in der Eintracht. Die andere im Hauptbüro. Sämtliche Schreibmaschinen, auch die des Klägers, wurden bei Voralarm und nach Geschäftsschluss in die Keller der Eintracht und des Hauptbüros verbracht. Die Keller/räume waren Nachts über abgeschlossen.

Ich weiß bestimmt, daß vor dem Einmarsch der Amerikaner die beiden Maschinen vorhanden und in Benützung waren.

Der Einmarsch der Amerikaner fand wohl am Dienstag den 28. März 1945 in Weinheim statt. Ich habe die Maschinen noch an dem vorausgegangenen Montag in den Keller der Eintracht gebracht. Ich nehme an, daß die Maschinen im Hauptbüro auch am gleichen Abend in den Keller gebracht wurden. Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag war es nicht möglich, infolge der Schießereien und der allgemeinen Unruhe, nach den Sachen der Firma zu sehen. Am Freitag bin ich jedoch zur Eintracht gegangen und zwar zusammen mit Frl. Haas. Wir erfuhren von dem Eigentümer der Eintracht, daß in den Keller-

räumen Ausländer untergebracht seien, die alles durcheinander geworfen und geplündert hätten. Ich bin dann trotz Bedenken der Eigentümer in den Keller gegangen und habe festgestellt, ~~und~~ daß alle Maschinen entwendet wurden. Etwa erst 14 Tage später bin ich dann erstmals in das Hauptbüro gegangen.

Auf Frage: Die Kellerabteile waren meines Wissens später nicht mehr verschlossen, dagegen war nachts der Keller verschlossen.

Auf Frage: Ich kann meine Aussagen, daß die Maschinen am Montag noch vorhanden waren, nur bezüglich der in der Eintracht in Gebrauch gewesenen Maschinen machen-

Auf Frage: Das Verbringen von Maschinen in den Keller bei Luftgefahren erfolgte auf Anweisung der Geschäftsführung.

Auf Frage: Der Schlüssel zum Keller der Eintracht war an einem Platz untergebracht, den nur der Eigentümer kannte und ich.

-nach Diktat genehmigt- unbeeidigt-

2. Zeugin: H a a s.

Z.P.

Gertrud Haas, 34 Jahre alt, ledig, Weinheim, Hauptstrasse 29.

Zur Sache

Bis 15. Mai 1945 war ich Sekretärin bei der beklagten Firma und zwar im Hauptbüro.

Ich kann nicht genau sagen, wieviel Maschinen im Hauptbüro z.Zt. des Einmarsches der Amerikaner in Benützung waren, ich glaube aber, es waren drei. Die Maschine des Klägers, welche im Hauptbüro verwendet worden sein soll, kannte ich nicht.

Der Einmarsch der Amerikaner fand in der Karwoche 1945 statt. Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob ich am Montag der Karwoche oder am vorausgeganger Samstag letztmals im Hauptbüro der Beklagten im Dienst war. Ich nehme an, daß die Maschinen an dem Tag, an dem ich zum letzten Mal ir Dienst war, in den Keller des Hauptbüros verbracht worden sind. Es bestand eine allgemeine Anweisung, aus Sicherheitsgründen. die Maschinen bei Luftgefahr und nachts über in den Keller zu verbringen. Diese Anordnung wurde zwar nicht immer, aber als die Lage im Kriegsgeschehen bedenklicher wurde, doch im allgemeinen gewissenhaft befolgt.

Die Kellerverschläge in dem die Maschinen aufbewahrt wurden, waren abgeschlossen. und zwar mit Vorhängeschlösser.

Einige Tage nach dem Einmarsch der Amerikaner, ob vor oder nach Ostern weiß ich nicht, bin ich erstmals wieder in das Hauptbüro gegangen. Ich nehme an, daß die Maschinen weggekommen waren. Ich weiß es aber nicht genau. Ich habe auch nicht in Erinnerung, daß ich nach ihnen gesehen hätte. Ich nehme an, daß ich im Keller war, ich weiß es aber nicht.

-nach Diktat genehmigt- unbeeidigt-

3.Zeugin: K l o o s.

Z.P.

Rosel Kloos, 23 Jahre alt, ledig, kaufm.Angestellte. wohnhaft in Birkenau, Bahnhofstr. 4.

Zur Sache:

Ich war bis 3o. Juni 1945 bei der Fa, Weinmaschinenbau in Weinheim tätig, im Hauptbüro und zwar in der Abteilung Lohnbüro. Die eine Maschine des Klägers wurde im Lohnbüro benützt. Vor dem Einmarsch der Amerikaner war sie noch vorhanden. Ich weiß auch, daß sie am letzten Abend des Einmarsches sich im Keller befunden hat.

Auch sonst bestand Anweisung der Geschäftsleitung die Schreibmaschinen und anderes wichtige Material aus Sicherheitsgründen in den Keller zu bringen. Ich weiß, daß sämtliche Maschinen, als wir die Arbeit niederlegten, im Keller waren.

Wenn ich recht weiß, bin ich Dienstag oder Mittwoch wieder ins Hauptbüro gegangen. Meistner Lindner war bei mir. Im Keller fand sich nur noch eine Rechenmaschine. Diese lag in einem Eck und wurde offenbar, anläßlich der inzwischen vorgenommenen Plünderung nicht gefunden.

Auf Frage: Es wurden 7 Maschinen in den Keller gebracht. Als wir nochmal durch die Büro gingen, befand sich keine Maschine mehr im Büro. (vor dem Einmarsch der Amerikaner)

Die Anzeige an die Kriminalpolizei vom 22.1o.45 habe ich geschrieben, die Anzeige wurde von Herrn Glotzbach unterschrieben. In der Anzeige wurde eine Orga und

eine Rheinmetallmaschine als geplündert gemeldet.

-nach Diktat genehmigt - unbeeidigt-

4. Zeuge. G i e b e l.

Z.P.

Hilla Giebel, 63 Jahre alt, Industrieller, bin Anfang Oktober 1945 Geschäftführer der Beklagten.

Zur Sache:

Ich war im Jahre 1945, erst von September an in Weinheim. Vorher war ich nurm ein oder zwei Tage in Weinheim. Im September 1945 hat das Büro begonnen eine Liste der infolge der allgemeinen Zustände vorgekommenen Plünderein abhanden gekommenen Gegegsntände aufzustellen. Ich habe damals versucht, die Schäden bei den Amerikanern anzumelden. Ich wurde aber an die deutsche Polizei verwiesen. Dort bin ich einem Achselzucken begegnet, habe aber eine Liste der geplünderten oder sonst abhanden gekommenen Gegenstände abgegeben. Das Schreiben vom22.lo. habe ich diktiert und es ist auch an die Polizei in Weinheim geschickt worden.

-nach Diktat genehmigt- unbeeidigt-

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen. Die Parteien verhandelten streitig zur sache. und wiederholten ihre früheren Anträge.
Es wurde darauf verkündet:

Gerichtsbeschluss.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

D i e n s t a g, den 28. Oktober 1947 vorm. 9 Uhr

Der Richter:
gez. Dr. Weidner.

Der Urkundsbeamte:
gez. Baust.

Abschrift für Gegenanwalt.

An das
Amtsgericht
S c h w e t z i n g e n

ka-s-sch 12.9.47

C 149/47
Termin 15.10.47

In Sachen
Vilgis / Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe.

Auf den gegnerischen Schriftsatz vom 27.8.47 gestatten wir uns, dem verehrlichen Gericht folgendes ergebenst vorzutragen:

Die Auffassung der Gegenseite, die Streitteile hätten bei Abschluß des Mietvertrags auch eine Haftung für " höhere Gewalt " in Aussicht genommen, wird bestritten. Denn dann hätte ein dahingehender Passus schon im Hinblick auf die hieraus sich ergebenden schwerwiegenden Haftungsfolgen unter allen Umständen im Vertrag ausdrücklich genannt werden müssen. Eine Haftungsübernahme auch für " Höhere Gewalt " heute in den Mietvertrag hineinzu interpretieren, ist nicht möglich. Die Argumentation der Gegenseite mit dem Haftungsbeispiel Brand ist äußerst gewagt und deplaciert, zumal Brand einmal im Vertrag ausdrücklich zur Haftungsgrundlage erklärt worden ist, zum andern weil ein Brand zwar ein außergewöhnliches Ereignis darstellt, jedoch nicht ohne weiteres mit den gesetzlichen Anforderungen an den Begriff der höheren Gewalt gleichzusetzen ist.

Aus dem Zusatz " usw. " auf eine Haftungsübernahme für den Fall der höheren Gewalt schließen zu wollen, ist nach dem eben Gesagten nicht angängig.

Keineswegs ist es so, daß etwa die Begriffe Diebstahl und Plünderung bei Vertragsabschluß miteinander zu verquicken gewesen wären, so daß sie nahezu gleich wären, wie die Gegenseite offenbar meint, daß also der Begriff Diebstahl den der Plünderung mitumfaßt, wenn man sich in die politische und militäriache Situation Deutschlands zu Anfang des Jahres 1943 zurückversetzt. Denn damals konnte man sich nur schwerlich einen solchen Niederbruch mit allen daraus resultierenden Folgen, wie wir ihn heute erleben, vorstellen. Demzufolge wurde eine Haftung für " höhere Gewalt " niemals übernommen.

b.w.

Die Gegenseite irrt in der Annahme, eine Plünderung läge nur dann vor, wenn bei der Wegnahme der Schreibmaschinen die militärische Überlegenheit der Besatzungsmacht eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe. Offenbar ist es doch so, daß die Plünderung nur durch das Einrücken der Besatzungsmacht und der damit im Zusammenhang stehenden zeitweiligen Auflösung der staatlichen Ordnung überhaupt ermöglicht wurde. Aber hierauf kommt es ja garnicht an, die diesbezüglichen Ausführungen der Gegenseite sind rechtlich irrelevant. Denn für den Begriff der höheren Gewalt im vorliegenden Fall ist ausreichend, daß die Plünderung infolge der durch den militärischen Zusammenbruch hervorgerufenen Verhältnisse möglich war. Eine Plünderung und damit ein Fall höherer Gewalt liegt doch ganz zweifellos dann schon vor, wenn bei einer kontinuierlichen Kette von Wegnahmen, deren Ende zunächst nicht abzusehen ist, für den Eigentümer keine Möglichkeit besteht die Hilfe der mit der Verhinderung solcher strafbarer Handlungen betrauten staatlichen Überwachungsorgane in Anspruch zu nehmen, sei es, daß die Polizeitätigkeit überhaupt ruht oder, daß die Polizei wegen der verworrenen Verhältnisse oder infolge eigener organisatorischer Schwierigkeiten nicht in der Lage ist Plünderungen wirksam Einhalt zu gebieten. Es liegt auf der Hand und bedarf keines weiteren Beweises, daß ein solcher Zustand-Auflösung der alten und Nichtbestehen einer neuen staatlichen Ordnung-nach dem Einrücken der Amerikaner im Frühjahr 1945 bestanden hat. Daraus erhellt, daß es nicht darauf ankommen kann, ob diese fortlaufenden, gewaltsamen Wegnahmen im Wege der Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht oder willkürlich durch Angehörige der Vereinten Nationen oder durch die Zivilbevölkerung erfolgte.

Jedenfalls steht fest und die Beweisaufnahme wird dies bestätigen, daß wir alles getan haben, was unter den obwaltenden Umständen billigerweise von uns verlangt werden konnte, um Plünderungen zu vermeiden. Die Vernehmung der Zeugin wird ergeben, wie die Zustände damals im Betrieb waren und, daß es nahezu unmöglich war infolge des quartiermäßigen Aufenthaltes von Angehörigen der Vereinten Nationen in die Büros hinein zu gelangen, und zu retten was noch zu retten war.

Weiter wird die Vorlage unserer Korrespondenzmappe im Termin darüber Auskunft geben, daß das Abhandenkommen der Schreibmaschinen bei der Kriminalpolizei angezeigt wurde. Wenn diese Dienststelle heute über eine Anzeige wegen des Abhandenkommens der Schreibmaschinen keine rechte Auskunft zu geben vermag, so kann dies damit erklärt werden, daß die Kriminalpolizei zur Zeit der Anzeige organisatorisch noch nicht ganz aufgebaut war und es daher durchaus möglich ist, daß eine Anzeige verloren gegangen ist.

Herr Dr. G i e b e l, Weinheim a.d.B. Karrillonstr. 2o kann darüber, daß die Anzeige erfolgt ist und zwar mündlich und schriftlich als Zeuge gehört werden. Wir beantragen insoweit Ergänzung des Beweisbeschlusses und Ladung dieses Zeugen zum nächsten Termin.

Zu den unter IV des gegnerischen Schriftsatzes gemachten Ausführungen ist zu sagen, daß auch hier die Beweisaufnahme klarstellen wird, daß unsererseits alles getan wurde, um Plünderungsschaden zu vermeiden.

.w.b

An das
Amtsgericht

S c h w e t z i n g e n

ka-s-sch 12.9.47

In Sachen
Vilgis / Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe.

C 149/47

Eine Diebstahlshaftung kommt im Übrigen nicht infrage, so daß auf die weiteren Ausführungen, sowie auf die unter III nicht mehr eingegangen zu werden braucht.

Die Gegenseite erhält Abschrift.

Hochachtungsvoll!
Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.

Hochfrequenzwerke Aktiengesellschaft
für drahtlose Telegraphie

Schwetzingen 27. August 1947

An das
Amtsgericht

Schwetzingen

Columbia-Werke G. m. b. H.
3 SEP 1947

In Sachen
Vilgis / Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe

C 149/47

Termin: 3.9.47

trage ich namens der Kl. vor:

I.

Gemäss dem Mietvertrag vom 27.2.1943 haftet der Mieter für alle Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen. Da gerade ein Brand häufig ein aussergewöhnliches Ereignis ist, das auch durch äusserste nach Lage der Sache von dem Betroffenen zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann, ergibt sich daraus, dass die Parteien des Mietvertrages auch einer Haftung des Mieters der Schreibmaschinen für höhere Gewalt vereinbaren wollten. Wenn dann anschliessend die Haftung nicht nur für Diebstahl, sondern für andere nichtgenannte Fälle durch den Zusatz usw. vereinbart wurde, so ist durchaus davon auszugehen, dass eine Haftung für höhere Gewalt auch noch für andere Fälle ausser bei Brand vereinbart werden sollte. Es liegt aber besonders nahe, dass gerade im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Haftung für Diebstahl auch an eine Haftung für Plünderung gedacht war. Zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages waren die Begriffe von Diebstahl und Plünderung durchaus landläufige, an die jedermann dachte. Es sei schon in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass eine Ungewissheit in der Beweislage hierbei die Bekl. trifft, da sie im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe der Schreibmaschine zu beweisen hat, dass die Rückgabe infolge eines von ihr nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt (§ 282 BGB).

Von diesem Gesichtspunkt abgesehen, ist, falls man eine Haftung für höhere Gewalt nur bei Brand annehmen wollte, zwischen Diebstahl und Plünderung scharf zu unterscheiden. Eine Plünderung in diesem Sinne könnte nur angenommen werden, wenn die Schreibmaschinen der Bekl. unter Verhältnissen abgenommen wurden, bei denen die militärische Überlegenheit der Besatzungstruppen eine ausschlaggebende Rolle spielte. Es wäre nicht angängig, beliebige andere Fälle unter den Begriff der Plünderung zu bringen.

II.

Unter Zugrundelegung der in I dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte fällt nun auf, dass die Bekl. in ihren verschiedenen Äusserungen über den Verlust der Schreibmaschinen verschiedenartige Angaben macht. In ihrem Schreiben vom 6.11.45 an die Kl. schreibt die Bekl. nur, dass beim Einrücken der Amerikaner in Weinheim grössere Plünderungen durch Fremdarbeiter und auch durch die einheimische Bevölkerung erfolgt seien, und dass auch die Bekl. davon betroffen worden sei. Eine Wegnahme der Schreibmaschinen durch die einheimische Bevölkerung wäre aber keinesfalls eine Plünderung, sondern ein Diebstahl, da hierbei eine militärische Überlegenheit keinerlei Rolle spielt. Mit grösster

Wahrscheinlichkeit wäre das gleiche bei einer Wegnahme durch Fremdarbeiter anzunehmen. Ein sonstiger Plünderungsbegriff, wie er etwa in § 1 der Volksschädlingsverordnung vorgesehen war, kommt nicht mehr in Frage

In ihrem Schreiben vom 3.1.46 an den damaligen Anwalt der Kl., schreibt die Bekl. dann erstmals davon, dass sich eine Schreibmaschine in ihrem Büro im Gasthaus zur Eintracht befunden habe und eine im Hauptbüro und dass Ausländer in das Gasthaus zur Eintracht einquartiert worden seien. Später sei dann im Gasthaus zur Eintracht alles geplündert gewesen. Von der Sachlage im Hauptbüro wird nur erwähnt, dass die Verhältnisse dort ähnlich gewesen seien. Als massgeblicher Zeitpunkt wird auch in diesem Schreiben der Beginn der Besetzung genannt. Auch in der Klagebeantwortung vom 8.8.47 teilt die Bekl. mit, die Schreibmaschinen seien einige Tage nach der Besetzung geplündert worden. In der eidesstattlichen Erklärung des Zeugen Rudolf Küstner vom 1.7.46, der auch in der Klagebeantwortung unter Ziff. 1 bereits genannt wird, ist jedoch plötzlich von einem Vorgang vom Mai 1945 die Rede, und diese eidesstattliche Erklärung bezieht sich weder auf einen Fall der Plünderung, noch auf einen Diebstahl und im übrigen überhaupt nicht auf die Schreibmaschinen. Hieraus ergibt sich, dass sich die Bekl. über ihre Einwendungen über den Verlust der Schreibmaschinen selbst nicht im klaren ist und bis jetzt jedenfalls keine Anhaltspunkte darüber vorliegen, auf welche Weise die Schreibmaschinen der Kl. wirklich abhanden gekommen sind.

III.

Zu dem von der Bekl. in der Klageerwiderung geltend gemachten Grundsatz der clausula rebus sic stantibus ist zu sagen, dass jedenfalls für die Grundlagen der Vereinbarung einer Haftung für Diebstahl keine Veränderungen durch den militärischen Zusammenbruch eingetreten sind. Dass aber darüber hinaus zwischen den Vertragsparteien auch eine Haftung für höhere Gewalt in Aussicht genommen war, ist bereits unter I dargelegt.

IV.

Nach dem Vorgetragenen hat die Kl. gegen den Beweisbeschluss vom 10.8.47 insofern Bedenken, als es nach ihrer Auffassung nicht darauf ankommen kann, ob die Bekl. alles getan habe, die Schreibmaschinen so aufzubewahren, dass sie nicht gestohlen werden könnten. Allerdings wäre die Haftung der Bekl. entwiesen, wenn sie nicht einmal soviel Sorgfalt aufgewendet hätte, und die Schreibmaschinen dieshalb verloren gegangen wären. Es kann aber kein Zweifel bestehen, dass die Bekl. mindestens für den Fall des Diebstahls auch dann haftet, wenn sie alles getan hatte, um die Schreibmaschinen ordnungsgemäss aufzubewahren. Dies ergibt sich eindeutig aus dem angeführten Satz im Mietvertrag. Hätten die Parteien nur an die selbstverständliche Haftung für Fahrlässigkeit gedacht, so wäre die Aufnahme des genannten Satzes in den Mietvertrag überhaupt nicht erforderlich gewesen. Es ist offensichtlich, dass diese Vereinbarung nur aufgenommen wurde, weil die Bekl. über die gesetzlich vorgesehene Haftung hinaus in den angeführten Fällen haften sollte.

Zur Beglaubigung.

gez. Dr. Horch

Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt

mbia-Werke G. m. b. H.
29. AUG. 1947
Bu.
AV. | T. | Konstr. | Ver.
M. Lag. | W. Eing. | Lohn. | Kalk. | Abl.

Amtsgericht.

Schwetzingen, den 23. August 1947.

C 149/47.

In Sachen
Manfred V i l g i s & Co. Schwetzingen,
gegen
Fa. Feinmaschinenbau G.m.b.H.
Weinheim a.d.B.
wegen Herausgabe.

Auf Antrag der Beklagten wird der Termin vom 3.9.1947 verlegt auf:

M i t t w o c h, den 15. Oktober 1947 vorm. 10½ Uhr

-2.Stock, Zimmer Nr. 23-

wozu Sie hiermit erneut geladen werden, unter Hinweis auf die in Ihrer ersten Ladung angedrohten Folgen des Nichterscheinens zum Termin.

Amtsgericht * Schwetzingen *

Georg Kadel
Assessor

(16) Fürth/Odenw., den 22. August 1947
Bahnhofstrasse 22
Tel. 318

Aktz: C 149/47
Termin 3.9.47.

In Sachen

Vilgis ./. Feinmaschinenbau GmbH.

bitte ich im Auftrage der Beklagten um Verlegung des Termins v. 3.9.47., evt. in die Zeit v.8. bis 13.9.47.
Die Zeugin Klos muss sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit einer Kur unterziehen, die in die Terminszeit fällt. Leider lässt sich unter den heutigen begrenzten Unterbringungsmöglichkeiten diese Kur nicht verschieben, sodass die Zeugin gerade am 3. .4. in einem Bad sich befindet.
Sollte eine dem Beweisthema entsprechende eidesstattliche Erklärung dieser Zeugin genügen, so bitte ich um entsprechende Mitteilung. Dann könnte der angeordnete Termin stattfinden.

I.A.

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts.

Schwetzingen, den 19. August 1947.
In Sachen

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Dr. Weidner
als Richter,

Gerichtsreferendar Mächtel
als Urkundsb.d.Gesch.Stelle.

V i l g i s

gegen

Feinmaschinenbau
wegen Herausgabe.

Columbia-Werke
26 AUG 1947

Bei Aufruf der Sache erschienen:

1. der Kläger und RA. Dr. Horch,
2. für die Beklagte Ass. Kadel mit Vollmacht.

Die Parteien trugen das Streitverhältnis vor und wiederholten ihre schriftlich gestellten Anträge.

Es ergingen und wurden verkündet:

A. Beweisbeschluss.

1. Über die bestrittene Behauptung der Beklagten, sie habe alles getan um die Schreibmaschinen so aufzuheben daß sie nicht gestohlen werden konnten, sollen als Zeugen gehört werden:
   1. Frl. Lotte Budig, Weinheim, Schulstrasse 1
   2. Frl. Gertrud Haas, Weinheim, Hauptstrasse 29,
   3. Frl. Rosel Klos, Birkenau.
2. Die Kriminalpolizei in Weinheim soll ersucht werden, die etwa dort vorhandenen Vorgänge über die Diebstahlsanzeige zu übersenden.

B. Gerichtsbeschluss.

1. Der Kläger hat einen ~~Kaxx~~ Kostenvorschuß von 2o.-RM binnen 8 -Tage zu leisten.

2. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

M i t t w o c h, den 3. September 1947 vorm. 1o Uhr

Der Richter:
gez. Dr. Weidner.

Der Urkundsbeamte:
gez. Mächtel.

Uebrig. Fernmündl. Rücksprache mit Fa. L. Schwetzingen: Termin endgültig verlegt auf 15.10.47.
F., den 29.8.47.

Der Beklagte.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. m. b. H., WEINHEIM/Bergstraße

Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615 | Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin-Schöneberg | Postscheckkonto: Karlsruhe 27657 | Schließfach 2 und 3 | Fernsprecher Weinheim 2474 | Telegr.: Feinmaschinenbau Weinheimbergstraße

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstr.

RB-Nr. 0/0667/0095

Herrn
Georg K a d e l
Assessor,
Fürth / Odw.
Bahnhofstr. 22

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen gl-kl | Tag 21.8.1947

Betrifft: Termin am 3.9.1947 in Sachen Vilgis & Co. gegen Feinmaschinenbau

Wir bitten, zu beantragen, daß der Termin in die Woche vom 8. - 13.9. verlegt wird, weil die Zeugin Frl. Klos eine Kur machen muß, um ihre Gesundheit wieder herzustellen. Die Unterbringungsmöglichkeiten in den Bädern sind z.Zt. derart begrenzt, daß sie nicht in der Lage ist, ihren Urlaub vorzuverlegen oder später zu nehmen. Falls eine eidesstattliche Erklärung genügt, ist Frl. Klos bereit eine entsprechende eidesstattliche Erklärung abzugeben.

Hochachtungsvoll!

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

i.A. Stolland

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

Herrn
Dr. Erwin W o l l
Rechtsanwalt,
M a n n h e i m
Renzstr. 1

k-kl 20.8. 47

Klage der Firma Manfred Vilgis & Co., Eisenwarenhandlung
Schwetzingen

Mit Bezugnahme auf die gestrige Verhandlung vor dem Amtsgericht in Schwetzingen übersenden wir beifolgend Abschrift der eidesstattlichen Erklärung des Herrn Rudolf Kästner vom 1.7.1946 zur gefl. Bedienung.

Hochachtungsvoll!
FRINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.m.b.H.

1 Anlage

Lohn-woche Nr.	Name des Arbeiters	Kontroll-Nr.	Do	Frei	Sa	So	Mo	Di	Mi	Std. in Sa.	Lohn-satz	Lohn RM	Lohn RM	Akkord RM	Akkord RM

Feinmaschinenbau
Weinheim
G. m. b. H.

Fertigungszeitkarte № 3642 *

Name: ..... Nr. .....

Auftrags-Nr.	Zeichnung Nr. / Stückliste Nr.	Vorrichtung Nr.
W8-217.242.869	8-217.511-6974	W8-217.501-6061-3

Ausgestellt am: 17.4.24 von Me/Ö. für Abt. Schlosserei Gruppe

Beginn der Arbeit: / Fertig:	Termin:	Ursache der Unterbrechung:

Stückzahl	Auszuführende Arbeit	Zeit in Minuten pro Stück	Zeit in Minuten für die Stückzahl
1	Umschlagwerkzeug anfertigen		

Rüstzeit:

Gesamtzeit:

Verbrauchte Zeit:

Mehrverdienst in %:

Abschlag:

Rest:

Lob. abgerechnet:

Nachkalk. abgerechnet:

T.-L. gesehen:

Kontrollbefund

gelieferte Stückzahl	Gut	Nacharbeit	Arbeitsaussch.	Mat.-aussch.	Datum	Kontrolle	zu liefern an

FW 17.

2500 6.40

Vilgis./.Feinmaschinenbau

Terminsnotiz AG. Schwetzingen 19.8.47.

Vergleichsvorschlag d.Gerichts: Zur Abgeltung aller Ansprüche soll Feinmaschinenbau eine Schreibmaschine an Kläger geben. Gegenseite einverstanden. Feinmaschinenbau abgelehnt. streitige Verhandlung. Antragstellung.

Beweisbeschluss: Über die bestritt. Behauptungungen v. Feinmaschinenbau soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung der Zeugen, Budig, Haas u. Klos. Weiter soll eine Auskunft der Kripo, Weinheim eingeholt werden, ob Abhandenkommen der Maschinen gemeldet worden sei. Ladung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass Feinmaschinenbau binnen 1 Woche einen Kostenvorschuss v. RM. 20.- leistet.
Neuer Termin zur Beweisaufnahme und weiteren mündl. Verhandlung wird bestimmt auf: 3.9.47.

Gegenseite bittet um Übermittlung der Versicherung Kästner. Gericht misst ihr keine allzu grosse Beweiskraft zu, da zu allg. gehalten. Hat Zweifel an Sorgfalt, mit der Maschinen behandelt wurden.

RR.

V i l g i s ./. Feinmaschinenbau

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen eigenen Geschäftsbetrieb)

nicht Mitglied.

Einlieferungsschein

– Sorgfältig aufbewahren –

11. Reichsmark – Rpf

(in Ziffern)

Empfänger: Gerichtskasse bei Amtsgericht

in Tübingen

Postvermerk 5481 Aufgabenummer

Postannahme

FÜRTH 19.8.47 5-4N Aufgabestempel ODENWALD

Kostenvo[illegible]eschluss v.19.8.47:

R.

Eidesstattliche Erklärung

Ich war in der Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. als Abnahme-Beamter der Gothaer Waggonfabrik AG., Gotha mit Unterbrechungen einige Jahre beschäftigt. Im Jahre 1945 war ich vom 1.3. bis 30.6. hier anwesend. Im Mai vorigen Jahres befand ich mich allein in den Geschäftsräumen der Firma (der Betrieb lag zu jener Zeit still). Eines Vormittags fuhr ein Auto mit bewaffneten Amerikanern und einigen deutschen Kriegsgefangenen vor, zusammen ungefähr 20 Mann. Dabei befand sich auch ein Zivilist, der sich als Meister einer Mannheimer Firma ausgab. Das Werk für das er angeblich kam, hat er nicht genannt. Der erwähnte Zivilist kam in Begleitung der amerikanischen Soldaten zu mir und erklärte, er wisse, daß sich bei der Firma gefüllte Sauerstoffflaschen befänden. Dieser Sauerstoff würde benötigt und ich solle ihn sofort herausgeben. Ich habe erst versucht, einige Einwendungen zu machen, es wurde mir aber bedeutet, daß diese nicht am Platze seien und ich mich zu fügen hätte, andernfalls würde man andere Mittel anwenden. Es wurden dann von den Amerikanern, deutschen Kriegsgefangenen und dem Zivilisten insgesamt etwa 30 Flaschen aufgeladen. Es kann natürlich auch mehr gewesen sein. Eine Quittung wurde mir nicht ausgehändigt . Später habe ich der Geschäftsleitung den Vorfall gemeldet. Ich habe die Sache als einen Akt der Plünderung angesehen.

Vorstehendes erkläre ich an Eidestatt, wobei mir bekannt ist, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 1.7.1946
g-kl

Rud Kästner

(Rudolf K ä s t n e r)

gl-kl 14.8.1947

V o l l m a c h t

In Sachen Manfred V i l g i s & Co., Schwetzingen gegen Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H., Aktenzeichen C 149/47 vor dem Amtsgericht in Schwetzingen, beauftragen wir unseren Herrn Assessor Kadel, uns zu vertreten.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM
G.M.B.H.

Feinmaschinenbau
Weinheim
G. m. b. H.

Fertigungszeitkarte Nº 1524

Name: ..... Nr. .....

Auftrags-Nr.	Zeichnung Nr. / Stückliste Nr.	Vorrichtung Nr.
430051/413	W8-190.344-0819	W8-190.344-925

Ausgestellt am: 13.12.43 von Me/Hch. für Abt. Schlosserei Gruppe

Beginn der Arbeit: / Fertig:	Termin:	Ursache der Unterbrechung:

Stückzahl	Auszuführende Arbeit	Zeit in Minuten pro Stück	Zeit in Minuten für die Stückzahl
1	Formstanze 2.Zug für Endrippe lo anfertigen Ausführung wie W8-190.344-667 Gemäß der Zeichn. Fertigstellungstermin. 1 Muster vorlegen.		

Kontrollbefund							
gelieferte Stückzahl	Gut	Nacharbeit	Arbeitsaussch.	Mat.-aussch.	Datum	Kontrolle	zu liefern an
	Ter. - 3 Vorr. 10.-						
	20.- Ders. 1 Werk.						

Rüstzeit:

Gesamtzeit:

Verbrauchte Zeit:

Mehrverdienst in %:

Abschlag:

Rest:

Lob. abgerechnet:

Nachkalk. abgerechnet:

T.-L. gesehen:

Beleg sorgfältig aufbewahren. Klapp, Zeugnis.

FW 17.

K/0672 3. 43. 1000

An das

Amtsgericht

Schwetzingen.

Aktz.: C 149/47
Termin: 19.8.47.

K l a g e e r w i d e r u n g.

In Sachen

der Firma Manfred V i l g i s u. Co., Eisenwarenhandlung, in Schwetzingen,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Woll, in Mannheim, Renzstr. 1,
Klägerin,

gegen

die Firma Büromaschinenhaus Weinheim GmbH., in Weinheim a.d.B., Paulstr. 22,
Beklagte,

wegen
Forderung,

wird auf die Klage vom 28.7.47., eingegangen am 4.8.47., folgendes vorgetragen:

Die Ausführungen der Gegenseite werden bestritten, soweit nicht im einzelnen Nachgaben gemacht worden sind.

1/ Es ist richtig, dass wir von der Klägerin lt. Mietvertrag v. 27.2.43. die in Frage stehenden Schreibmaschinen abgemietet haben. Von diesen Maschinen stand die eine zusammen mit einem Teil der unsrigen in unserem Hauptbüro, Weinheim, Paulstrasse 22, die andere in unserem Nebenbüro, Weinheim, Gasthaus zur Eintracht. Beim Einmarsch der Amerikaner wurden sowohl das Hauptbüro wie das Nebenbüro seitens der Besatzungsmacht mit Ausländern belegt, die sich in der Folgezeit dort quartiermäßig aufhielten, ohne daß es uns möglich gewesen wäre weder von unserem Eigentum noch von dem anvertrauten Eigentum etwas in Sicherheit zu bringen. Bei dieser Gelegenheit sind uns eine grosse Menge an Material, Werkzeugen und Maschinen im Werte von vielen 1 000.- RM. geplündert worden.

Beweis: 1/ Eidesstattliche Erklärung des Rudolf Kästner v. 1.7. 1946, die in der Anlage beigefügt ist. Orginal wird im Termin vorgelegt,
2/ Sekretärin Budig, Weinheim, Schulstr. 1,
3/ Sekretärin Haas, Weinheim, Hauptstr. 29,
4/ Stenotypistin Klos, Birkenau.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen kamen uns der grösste Teil unseres Schreibmaschinenbestandes (5 Stück) abhanden, darunter diejenigen der Klägerin, insgesamt also 7 Stück. Wir haben damals alles, was unter den obwaltenden Umständen von uns verlangt werden konnte getan, um den Plünderungsschaden möglichst tief zu halten. So versuchten unsere damaligen Angestellten Budig und Haas-die Angestellte Budig ist heute noch bei uns-

Schreibmaschinen aus dem Gebäude in der Eintracht herauszuho=
len und zu retten. Dies mißlang, da Ausländer dort einquartiert
waren, die den Zutritt nicht gestatteten. Einen Tag später ver=
suchten die Zeuginen die Maschinen abzuholen und sicher zu stel=
len. Als sie in einem geeigneten Augenblick in das Gebäude ka=
menmfanden sie die Verschläge, worin die Schreibmaschinen sicher
standen, aufgebrochen und ausgeplündert. Es gab seinerzeit keine
Hilfe bei der Polizei oder bei anderen deutschen Behörden. In=
folgedessen ist alles, was möglich war, von uns getan worden, um di
Maschinen zu retten.
Die Maschinen sind tatsächlich geplündert worden und zwar eini=
ge Tage nach der Besetzung, denn sie waren nach der Besetzung
nicht mehr vorhanden und befanden sich auch nicht mehr in un=
serem Besitz.

Beweis: 1/Sekretärin Budig, Weinheim, Schulstrasse 1,
2/Sektetärin Haas, Weinheim, Hauptstrasse 29,
3/Stenotypistin Klos, Birkenau.

Die Zeuginen zu 1/u. 3/ sind noch bei uns tätig und wissen daher
über unseren Maschinenbestand sehr genau Bescheid. Alle Zeu=
ginen sind über die damaligen Verhältnisse eingehend orientiert.

2/ Der Klaganspruch stützt sich auf Vertrag, nach dem wir die
Haftung für Diebstahlsschaden mitübernommen haben. Nach dem un=
ter 1/ Gesagten liegt auf der Hand, daß im vorliegenden Falle
von einem "gleich wie geartetem Diebstahl" keineswegs die Rede
sein kann, sondern es liegt eine, durch die turbulenten Verhält=
nisse des militärischen Zusammenbruches im Frühjahr 1945
bedingte, planmäßige Plünderung vor. Den hierdurch der Gegensei=
te entstandenen Schaden haben wir nicht zu vertreten, da diese
Plünderung-wie solche Plünderungen damals allenthalben vorgekomm
en sind-einen geradezu klassischen Fall von höherer Gewalt dar=
stellt, der haftungsfrei macht.

Aber selbst wenn man der gegnerischen Auffassung folgen wollte,
es liege nur ein einfacher Diebstahl vor, so ist der klägerische
Anspruch nicht gerechtfertigt. Denn bei Abschluß des Mietverträ=
ges am 27.2.43. hat wohl keine der vertragschließenden Parteien
die katastrophalen Folgen eines militärischen Zusammenbruches
im Auge gehabt. Es hat damals niemand daran gedacht, daß die
Schreibmaschinen unter solchen Umständen einmal geplündert wer=
den würden. Man dachte bei Übernahme der Diebstahlshaftung nur
an die gewöhnlichen, landläufigen Fälle von Diebstahl. Es würde
jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, anzunehmen, daß
dieser Passus [redacted] Vertragsinhalt geworden wäre, hätte man
an die Möglichkeit von Plünderungsfällen gedacht, die man bei An=
wendung selbst der grösstmöglichen Sorgfalt nicht auszuschalten
im stande wäre. Diese Auffassung findet ihre rechtliche Unter=
mauerung in dem Treu-und Glaubensgrundsatz des § 157 BGB, wonach
Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht
auf die Verkehrssitte es erfordern.
Hinzu kommt, daß die Umstände, unter denen die Diebstahlshaftung
seinerzeit mitübernommen wurde, sich im Jahre 1945 so grundlegend
verändert hatten (clausula rebus sic stantibus), daß es uns heute
nicht mehr zugemutet werden kann an dem in Rede stehenden Passus
festzuhalten, daß es ferner ein Akt unzulässiger Rechtsausübung
bedeuten würde, dennoch diesen Haftungsanspruch aufrechterhalten
zu wollen.

Die Vermutung der

Gegenseite, wir hätten unsere Schreibmaschinen sorgfältiger als die ihrigen verwahrt und rechtzeitig in Sicherheit gebracht, und darin läge eine weitere Vertragsverletzung, entbehrt jeder Grundlage. Nach dem unter 1). geschilderten Sachverhalt ist unter Beweisantritt bereits dargetan worden, daß von unserem Schreibmaschinenbestand 5 eigene Maschinen damals abhanden kamen, und daß wir gar keine Möglichkeit hatten weder unsere eigenen noch die gemieteten zu retten. Wir haben die uns anvertrauten Sachen so gut und pfleglich wie unsere eigenen behandelt und ihnen die Sorgfalt angedeihen lassen, die wir in eigenen Dingen anzuwenden pflegten, und die unter den obwaltenden Umständen von uns füglich erwartet werden konnte. Im übrigen ist das Abhandenkommen der Schreibmaschinen damals der Kriminalpolizei in Weinheim mitgeteilt worden.

Beweis: Einholung einer Auskunft bei der Kriminalpolizei in Weinheim a.d.B.

Der Klaganspruch ist nach alle dem abweisungsreif und wir werden im Termin beantragen:

die erhobene Klage als unbegründet kostenfällig abzuweisen.

Feinmaschinenbau Weinheim
G. m. b. H.

- 2 - Weinheim, den 8.8.1947

An das
Amtsgericht
Schwetzingen.

Aktz.: C I49/47.
Termin: 19.8.47

Klageerwiderung.

In Sachen
der Firma Manfred V i l g i s & C., Eisenwarenhandlung, in Schwetzingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Woll, in Mannheim, Benzstr.1,
Klägerin
gegen
die Firma Feinmaschinenbau Weinheim GmbH., in Weinheim a.d.B., Paulstr.22
Beklagte
wegen
Forderung,

wird auf die Klage vom 28.7.47, eingegangen am 4.8.47, folgendes vorgetragen:

Die Ausführungen der Gegenseite werden bestritten, soweit nicht im einzelnen Nachgaben gemacht worden sind.

1.) Es ist richtig, daß wir von der Klägerin lt. Leihvertrag v. 27.2.43 die in Frage stehenden Schreibmaschinen abgeliehen haben. Von diesen Maschinen stand die eine zusammen mit einem Teil der unsrigen in unserem Hauptbüro, Weinheim, Paulstr.22, die andere in unserem Nebenbüro, Weinheim, Gasthaus zur Eintracht. Beim Einmarsch der Amerikaner wurden sowohl das Hauptbüro wie das Nebenbüro seitens der Besatzungsmacht mit Ausländern belegt, die sich in der Folgezeit dort quartiermäßig aufhielten, ohne daß es uns möglich gewesen wäre weder von unserem Eigentum noch von dem anvertrauten Eigentum etwas in Sicherheit zu bringen. Bei dieser Gelegenheit sind uns eine große Menge an Material, Werkzeugen und Maschinen im Werte von vielen 1.000.— RM geplündert worden.
Beweis: 1.) Eidesstattliche Erklärung des Rudolf Kästner v.1.7. 1946, die in der Anlage beigefügt ist. Original wird im Termin vorgelegt.
2.) Sekretärin Lotte Budig, Weinheim, Schulstr.1
3.) Sekretärin Gertrud Haas, Weinheim, Hauptstr.29
4.) Stenotypistin Rosel Klos, Birkenau.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen kamen uns der größte Teil unseres Schreibmaschinenbestandes (5Stück) abhanden, darunter diejenigen der Klägerin, insgesamt also 7 Stück. Wir haben damals alles, was unter den obwaltenden Umständen von uns verlangt werden konnte, getan, um den Plünderungsschaden möglichst tief zu halten. So versuchten unsere damaligen Angestellten Budig und Haas - die Angestellte Budig ist heute noch bei uns -

b.w.

Schreibmaschinen aus dem Gebäude in der Eintracht herauszuholen und zu retten. Dies mißlang, da Ausländer dort einquartiert waren, die den Zutritt nicht gestatteten. Einen Tag später versuchten die Zeuginen die Maschinen abzuholen und sicher zu stellen. Als sie in einem geeigneten Augenblick in das Gebäude kamen, fanden sie die Verschläge, worin die Schreibmaschinen sicher standen, aufgebrochen und ausgeplündert. Es gab seinerzeit keine Hilfe bei der Polizei oder bei anderen deutschen Behörden. Infolgedessen ist alles, was möglich war, von uns getan worden, um die Maschinen zu retten. Die Maschinen sind tatsächlich geplündert worden und zwar einige Tage nach der Besetzung, denn sie waren nach der Besetzung nicht mehr vorhanden und befanden sich auch nicht mehr in unserem Besitz.

Beweis: 1) Sekretärin Budig, Weinheim, Schulstr.1
2) Sekretärin Haas, Weinheim, Hauptstr.29
3) Stenotypistin Klos, Birkenau.

Die Zeuginen zu 1) u.3) sind noch bei uns tätig und wissen daher über unseren Maschinenbestand sehr genau Bescheid. Alle Zeuginen sind über die damaligen Verhältnisse eingehend orientiert.

2) Der Klaganspruch stützt sich auf Vertrag, nach dem wir die Haftung für Diebstahlsschaden mitübernommen haben. Nach dem unter 1) Gesagten liegt auf der Hand, daß im vorliegenden Falle von einem "gleich wie gearteten Diebstahl" keineswegs die Rede sein kann, sondern es liegt eine, durch die turbulenten Verhältnisse des militärischen Zusammenbruches im Frühjahr 1945 bedingte, planmäßige Plünderung vor. Den hierdurch der Gegenseite entstandenen Schaden haben wir nicht zu vertreten, da diese Plünderung - wie solche Plünderungen damals allenthalben vorgekommen sind- einen geradezu klassischen Fall von höherer Gewalt darstellt, der haftungsfrei macht.
Aber selbst wennman der gegnerischen Auffassung folgen wollte, es liege nur ein einfacher Diebstahl vor, so ist der klägerische Anspruch nicht gerechtfertigt, denn bei Abschluß des Mietvertrages am 27.2.43 hat wohl keine der vertragsschließenden Parteien die katastrophalen Folgen eines militärischen Zusammenbruches im Auge gehabt. Es hat damals niemand daran gedacht, daß die Schreibmaschinen unter solchen Umständen einmal geplündert werden würden. Man dachte bei Übernahme der Diebstahlshaftung nur an die gewöhnlichen, landläufigen Fälle von Diebstahl. Es würde jeder wirtschaftlicher Vernunft widersprechen, anzunehmen, daß dieser Passus Vertragsinhalt geworden wäre, hätte man an die Möglichkeit von Plünderungsfällen gedacht, die man bei Anwendung selbst der größtmöglichen Sorgfalt nicht auszuschalten im stande wäre. Diese Auffassung findet ihre rechtliche Untermauerung in dem Treu- und Glabensgrundsatz des § 157 BGB, wonach Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.
Hinzu kommt, daß die Umstände, unter denen die Diebstahlhaftung seinerzeit mit übernommen wurde, sich im Jahre 1945 so grundlegend verändert hatten (clausula rebus sic standibus), daß es uns heute nicht mehr zugemutet werden kann an dem in Rede stehenden Passus festzuhalten, daß es ferner ein Akt unzulässiger Rechtsausübung bedeuten würde, den noch diesen Haftungsanspruch aufrechterhalten zu wollen.
Die Vermutung der Gegenseite, wir hätten unsere Schreibmaschinen sorgfältiger als die ihrigen verwahrt und rechtzeitig in Sicherheit gebracht, und darin läge eine weitere Vertragsverletzung, entbehrt jeder Grundlage. Nach dem unter 1) geschilderten Sachverhalt ist unter Beweisantritt bereits dargetan worden, daß von

unserem Schreibmaschinenbestand 5 eigene Maschinen damals abhanden kamen, und daß wir gar keine Möglichkeit hatten weder unsere eigenene noch die angemieteten zu retten. Wir haben die uns anvertrauten Sachen so gut und pfleglich wie unsere eigenen behandelt und ihnen die Sorgfalt angedeihen lassen, die wir in eigenen Dingen anzuwenden pflegten, und die unter dem obwaltenden Umständen von uns füglich erwartet werden konnte.
Im übrigen ist das Abhandenkommen der Schreibmaschinen damals der Kriminalpolizei in Weinheim mitgeteilt worden.

Beweis: Einholung einer Auskunft bei der Kriminalpolizei in Weinheim a.d.B.

Der Klagenspruch ist nach alle dem abweisungsreif und wir werden im Termin beantragen:

die erhobene Klage als unbegründet kostenfällig abzuweisen.

Fein

Georg Kadel

(16)Fürth/Odenw., den 6.8.47.
Bahnhofstrasse 22
Tel. 318

Firma
Columbia Werke GmbH.
Weinheim a.d.B.

Beifolgend übersende ich Klagerwiderung nebst den mitübergebenen Akten in der Rechtssache Viglis/Feinmaschinenbau zur gefl.Kenntnisnahme.

Zwecks Besprechung der Preissache Weiss/Markl und verschiedener Bauangelegenheiten werde ich gegen 15 Uhr am 7.8.47. im Büro in Weinheim anwesend sein.

Anlage: Akten

Hochachtungsvoll !

Kadel.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Columbia-Werke A. G. b. H.
4. AUG. 1946

Schwetzingen, den 3o. Juli 1947.

Aktenzeichen:
C 149/47.

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Vorladung

In Sachen
Manfred V i l g i s & Co. Schwetzingen
gegen
Fa. Feinmaschinenbau, Weinheim
wegen — ~~Forderung~~ — Herausgabe.

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —

— Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

D i e n s t a g, den 19. August 1947 vorm. 9 Uhr

vor das Amtsgericht — hier — 2. Stock, Zimmer Nr. 23

ZP. 9ab
Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung **ohne** Güteverfahren.

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schr tsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Miteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

Amtsgericht * * Schwe

D. | Columbia | 4. AUG. 1946

den 28.7.1947.

An das
Amtsgericht
Schwetzingen.

Anlage

K l a g e

In Sachen
der Firma Manfred V i l g i s & Co. Eisenwarenhandlung, in Schwetzingen
Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt Dr. Woll,in Mannheim, Renzstrasse 1

gegen

die Firma Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H.in Weinheim a.d.B.Paulstr.22

wegen Forderung.

Unter Vollmachtsvorlage trage ich namens der Klägerin folgendes vor:

Die Klägerin hat mit der Beklagten am 27.2.1943 je einen Mietvertrag über eine Schreibmaschine Nr. 3558 System Rheinmetall und eine Schreibmaschine Nr. 99223 System Orga-Privat geschlossen. Vereinbart war eine monatliche Miete von je 10.— RM.Ausserdem war in den Mietverträgen ausdrücklich festgelegt:" Der Mieter haftet für alle Schäden,die durch unsachgemässe Behandlung, Brand,Diebstahl usw. entstehen."

B e w e i s: Mietvertr-äge, die ich im Termin vorlegen werde.

Die Klägerin forderte im November 1945 zur Zahlung der bis dahin rückständig gewordenen Miete im Betrag von insgesamt 180.—RM auf und trat gleichzeitig vom Vertrag zurück.Daraufhin teilte die Beklagte mit,dass beide Schreibmaschinen nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen bei einer Plünderung des Betriebs durch einheimische Bevölkerung und Fremdarbeiter abhanden gekommen seien. Sie erklärte sich ausser Stande,die beiden Schreibmaschinen zurückzugeben,lehnte eine Ersatzleistung ab und verweigerte die Mietzahlung mit dem Hinweis,dass das Mietverhältnis infolge des Untergangs der Mietsache erloschen sei.

Diese Auffassung der Beklagten ist jedoch nicht richtig.Die Beklagte könnte sich allenfalls auf " höhere Gewalt" berufen,wenn die Schreibmaschinen durch die Besatzungstruppen selbst beschlagnahmt und mitgenommen worden wären.Da die Schreibmaschinen jedoch nach

der eigenen Erklärung der Beklagten infolge Diebstahls seitens in den Betrieb eingedrungener Personen abhanden gekommen sei, so ist die Beklagte aufgrund des Mietvertrags nach wie vor für den Verlust der Schreibmaschinen haftbar.Mit dem Vertrag hat die Beklagte das Risiko eines Diebstahls übernommen und ist schadensersatzpflichtig für jeden, gleich wie gearteten Diebstahl.Die Klägerin fordert deshalb mit R-echt Schadensersatzleistung durch Lieferung zweier anderer Schreibmaschinen.

Bemerkt muss in diesem Zusammenhang werden,dass die Beklagte bisher einen Beweis dafür,dass die Schreibmaschinen tatsächlich gestohlen wurden,nicht erbracht hat.Sie gibt lediglich an,dass zahlreiche Einrichtungsgegenstände bei ihr gestohlen worden seien,darunter auch die bäden Schreibmaschinen.

Dazu kommt aber weiter,dass die Beklagte selbst angibt,dass nicht alle bei ihr vorhandenen Schreibmaschinen entwendet wurden.Es liegt also die Vermutung nahe,dass die Beklagte ihren eigenen Schreibmaschinen sorgfältiger verwahrt oder rechtzeitig in Sicherheit gebracht hat,sodass diese nicht gestohlen werden konnten.Während die Schreibmaschinen der Klägerin mit der gleichen Sorgfalt behandelt worden,wozu die Beklagte nach dem Mietvertrag verpflichtet war,so wären auch die Schreibmaschinen der Klägerin noch vorhanden.

Das Verlangen der Klägerin auf Herausgabe ihrer Schreibmaschinen,fürsorglich Schadensersatzleistung durch Lieferung zweier gleichwertiger Schreibmaschinen ist deshalb gerechtfertigt.Da die Beklagte sich jedoch auf nichts einliess, ist Klage nötig.

Es bleibt ausdrücklich noch die Erweiterung der Klage bezügl. der Mietforderung aus dem Vertrag aufrechterhalten,sobald feststeht,dass die Schreibmaschinen und wann sie abhanden gekommen sind.

Ich bitte um gefl.Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in welchem ich folgendes

U r t e i l

beantragen werde:

1. Die Beklagte wird verurteilt,an die Klägerin eine Schreibmaschine Nr. 3558 System Rheinmetall mit Kasten, Filz und eine Schreibmaschine Nr.M99223 Orga-Privat mit Brett, Filz und Blechkasten herauszugeben.
   Fürsorglich:
   Die Beklagte wird verurteilt,an die Klägerin zwei Schreibmaschinen,den von der Klägerin an die Beklagte vermieteten gleichwertigen, zu liefern.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

D. | Columbia-
4. AUG. 1946
M. Ing. | ... | ... | ... | AN.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwetzingen ist in den Mietverträgen vereinbart.
Der Wert der Schreibmaschinen ist in den Verträgen mit 351.--RM bezw. 188.--RM zusammen 539.--RM angegeben. Dieser Betrag gilt als Streitwert, RM 18.-- Kostenmarken sind beigefügt.

Mannheim, den 26. Juli 1947.

gez. Dr. Woll

Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung!

Rechtsanwalt

Manfred Vilgis & Co.
Schwetzingen

M i e t v e r t r a g .

über eine unveräußerliche Leih-Schreibmaschine

Zwischen der Fa. Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H., Weinheim/Bergstr. Paulstr.22, als Mieter und der Fa. Manfred Vilgis & Co., Schwetzingen als Vermieter.

-.-.-.-.-.-.-.-.

Die Firma Manfred Vilgis & Co., Schwetzingen vermietet an vorgenannten Vermieter:
1 Schreibmaschine Nr. 3558 System Rheinmetall mit Kasten und Filz im Werte von RM 351.-- i.W. RM Dreihunderteinundfünfzig zum monatlichen Mietpreis von RM lo.-- und ist derselbe jeweils am 1.eines jeden Monats im Voraus ohne Abzug zahlbar.

Auswärtige Mieter haben den vereinbarten Betrag an vorgenanntem Termin auf mein Bankkonto Volksbank m.b.H. Schwetzingen porto-und spesenfrei zu überweisen. Unkosten für Mahnung und Einziehen der Miete, gehen zu Lasten des Mieters.

Wird die Maschine an den Verwendungsort gebracht: oder von dort zurückgeholt sind diese Kosten bei erfolgter Leistung vom Mieter zu zahlen.

Die Maschinen bleibt ausschließliches Eigentum der Firma M.Vilgis &Co. und darf vom Mieter anderweitig weder verliehen, noch vermietet werden. Etwa nötige Reparaturen an der Maschine dürfen nur von der Fa. M.Vilgis & Co. ausgeführt werden und gehen sofern es sich um nachweisbare Benützungsstörungen handelt auf Kosten des Vermieters. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Diebstahl usw. entstehen. Der Mieter verpflichtet sich die Maschine gut und sorfältig zu behandeln.

Jede Maschine wird vor der Abgabe von der Fa.M.Vilgis & Co. auf einwandfreie Funktion geprüft. Wohnungs- & Standortwechsel ist der Fa. M.Vilgis & Co. umgehend anzuzeigen. Falls dritte Personen Ansprüche an die Maschine stellen oder solche evtl. pfänden lassen, ist die Fa. M.Vilgis & Co. sofort zu benachrichtigen.

Als Gerichtsstand für Erfüllung und Zahlung ist ausdrücklich der Sitz der Fa.M.Vilger & Co., Schwetzingen vereinbart, gleichgültig ob der Wohn-und Standort während des Vertragsverhältnisses gewechselt wurde oder nicht.

Wird der vereinbarte Zahlungstermin nicht pünktlich eingehalten, so steht der Firma M.Vilgis & Co. das Recht zu, sofort vom Vertrag ohne Kündigung zurückzutreten, da es sich um eine monatliches Mietgeschäft handelt. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, die vorbezeichnete Schreibmaschine sofort an den Vermieter abzuliefern.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren gleichlautend ausgefertigt, von beiden Vertragsteilen anerkannt, unterschrieben und ausgehändigt.

Schwetzingen, den 27.Februar 1943.

Der Vermieter:

Manfred Vilgis & Co

Der Mieter:

Feinmaschinenbau Weinheim
G. m. b. H.

Es ist Vorzugeweisen, daß